



1. Jahrgang - Inhaltsübersicht

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
1	30.10.08			
		1.	Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008	1-12
		2.	7. Änderungssatzung zur Unternehmens für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.07.2001 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 20.12.2006	13-14
2	07.11.08			
		3.	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008	15-17
		4.	I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008	18-20
		5.	Jahresabschluss 2007 der Stadtwerke Hürth	21-23
		6.	Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2009	24
		7.	Umsetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2009	25
		8.	Umsetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2009	26
		9.	Einteilung des Wahlgebietes für die Kommunalwahl 2009	27-35
		10.	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Hürth und die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Jahr 2009	36-49
		11.	III. Änderungssatzung vom 22.10.2007 zur Hundesteuersatzung	50-51
		12.	Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 19.12.2007	52-60
		13.	Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 14.12.2004	61-66
		14.	Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 21.12.2005	67-72
		15.	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe an der Bondelschwingh-Schule der Stadt Hürth vom 27.07.2004	73-76
		16.	I. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule vom 11.07.2005	77-78

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
17.			Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztags- schule in der Primarstufe vom 29.06.2006	79-83
18.			I. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztags- schule in der Primarstufe	84-85
19.			II. Änderungssatzung vom 22.04.2008 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztags- schule in der Primarstufe	86-88
20.			Gebührensatzung für die Stadtbücherei vom 21.12.2005	89-90
21.			Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 26.06.2006	91-94
22.			I. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen	95-97
23.			II. Änderungssatzung vom 28.02.2008 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen	98-99
24.			III. Änderungssatzung vom 23.11.2005 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruch- nahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern	100-101
25.			IV. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruch- nahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern	102-103
26.			V. Änderungssatzung vom 27.11.2007 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruch- nahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern	104-105
27.			IV. Änderungssatzung vom 23.11.2005 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruch- nahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlingen	106-107
28.			V. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruch- nahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlingen	108-109
29.			VI. Änderungssatzung vom 27.11.2007 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruch- nahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlingen	110-112
30.			III. Änderungsverordnung vom 31.10.2008 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999	112-113

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
		31.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Märkten im Gebiet der Stadt Hürth vom 07.10.2005	114-119
3	20.11.08			
		32.	Verbundene Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Stotzheim nach § 34 (4) Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	120-122
		33.	Einebnung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern	123
		34.	Einebnung von Wahlgräbern	124-126
		35.	Plangenehmigungsverfahren Hochwasserschutz Stotzheimer Bach	127
4	25.11.08			
		36.	Zeit und Tagesordnung der 8. Sitzung des Verwaltungsrates am 10.12.2008	128-129
		37.	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW	130
5	02.12.08			
		38.	Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Raufeschstraße / Bourtscheidstraße in Hürth-Efferen	131-133
		39.	Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme der Straße Am Wolterskreuz in Hürth-Kendenich	134-136
		40.	Bebauungspläne 402 „Marktweg-Süd“ und 403 „Bonnstraße-Ost“ in Fischenich	137-140
		a)	Aufteilungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu den BPL 402 und 403	
		b)	Beschluss über die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zum BPL 403	
		41.	Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 09.12.2008	141-143
		42.	Öffentliche Ausschreibung nach VOB	144-145
		43.	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW aus dem Amtsblatt entfernt, Aufforderung Fr. Siry/30-2	146
6	11.12.08			
		44.	Bebauungsplan 315e „Luxemburger Straße Nord“ in Hürth-Efferen - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	147-148
		45.	Bebauungsplan 512a „Industriegebiet Knapsack – Süderweiterung Praxair“	149-150
		a)	Erweiterter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	
		b)	Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
46.			Satzung über die Förderung der Kindertagespflege vom 10.12.2008	151-156
47.			I. Änderungssatzung vom 28.02.2008 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege	157-158
48.			IX. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von asyl-begehrenden Ausländern	159-160
49.			X. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von asyl-begehrenden Ausländern	161-162
50.			XI. Änderungssatzung zur Satzung vom 10.12.2008 über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von asyl-begehrenden Ausländern	163-164
51.			XII. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von asyl-begehrenden Ausländern	165-166
52.			IX. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Ausiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge) als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt	167-168
53.			X. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Ausiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge) als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt	169-170
54.			XI. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Ausiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge) als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt	171-172
55.			Satzung über die Errichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 10.12.2008	173-177
56.			Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 10.12.2008	178-199
57.			I. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung	200-201
58.			Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 21.12.2006	202-207
59.			Verwaltungsgebührensatzung vom 10.12.2008	208-212
60.			I. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Verwaltungsgebührensatzung	213-214
61.			II. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Verwaltungsgebührensatzung	215-217
62.			Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 10.12.2008	218-220
63.			I. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst	221-222
64.			II. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst	223-224

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
65.			II. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen	225-228
66.			II. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr	229-230
67.			Satzung für den Seniorenbeirat vom 10.12.2008	231-235
68.			Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 10.12.2008	236-243
7	16.12.08			
69.			VI. Änderungssatzung vom 11.12.2008 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern	244-245
70.			VII. Änderungssatzung vom 11.12.2008 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth	246-247
71.			Ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.12.2008 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen	248
72.			Ratsbeschlusses über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters	249
73.			6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	250-252
74.			7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth vom 06.12.2001 (Abwassergebührensatzung)	253-254
75.			6. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungssatzung)	255-260
76.			Preisblatt Fernwärme MP 99 (Stand 01.01.2009)	261-265
77.			Preisblatt Fernwärme MP 07 (Stand 01.01.2009)	266-270
8	19.12.08			
78.			Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „Wohnboulevard“ in Efferen“	271-272
79.			1. Teiländerung des Bebauungsplanes 014/015 „Am Alten Bahnhof“	273-275
80.			Prüfung der Jahresrechnung 2007 hier: Auslegung des Prüfberichts	276
81.			Öffentliche Ausschreibung nach VOB	277-278

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 28.10.2008 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Gründung und Name

- 1.1 Durch Erlass des Preußischen Staatsministerium des Innern vom 29. März 1930 wurden die früheren Einzelgemeinden Berrenrath, Fischenich, Gleuel, Hermülheim, Hürth und Kendenich zu einer Gemeinde unter dem Namen Gemeinde Hürth zusammengefasst. Dazu kamen durch Erlass desselben Ministeriums vom 5. September 1933 die Gemeinden Efferen und Stotzheim.
- 1.2 Durch Beschluss der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 ist Hürth die Bezeichnung Stadt verliehen worden.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- 2.1 Der Stadt Hürth ist mit Urkunde des Preußischen Staatsministerium des Innern vom 26. Oktober 1934 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Das Wappen der Stadt Hürth, in dem das Wappenschild geteilt und in der oberen Hälfte gespalten ist, zeigt im oberen linken Feld auf schwarzem Grund einen silbernen Adler mit roten Fängen und rotem Schnabel. Im rechten Feld steht ein schwarzes Kreuz auf silbernem Grund. In der ganzen unteren Hälfte steht, auf rotem Grund aus der Teilung herauswachsend, ein silbernes Zahnrad.

- 2.2 Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 22. Februar 1984 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Von rot und weiß im Verhältnis 1 : 1 längs gestreift, darauf zur Stange verschoben das Wappen der Stadt.

Die Flagge kann in Form eines Banners und einer Hissflagge geführt werden.

- 2.3 Die Stadt Hürth führt Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschriftung "Stadt Hürth".

Die Dienstsiegel entsprechen in Form und Größe den in Anlage 1 zu dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegeln.

§ 3 Stadtgebiet und Stadtbezirke

3.1 Die Stadt Hürth liegt im südlichen Teil des Rhein-Erft-Kreises. Sie grenzt im Norden und im Osten an die Stadt Köln, im Süden an die Stadt Brühl, im Westen an die Stadt Kerpen und die Stadt Erftstadt sowie im Nordwesten an die Stadt Frechen.

3.2 Das Stadtgebiet wird in folgende 9 Stadtbezirke eingeteilt:

Hürth I	(Alt-Hürth und Knapsack)
Hürth II	(Berrenrath)
Hürth III	(Gleuel)
Hürth IV	(Alstädten-Burbach)
Hürth V	(Stotzheim und Sielsdorf)
Hürth VI	(Efferen)
Hürth VII	(Fischenich)
Hürth VIII	(Kendenich)
Hürth IX	(Hermülheim und Kalscheuren)

Die Grenzen des Stadtgebietes und der Stadtbezirke sind in der als Anlage 2 beigehefteten und als Teil dieser Hauptsatzung geltenden Karte eingezeichnet.

3.3 Die Orte in der Stadt Hürth haben die Bezeichnung "Stadtteil" unbeschadet der Regelung in Abs. 2.

3.4 Für jeden Stadtbezirk wählt der Stadtrat eine Ortsvorsteherin bzw. einen Ortsvorsteher entsprechend den Bestimmungen der GO NW.

3.5 Die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher erhalten eine Entschädigung gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 der Entschädigungsverordnung. Daneben steht der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 S. 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO NW zu.

3.6 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister durch.

3.7 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich ihres bzw. seines Stadtbezirkes mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4 Gleichstellung von Mann und Frau

4.1 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

4.2 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

- 4.3 Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung der gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

- 4.4 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 frühzeitig und umfassend.
- 4.5 Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister sowie bei Ausschusssitzungen der bzw. dem Ausschussvorsitzenden.

- 4.6 Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern sie Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.
- 4.7 Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen bzw. der Einwohner

- 5.1 Der Stadtrat hat die Einwohnerinnen bzw. die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung - z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, Aushang an den Bekanntmachungsstellen, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen - entscheidet der Stadtrat von Fall zu Fall.
- 5.2 Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt Hürth unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- 5.3 Hat der Stadtrat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen bzw. Einwohner durch eine öffentliche Bekanntmachung ein.

Die öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich nachrichtlich in der örtlichen Presse zu veröffentlichen. Die in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hürth für die Einberufung des Stadtrates festgelegte Ladungsfrist gilt entsprechend. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister führt den Vorsitz in dieser Veranstaltung.

Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Stadtrat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder einem von ihr bzw. ihm beauftragten Beigeordneten zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Stadtrat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- 5.4 Die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister aufgrund des § 18 der Hauptsatzung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- 6.1 Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- 6.2 Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- 6.3 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen Ansichten etc.) sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu bescheiden.
- 6.4 Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- 6.5 Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach entscheidet er in eigener Zuständigkeit bzw. überweist die Anregungen und Beschwerden an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen. Die zur Entscheidung berechnigte Stelle ist daran nicht gebunden.
- 6.6 Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO) bleibt unberührt.
- 6.7 Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen kein neues Sachvorbringen vorliegt.

- 6.8 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Hauptausschusses durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 Ausländerbeirat

- 7.1 Der Ausländerbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- 7.2 Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- 7.3 Anregungen und Stellungnahmen des Ausländerbeirates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.
- 7.4 Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausländerbeirates ein Sitzungsgeld entsprechend § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO). Gleiches gilt für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, wenn die Voraussetzungen des § 27 Absatz 8 GO NW erfüllt sind.
- 7.5 Für die Berechnung des Verdienstaufalles gilt § 13 Absatz 4 dieser Hauptsatzung entsprechend.

§ 8 Bezeichnungen

- 8.1 Der Stadtrat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Hürth". Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Mitglied des Rates".

§ 9 Dringlichkeitsentscheidung

- 9.1 Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

- 10.1 Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- 10.2 Zur Beratung besonders vertraulicher Angelegenheiten wird ein Ältestenausschuss gebildet, der aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden besteht. Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern können eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende/einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden als weitere Vertreterin/weiteren Vertreter entsenden. Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Der Ältestenausschuss hat keine Entscheidungsbefugnis.

- 10.3 Fraktionen können sachkundige Bürger vorschlagen. Die Zahl der sachkundigen Bürger wird auf das Zweifache der Fraktionsmitglieder, maximal auf ein Drittel der Ratsmitglieder, beschränkt.

§ 11 Zuständigkeit der Ausschüsse

- 11.1 Der sachliche Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse wird vom Stadtrat festgelegt.
- 11.2 Die Arbeit der Ausschüsse ist in Angelegenheiten, die der Entscheidungsbefugnis des Stadtrates unterliegen, nur vorbereitender und beratender Natur.
- 11.3 Im Übrigen wird allen Ausschüssen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch den Stadtrat die Entscheidungsbefugnis im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel übertragen.
- 11.4 Die Ausschüsse können im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches Entscheidungen der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen.

§ 12 Geschäftsordnung

- 12.1 Das Verfahren im Stadtrat und seinen Ausschüssen ist in einer vom Stadtrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag

- 13.1 Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für jedes Ratsmitglied auf 52 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- 13.2 Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für jedes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- 13.3 Die Mitglieder des Rates sowie die Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und 2 auch für vom Stadtrat im Bedarfsfall eingerichtete Beiräte, Schulkonferenzen, Arbeitskreise oder von der Verwaltung gebildete Preisgerichte. Aufwandsentschädigungen nach Satz 1 erhalten auch die von der Stadt entsandten Vertreterinnen bzw. Vertreter in Gesellschaftsgremien, soweit die Gesellschaft selbst keine Entschädigung zahlt.
- 13.4 Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalles. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- 13.4.1 Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,50 € festgesetzt.

- 13.4.2 Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
- 13.4.3 Selbständige können eine besondere Verdienstpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- 13.4.4 Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- 13.4.5 Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- 13.4.6 In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz 18,00 € je Stunde überschreiten.
- 13.5 Stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 14

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- 14.1 Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- 14.2 Keiner Genehmigung bedürfen:
- 14.2.1 Aufträge, Verpachtungen, Vermietungen und ähnliche Verträge, die nach den Grundsätzen des freien Wettbewerbs oder nach ortsüblichen Bedingungen und Tarifen mit jeder anderen Einwohnerin bzw. jedem anderen Einwohner der Stadt abgeschlossen werden können.
- 14.2.2 Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Abs. 3 GO).
- 14.3 Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamtinnen bzw. Beamten und Angestellten.

§ 15 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister

- 15.1 Geschäfte der lfd. Verwaltung gelten im Namen des Stadtrates als auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Hürth festgelegt.
- 15.2 Im Übrigen hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der lfd. Verwaltung anzusehen sind.
- 15.3 Aufgrund des § 29 Abs. 2 GO NW wird der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Entscheidung übertragen, ob ein wichtiger Grund (§ 29 Abs. 1 GO NW) zur Ablehnung, Verweigerung oder zum Ausscheiden bei ehrenamtlicher Tätigkeit vorliegt.
- 15.4 Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

§ 16 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- 16.1 Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer, soweit ein solcher nicht bestellt ist, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- 16.2 Unerheblich sind Beträge, die im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigen.

§ 17 Beigeordnete

- 17.1 Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine bzw. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Stadtrates zur allgemeinen Vertreterin bzw. zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gewählt. Die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete bzw. Erster Beigeordneter."

§ 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- 18.1 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Öffentlichkeit über besondere Vorhaben der Stadt durch regelmäßige Pressebesprechungen zu unterrichten, soweit dies von der Sache und von dem Zeitpunkt her unbedenklich ist.
- 18.2 Die Ausschüsse legen fest, über welche der von ihnen in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse die Presse zu unterrichten ist.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

- 19.1 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Hürth vollzogen.
- 19.2 Die sonstigen Bekanntmachungen der Stadt sowie die Bekanntmachung der wesentlichen Inhalte der Beschlüsse des Stadtrates erfolgen durch Aushang am Rathaus und in den Stadtbezirken.
- 19.3 Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den in der Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Anschlagtafeln. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 20 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- 20.1 Es gelten die in § 73 Abs. 3 Satz 2 bis Satz 4 GO NW beschriebenen Regelungen.

§ 21 Teilnahme von Beamtinnen bzw. Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschusssitzungen

- 21.1 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Stadtrates und des Hauptausschusses teil, der Vorstand der Stadtwerke bei den Beratungen des Haushaltes im Rat und im Finanzausschuss. Sie können auch an anderen Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn Fragen ihres Geschäftsbereiches zur Beratung stehen.
- 21.2 Die Leitung der Eigenbetriebe nimmt an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teil, soweit im Stadtrat oder in den Ausschüssen Fragen ihres Geschäftsbereiches erörtert werden.
- 21.3 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmt, welche Beamtinnen bzw. Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen. Mit Zustimmung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters können der Stadtrat oder die Ausschüsse bestimmen, dass bestimmte Beamtinnen bzw. Beamte und Angestellte an den Sitzungen teilnehmen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung – ausgenommen § 19 Abs. 1 – tritt rückwirkend zum 22.06.2008 in Kraft. § 19 Abs. 1 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 29.10.2008



Walther Boecker
Bürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzung



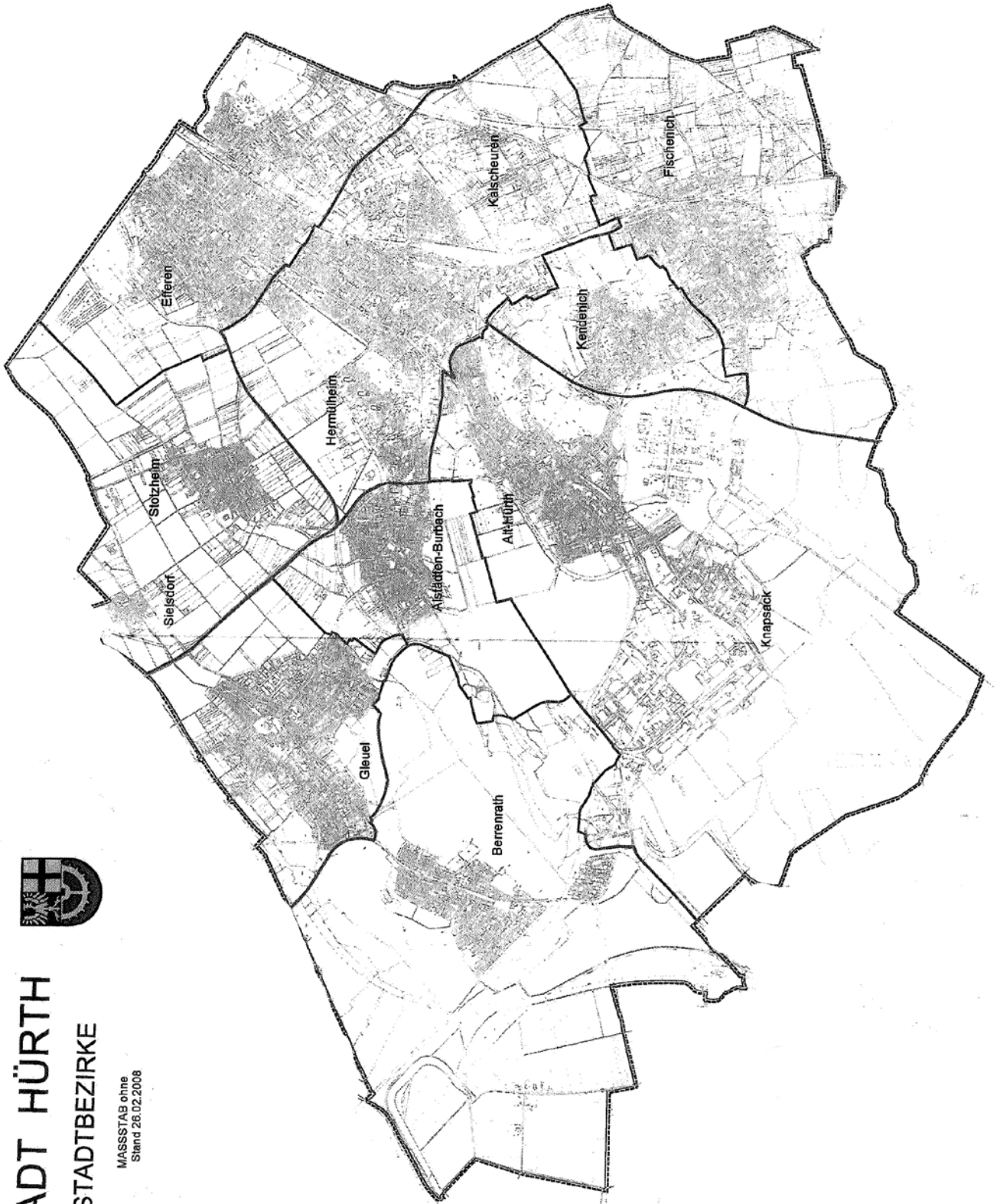
Anlage 2 zur Hauptsatzung

STADT HÜRTH

STADTBEZIRKE



MASSTAB ohne
Stand 26.02.2008



Anlage 3 zur Hauptsatzung

Standorte der Anschlagtafeln nach § 19.3:

Hürth-Alstädten/Burbach	Hermülheimer Straße, neben Zugang zur Kirche
Hürth-Alt-Hürth	Weierstraße, vor dem Haus Mittelstraße 11
Hürth-Berrenrath	Wendelinusplatz, gegenüber der Einmündung Cäcilienstraße Erfststraße, vor Haus Nr. 29
Hürth-Efferen	Einmündung Kaulardstraße/ Luxemburger Straße gegenüber Haus Kaulardstraße 3 Bachstraße, neben Haus Nr. 47
Hürth-Fischenich	Einmündung „Rebenfeld“ /„Im Druvendriesch“
Hürth-Gleuel	Ernst-Reuter-Straße, gegenüber der Einmündung Bergmannstraße Kreuzung Zieskovener Straße/Bergmannstraße
Hürth-Hermülheim	Einmündung Luxemburger Str./„Am Alten Bahnhof“, vor Haus Luxemburger Straße 305 Einmündung Bonnstraße/Deutscher Ring, vor dem Haus Deutscher Ring 1 Nibelungenstraße, gegenüber Haus Nr. 34 Ecke Hermann-Löns-Straße/Kornblumenweg
Hürth-Kalscheuren	Einmündung Ladestraße/Hans-Böckler-Straße
Hürth-Kendenich	„Am Heideberg/Ecke Sonnenhang, vor Haus „Am Heideberg 45“ Ortshofstraße, vor Haus Nr. 23
Hürth-Sielsdorf	Dorfstraße, vor Haus Nr. 16
Hürth-Stotzheim	Einmündung Keutenstraße/ Rodderstraße, vor Haus Keutenstraße 11 - 13



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

7. Änderungssatzung vom 29.10.2008 zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.07.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.12.2006

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 f) und § 114a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 28.10.2008 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 7. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06.07.2001 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 20.12.2006 beschlossen:

1. Die Unternehmenssatzung wird wie folgt geändert.
 - 1.1 § 9 (4) erhält folgende neue Fassung:

„(4) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadtwerke Hürth, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Hürth vollzogen.“
2. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 29.10.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltssjahr 2008

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Hürth mit Beschluss vom 18.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	106.968.504 EUR
	in der Ausgabe auf	106.968.504 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	29.575.583 EUR
	in der Ausgabe auf	29.575.583 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 3.082.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 320.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 170 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 381 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag | 420 v. H. |

§ 6

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Bei den mit einem Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesenen Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterstellen ist jede frei werdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.
3. Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NW).

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 79 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.01.2008 angezeigt.

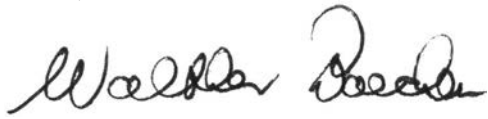
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 21.01.2008 bis einschließlich 29.01.2008 im Rathaus, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 325, während der Bürostunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.01.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 s. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380), hat der Rat der Stadt Hürth am 10.06.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. dieses Nachtrages festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	106.968.504	1.438.500		108.407.004
die Ausgaben	106.968.504	1.438.500		108.407.004
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	29.575.583	3.917.162		33.492.745
die Ausgaben	29.575.583	3.917.162		33.492.745

§ 2

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 3.082.600 € wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 320.000 € um 26.250 € erhöht und damit auf 346.250 € festgesetzt.

§ 4

Der bisherige festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 12.000.000 € wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 nicht geändert.

§ 6

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Bei den mit einem Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesenen Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterstellen ist jede frei werdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.
3. Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NW).

Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung

Die vorstehende **I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung ist mit Ihren Anlagen gemäß § 80 Absatz 5 GO NW dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.06.2008 angezeigt worden.

Die Nachtragssatzung liegt während der Bürostunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 225 aus.

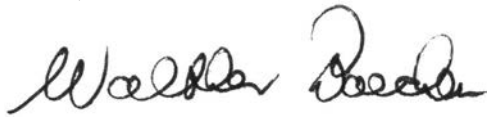
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 19.06.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadtwerke Hürth

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 der Stadtwerke Hürth

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 28.08.2008 den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt und folgendes beschlossen:

„Jahresergebnis 2007

1. Gesamtabschluss

Der Verwaltungsrat stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2007 mit einem Gesamtverlust von 5.914.311,59 € und den Lagebericht 2007 fest. Die Stadt Hürth wird gebeten, den Gesamtverlust auszugleichen.

2. Ergebnisse der Sparte Wasser / Fernwärme / Stadtverkehr

Das Jahresergebnis 2007 der Sparte Wasser in Höhe von 210.047,68 € wird der Rücklage zugeführt und ist zur Verwendung der Darlehenstilgung 2008 bestimmt. Das Ergebnis der Fernwärme in Höhe von 2.726.336,69 € wird mit dem Verlust der Sparte SVH in Höhe von 2.643.343,68 € verrechnet. Der Restbetrag in Höhe von 82.993,01 € wird der Rücklage zugeführt und ist zur Verwendung von Darlehenstilgungen im Jahr 2008 bestimmt.

3. Ergebnisse der Gebührenhaushalte Entwässerung / Abfallbeseitigung/
Straßenreinigung

Die Jahresergebnisse 2007:

der Sparte Entwässerung in Höhe von 5.110.012,96 €

der Sparte Abfallbeseitigung in Höhe von 28.938,49 €

der Sparte Straßenreinigung in Höhe von - 234.390,46 €

sind im Rahmen der Gebührenkalkulation nach den Vorschriften des KAG's im erforderlichen Umfang auf neue Rechnung vorzutragen.

Das danach verbleibende Defizit der Straßenreinigung ist aus dem dann verbleibenden Überschuss der Sparte Entwässerung zu tragen. Entsprechend dem Quotienten der Verlustsparten Grünanlagen/Straßenbau ist der Restüberschuss der Entwässerung auf diese Sparten zu verteilen.

4. Ergebnisse der Sparten Gärtnerei/Grünanlagen / Straßenbau / allgemeines
Leistungswesen

Die Jahresergebnisse 2007 dieser Sparten werden auf neue Rechnung vorgetragen. Zur Defizitverrechnung werden die verbleibenden Überschüsse aus den Bereichen der Entwässerung und Abfallbeseitigung herangezogen.

Die unterjährigen Liquiditätssicherungszahlungen der Stadt Hürth für das Jahr 2007 in Höhe von 7.300.000,00 € werden ebenfalls entsprechend dem Defizitquotienten der Sparten Grünanlagen und Straßenbau zur Verwendung der Defizite verwandt. Aus den

verbleibenden Mitteln ist die Forderung der Stadtwerke aufgrund der Betriebsprüfung gegen die Stadt Hürth in Höhe von 694.194,68 € auszugleichen. Der dann noch verbleibende Betrag in Höhe von 398.453,04 € wird vorgetragen.

5. Die zweckgebundene Rücklage der Sparte Entwässerung in Höhe von 1.060.277,16 € wird zur Stabilisierung der Gebührenhaushalte der allgemeinen Rücklage der Sparte allgem. Leistungswesen zugeführt.“

Der Jahresabschluss 2007 der Stadtwerke Hürth liegt in der Zeit

vom 05.11.2008 – 06.12.2008

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, Zimmer 553 während der Bürostunden (Mo. - Fr. 8.00 -12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich/Dr. Schillen in Bielefeld hat bei den Stadtwerken Hürth die Jahresabschlussprüfung für das Jahr

2007

durchgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen Anstalt des öffentlichen Rechts, Hürth, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie Regelungen in der Unternehmenssatzung) liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hürth, 03.11.2008

Der Vorstand

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2009

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.03.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der derzeit geltenden Fassung gebe ich bekannt, dass der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 15.04.2008 gemäß § 2 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30.06.1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 KWahlO folgende Beisitzer bzw. persönliche Stellvertreter in den Wahlausschuss der Stadt Hürth gewählt hat:

Beisitzer

Reiners, Hans Günter
Wolter, Gerald
Fabian, Gerhard Johannes
Winkelhag, Otto
Lambertz, Horst
Anders, Peter James

persönliche Stellvertreter

Klomp, Wolfgang
Scheffler, Oliver Michael
Verbrüggen, Herbert
Prinz, Peter
Grüderich, Andreas
Zens, Hans-Josef

Hürth, den 17.04.2008

Der Bürgermeister
als Vorsitzender des Wahlausschusses

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Umbesetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2009

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 10.06.2008, die Zusammensetzung des Wahlausschusses geändert hat. Statt Ratsmitglied Wolfgang Klomp ist nunmehr Ratsmitglied Rudolf Karolus persönlicher Stellvertreter für den Beisitzer Hans Günter Reiners. In den Wahlausschuss der Stadt Hürth sind nunmehr die folgenden Beisitzer/innen bzw. persönlichen Stellvertreter/innen gewählt:

Beisitzer

Reiners, Hans Günter
Wolter, Gerald
Fabian, Gerhard Johannes
Winkelhag, Otto
Lambertz, Horst
Anders, Peter James

persönliche Stellvertreter

Karolus, Rudolf Martin
Scheffler, Oliver Michael
Verbrüggen, Herbert
Prinz, Peter
Grüderich, Andreas
Zens, Hans-Josef

Hürth, den 11. Juli 2008

Der Wahlleiter
als Vorsitzender des Wahlausschusses

Walther Boecker



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Umbesetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2009

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 26.08.2008, die Zusammensetzung des Wahlausschusses geändert hat. Statt dem Sachkundigen Bürger Oliver Michael Scheffler ist nunmehr Ratsmitglied Stefan Renner persönlicher Stellvertreter für den Beisitzer Gerald Wolter. In den Wahlausschuss der Stadt Hürth sind nunmehr die folgenden Beisitzer/innen bzw. persönlichen Stellvertreter/innen gewählt:

Beisitzer

Reiners, Hans Günter
Wolter, Gerald
Fabian, Gerhard Johannes
Winkelhag, Otto
Lambertz, Horst
Anders, Peter James

persönliche Stellvertreter

Karolus, Rudolf Martin
Renner, Stefan
Verbrüggen, Herbert
Prinz, Peter
Grüderich, Andreas
Zens, Hans-Josef

Hürth, den 27. August 2008

Der Wahlleiter
als Vorsitzender des Wahlausschusses

gez. Dr. Dirk-Holger Ahrens-Salzsieder

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



Einteilung des Wahlgebietes für die Kommunalwahl 2009

Der Wahlausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 das Wahlgebiet der Stadt Hürth in folgende 22 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01 – Stotzheim/Sielsdorf

Stotzheim/Sielsdorf alle Straßen

Wahlbezirk 02 – Alstädten/Burbach I / Hermülheim I

Alstädten/Burbach I

Albert-Schneider-Straße
Am Bornbach
Auf den Dreien
Brunnenstraße
Frechener Straße
Hermülheimer Straße
207 – Stadtbezirksgrenze
232 – Stadtbezirksgrenze
Josef-Löcher-Straße
Litschgasse
Lupenaustraße
Peter-Engels-Straße
Stotzheimer Straße
Theresiastraße

Wilhelm-Küppers-Straße
Willi-Mainzer-Straße
Zur Alten Schmiede

Hermülheim I

Carlo-Schmid-Weg
Elisabeth-Selbert-Weg
Erich-Ollenhauer-Weg
Frechener Straße
Helene-Weber-Weg
Konrad-Adenauer-Straße
Kurt-Schumacher-Weg
Ludwig-Erhard-Weg
Marie-Elisabeth-Lüders-Weg
Theodor-Heuss-Straße

Wahlbezirk 03 – Alstädten/Burbach II

Adelheidisstraße
Am Benden
Auf der Weide
Bergiusweg
Bunsenweg
Efferener Straße
Friedrich-Großmann-Weg
Gerberstraße
Guderadisweg
Hermülheimer Straße
1 – 205
2 – 230
Hürther Weg
Im Kreuel
Im Mühlengrund
Jabachstraße

Kampstraße
Katharina-Becker-Weg
Kirchweg
Kloster Burbach
Lange Hecke
Liebigweg
Ludwig-Berg-Straße
Mariengartenstraße
Mühlenweg
Pierweg
Regina-Kaufmann-Weg
Scholastikastraße
Stumbshofstraße
Von-Geyr-Ring
Wöhlerweg
Zur Gotteshülfe

Wahlbezirk 04 – Gleuel I

Am Hofacker
An der Kirschhecke
Barbarastraße
Bergmannstraße
Eichendorffstraße
Gustav-Freytag-Straße

Hans-Pauli-Straße
Heinrich-Imig-Straße
Kantstraße
Schnellermaarstraße
Zieskovener Straße

Wahlbezirk 05 – Gleuel II

Am Bachemer Pfädchen
Am Groeneskamp
Am Klostergarten
Bachemer Straße
Burgstraße
Ernst-Reuter-Straße
1 – 25
2 – 18
Frechener Straße
Gielenstraße

Gildenberg
Grenzweg
Grippekovener Straße
Hermülheimer Straße
Innungsstraße
Kölner Straße
Pastor-Redecker-Straße
Schnitzlerweg
Untere Mühle
Zunftweg

Wahlbezirk 06 – Gleuel III / Berrenrath I

Gleuel III
Akazienweg
Aldenrather Straße
Am Holderbusch
Am Hummelsboor
Am Lindenbusch
An den Zehn Morgen
Auf dem Kramberg
Bachweg
Beckergasse
Berrenrather Kirchweg
Buchenstraße
Dionysiusstraße
Elbingstraße
Erlenweg
Ernst-Reuter-Straße
27 – Ende
20 – Ende

Florianstraße
Friedensstraße
Ginsterhang
Im Broichtal
Jakob-Eßer-Platz
Minnepfad
Schallmauerweg
Sebastianusstraße
Stegerwaldstraße
Walburgisstraße
Zum Waldfrieden

Berrenrath I
Am Schänzjeskriemer
Erderstraße
Müserstraße
Schützenstraße
Zur Roddergrube

Wahlbezirk 07 – Berrenrath II

Am Waldschlößchen
Am Weißen Kreuz
An den Weißen Häusern
An Maria Bronn
Auf dem Schnorrenberg
Balkhausener Straße
Bäregasse

Im Bachholz
Im Heidgen
Im Rottland
In der Henn
In der Kau
Jahnstraße
Kierdorfer Straße

Behrensstraße
Bruchstraße
Brüggener Straße
Burg Schallmauer
Cäcilienstraße
Eifelstraße
Erfstraße
Ernst-Schmidt-Straße
Glückaufstraße
Hubertusstraße

Knipperstraße
Pastor-Kröner-Straße
Türnicher Straße
Ursfelder Straße
Villenstraße
Von-Mylius-Straße
Weiherdamm
Weiler Berrenrath
Wendelinusplatz
Wendelinusstraße

Wahlbezirk 08 – Alt Hürth I /Knapsack

Alt-Hürth I

Adolf-Dasbach-Weg
Am Heidehang
Bergstraße
Breite Straße
65 – Ende
82 – Ende
Firmenichstraße
Fuchskaulenstraße
Große Ölbruchstraße
Harff-Straße
Heidestraße
Horst-Straße
Industriestraße
Kapellenstraße
Kendenicher Straße
Kleine Ölbruchstraße
Marienbornweg
Mühlenhof
Mühlenstraße
Richard-Hettinger-Straße
Rüschergrasse
Schlangenpfad
56 – Ende
59 – Ende

Talmühlenstraße
Tzerklaes-Straße
Valkenburger Platz
Wolffen-Straße

Knapsack

Alleestraße
Am Grünen Weg
Bertrams-Jagdweg
Dr.-Krauß-Straße
Elisabethstraße
Engelbertstraße
Franz-Tilgner-Straße
Friedhofstraße
Gartenstraße
Gennerstraße
Goldenbergstraße
Grubenstraße
Industriestraße
Kasinostraße
Kirchstraße
Römerstraße
Schulstraße
Wasserturmstraße

Wahlbezirk 09 – Alt-Hürth II

Alstädter Straße
Am Clementinenhof
An der Alten Synagoge
An der Villenbahn
Breite Straße
1 – 63
2 – 80
Burbacher Straße
Frechener Straße
Heinrich-Felten-Straße
Heinrich-Poll-Straße
Heinrich-Vomhof-Weg

Katharinenstraße
Kranzmaarstraße
Lindenstraße
Matthiasstraße
Mittelstraße
Pastoratstraße
Ringstraße
Schlangenpfad
1 – 57
2 – 54
Tilsitstraße
Weierstraße

Karl-Pimpertz-Weg

Werner-Disse-Straße

Wahlbezirk 10 – Alt-Hürth III

Am Römerkanal
An der Kohlhaasmühle
Auf der Kumme
Biberstraße
Brabanter Platz
Brandlstraße
Carl-Schurz-Straße
Dechant-Otter-Weg
Deutschherrenstraße
Dr.-Kürten-Straße
Duffesbachstraße
Dunantstraße
Eidechsenweg
Ernst-Moritz-Arndt-Straße
Falkenweg
Freiherr-vom-Stein-Straße
Freiligrathstraße
Gertrudenstraße
Gutenbergstraße

Helenenstraße
Henriette-Lott-Weg
Hürtherbergstraße
Iltisweg
Johann-Hambloch-Weg
Josef-Thiesen-Straße
Karl-Ingenerf-Straße
Klüttenweg
Kreuzstraße
Luxemburger Straße
Norbert-Pees-Weg
Römerhof
Rudi-Tonn-Platz
Schollstraße
Steinmarderweg
Theo-Junghänel-Weg
Trierer Straße
Wingertstraße
Zieselsmaarstraße

Wahlbezirk 11 – Hermülheim II

An den Pescher Höfen
Argelés-sur-Mer-Straße
Berliner Platz
Briemweg
Friedrich-Ebert-Straße
11 – Ende
20 – Ende
Hohlweg
Knapsackstraße
Kringweg
Liblarer Weg

Mertener Weg
Otto-Räcke-Platz
Schwadorfer Weg
Sechtemer Weg
Spijkenisser Straße
Sudetenstraße
Theresienhöhe
Thetforder Straße
Villering
Walberberger Weg
Willy-Brandt-Platz

Wahlbezirk 12 – Hermülheim III

Albertus-Magnus-Weg
Am Alten Klärwerk
Annweg
Bettina-von-Arnim-Weg
Bonnstraße
1 – 103
2 – 98
Brauweiler Weg
Breslauer Weg
Brühler Weg
Brunoweg
Bungartweg
Danziger Weg

Krankenhausstraße
1 – 19
2 – 24
Kunibertsweg
Leitmeritzer Weg
Lortzingstraße
Lövenicher Weg
Lützerodeweg
Maternusweg
Merodeweg
Nesselrodeweg
Nordring
Oppelner Weg

Deutscher Ring
Deutschordensweg
Drosteweg
Frechener Weg
Friedrich-Ebert-Straße
2 – 18
Gereonsweg
Gerhardsweg
Gielsdorfweg
Heribertsweg
Horbeller Straße
18 – Ende
Kabarnetstraße
Komturring
Königsberger Weg

Pantaleonsweg
Pastor-Sudhoff-Straße
Pulheimer Weg
Rodenkirchener Weg
Rollweg
Seinsheimweg
Severinusstraße
67 – Ende
62 – Ende
Sinnersdorfer Weg
Skawinastraße
Stettiner Weg
Stommelner Weg
Wesselinger Weg

Wahlbezirk 13 – Hermülheim IV

Am Lintacker
Am Simonishof
An der Herrenmühle
Auf dem Mühlenacker
Bonnstraße
105 – 161
100 – 168
Dr. Bethune-Straße
Fritz-Räcke-Straße
Froebelstraße
Heidtstraße
Horbeller Straße
1 – 17
2 – 16
Hürther Bogen
Im Schetteling

Josef-Metternich-Straße
Krankenhausstraße
21 – 85
26 – 80
Lechenicher Weg
Nettesheimer Weg
Pestalozzistraße
Reifferscheidstraße
Rosellstraße
Schneider-Clauß-Straße
Severinusstraße
1 – 65
2 – 60
Weidengasse
Zülpicher Weg

Wahlbezirk 14 – Hermülheim V / Kalscheuren

Hermülheim V

Am Alten Bahnhof
AOK-Straße
Asterweg
Bödikerstraße
Bonnstraße
163 – Stadtbezirksgrenze
170 – Stadtbezirksgrenze
Dahlienweg
Daimlerstraße
Dieselstraße
Eschweiler Straße
Hans-Böckler-Straße
1 – 133
2 – 134
Herderstraße

Max-Planck-Straße
Mohnweg
Narzissenweg
Nelkenweg
Ribbertstraße
Siemensstraße
Thielstraße
Tulpenweg
Von-Boetticher-Straße
Wilhelm-Rieländer-Straße

Kalscheuren

Am Kirchtürmchen
An der Hasenkaule
Beerstraße
Gronerstraße
Grosmanstraße

Hermann-Löns-Straße
Horchstraße
Im Fliederhain
Im Rönningen
Im Rosenhag
Kölnstraße
Kornblumenweg
Lassallestraße
Lessingstraße
Luxemburger Straße
215 – 411
258 - 400
Margueritenweg

Hans-Böckler-Straße
135 – 175
136 - 198
Im Feldrain
Jägerpfad
Kunyszstraße
Ladestraße
Neumannstraße
Rodenkirchener Straße
Ursulastraße
Wegelinstraße
Winterstraße

Wahlbezirk 15 – Hermülheim VI

Alberichstraße
Alemannenstraße
Alfred-Delp-Straße
Amselweg
Auf dem Bachacker
Breitenbendener Weg
Brunhildstraße
Burgunderweg
Bussardweg
Dankwartstraße
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Dreimühlenstraße
Dohlenweg
Drosselweg
Eiserfeyweg
Ettelweg
Fasanenweg
Finkenschlag
Frankenstraße
Franziskusstraße
Gernotstraße
Giselherweg
Gotenweg
Gottfried-Benn-Straße
Guntherstraße
Habichtweg
Hagenstraße
Heinrich-Mann-Straße
Ingeborg-Bachmann-Straße
Kallmuthweg
Kallweg

Kardinal-von-Galen-Straße
Kiebitzweg
Krankenhausstraße
82 – Ende
87 – Ende
Kreuzweingartener Weg
Kriemhildstraße
Lerchenweg
Maximilian-Kolbe-Straße
Meisenbusch
Nelly-Sachs-Weg
Nibelungenstraße
Rainer-Maria-Rilke-Weg
Rheingoldstraße
Rupert-Mayer-Straße
Schwalbenweg
Siegfriedstraße
Sieglingweg
Siegmundweg
Soetenichweg
Sperberweg
Sperlingsweg
Starenweg
Stefan-George-Weg
Ubierweg
Urftweg
Volkerstraße
Vussemweg
Weyerweg
Zeisigweg

Wahlbezirk 16 – Efferen I

Bachstraße
1 – 63
2 – 66

Jülichstraße
Kaulardstraße
1 – 59

Bahnstraße	2 – 42
Beselerstraße	Kochstraße
Birkenhusstraße	Krankenhausstraße
Bourtscheidstraße	Mohlbergstraße
Coesenstraße	Moselstraße
Diepenbroichstraße	Orsbeckstraße
Donatusstraße	Overstolzenplatz
Draf-Weg	Peter-Köhr-Straße
Fontaneweg	Raufteschstraße
Frankenhof	Ritterstraße
Frongasse	Schaesbergstraße
Fürstenbergstraße	Schillerstraße
Goethestraße	Turmweg
Hebbelstraße	Uhlandstraße
Heinrich-Heine-Straße	Wehrweg
Im Wiesengrund	

Wahlbezirk 17– Efferen II

Albert-Schweitzer-Straße	Gustav-Stresemann-Ring
Alice-Neugebauer-Straße	Hertzstraße
Am Sandweg	In den Höhen
Annenstraße	Johanna-Löwenstein-Straße
Beethovenstraße	Josef-Pick-Straße
Berrenrather Straße	Julius-Leber-Straße
321 – 431	Laubenweg
402 – 466	Lortzingstraße
Bertha-von-Suttner-Straße	Margarete-Köchner-Straße
Burgweg	Marienstraße
Carl-von-Ossietzky-Straße	Matthias-Erzberger-Weg
Fritjof-Nansen-Weg	Mozartstraße
Georg-Elser-Straße	Pastor-Giesen-Straße
Graf-Stauffenberg-Straße	

Wahlbezirk 18 – Efferen III

Afrastraße	Frielsweg
Am Grüngürtel	Karl-Kuenen-Straße
Bachstraße	Kasparstraße
65 – Ende	Kaulardstraße
68 – Ende	61 – Ende
Balthasarstraße	44 – Ende
Bellerstraße	Klosterstraße
Berrenrather Straße	Kolpingstraße
433 – Ende	Leopold-Freter-Straße
468 – Ende	Lindenplatz
Bodelschwinghstraße	Martin-Luther-Straße
Brentenstraße	Melchiorstraße
Decksteiner Straße	Paul-Gerhardt-Weg
Dreikönigenstraße	Rewestraße
Efferener Straße	Zum Lintlarhof
Esserstraße	

Wahlbezirk 19– Efferen IV

Aiwa Platz	Luxemburger Straße
Am Schleifkotten	Max-Ernst-Straße
An der Hasenkaule	Max-Planck-Straße
Ernst-Wilhelm-Nay-Straße	15 – Ende
Fichtenweg	25 – Ende
Gerbergisstraße	Otto-Hahn-Straße
Hahnenstraße	Peter-Grubert-Straße
Heinrich-Hoerle-Straße	Robert-Bosch-Straße
Höninger Weg	Rondorfer Straße
Im Hasenbusch	Sigurd-Greven-Straße
Immendorfer Straße	Sonnenwinkel
Kalscheurener Straße	Steinstraße
Kapitolstraße	Tannenweg
Kiefernweg	Vogelsanger Weg
Ladestraße	Zum Komarhof
Leyboldstraße	

Wahlbezirk 20 – Kendenich

Kendenich alle Straßen

Wahlbezirk 21 – Fischenich I

Am Bruch	Heinrich-Fuß-Straße
Am Brunnen	Kuhgasse
Am Druvendriesch	Luxemburger Straße
Am Hang	Im Grund
Am Kutzhof	Platzstraße
Am Neuen Friedhof	Plönerstraße
Am Schneeberg	Rebenfeld
Am Steinpütz	Sandkaulerweg
Am Zudendorfer Hof	Schmittenstraße
Auf der Höhe	63 – Ende
Auf der Landau	72 – Ende
Backesstraße	Talstraße
Drafenstraße	Vochemer Straße
Gartengässchen	Weilerstraße
Gennerstraße	Zu den Weihern
47 – Ende	
50 – Ende	

Wahlbezirk 22 – Fischenich II

Am Alten Markt	Johann-Schäfer-Weg
Am Kirchberg	Karthäusergasse
Am Schildgen	Kaspar-Zopes-Straße
An der Bauerbank	Lehnengasse
An der Fuhr	Marktweg
An der Markthalle	Meschenicher Straße
An St. Martin	Parkstraße

Augustinerstraße
Bonnstraße
Brühler Straße
Burggartenstraße
Fronhofstraße
Gennerstraße
1 – 45
2 – 48
Jakobstraße

Raiffeisenstraße
Rosellenplatz
Schmittenstraße
1 – 61
2 – 70
Vorgebirgsstraße
Zum Konraderhof
Zur Bauernsiedlung

Hürth, 25.06.2008



Walther Boecker
Wahlleiter



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Hürth und die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Jahr 2009

In 2009 finden die Wahl des Rates und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth statt. Für den Rat sind 44 Vertreter/innen, davon 22 in Wahlbezirken, zu wählen. Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der derzeit geltenden Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den 22 Wahlbezirken, für die Wahl aus den Reservelisten und für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf.

Die Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, einzureichen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge frühzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist abzugeben, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Der Wahlausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 das Wahlgebiet in 22 Wahlbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Hürth, Rathaus, Zimmer 363, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der § 46 b und § 46 d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – und der §§ 25, 26, 31, 75 a und 75 b KWahlO in der derzeit geltenden Fassung weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von letzteren allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

- 1) Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten
 - a) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und nicht am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- b) Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/in für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- c) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen für einen Wahlbezirk müssen ferner von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirkes, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei

denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- d) Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 11 a oder 12 a zur KWahlO; **die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags**
 - eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 11 a oder 13 a zur KWahlO
 - bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberin mit den Versicherungen an Eides statt; im Falle des Einspruches nach § 17 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes auch die Niederschrift über die wiederholte Abstimmung
 - sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält
- e) Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 44 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur Kommunalwahlordnung eingereicht werden und muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll ein Bewerber/eine Bewerberin der Reserveliste Ersatzbewerber/in für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/andere Bewerberin sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers/der zu ersetzenden Bewerberin
- den Wahlbezirk oder die laufende Nr. der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber/die zu ersetzende Bewerberin aufgestellt ist

Muss die Reserveliste von 44 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur Kommunalwahlordnung zu erbringen.

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung von Einzelwahlvorschlägen bleibt unberührt. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

2) Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- a) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- b) Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- c) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Dieser Wahlvorschlag muss ferner von mindestens 220 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben. Die Wahlberechtigung ist nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

- d) Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden und darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Es ist anzugeben:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin
- falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden

Aus dem Wahlvorschlag sollen außerdem die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Ein Bewerber/eine Bewerberin kann sich selbst vorschlagen, und den Wahlvorschlag auch dann selbst unterzeichnen, wenn er/sie nicht in der Gemeinde wohnt.

- e) Dem Wahlvorschlag ist außerdem beizufügen:
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden; **die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags**
 - eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden

Anlage **- Wahlbezirkseinteilung -**

Wahlbezirk 01 – Stotzheim/Sielsdorf

Stotzheim/Sielsdorf alle Straßen

Wahlbezirk 02 – Alstädten/Burbach I / Hermülheim I

Alstädten/Burbach I

Albert-Schneider-Straße
Am Bornbach
Auf den Dreien
Brunnenstraße
Frechener Straße
Hermülheimer Straße
207 – Stadtbezirksgrenze
232 – Stadtbezirksgrenze
Josef-Löcher-Straße
Litschgasse
Lupenaustraße
Peter-Engels-Straße

Wilhelm-Küppers-Straße
Willi-Mainzer-Straße
Zur Alten Schmiede

Hermülheim I

Carlo-Schmid-Weg
Elisabeth-Selbert-Weg
Erich-Ollenhauer-Weg
Frechener Straße
Helene-Weber-Weg
Konrad-Adenauer-Straße
Kurt-Schumacher-Weg
Ludwig-Erhard-Weg

Stotzheimer Straße
Theresiastraße

Marie-Elisabeth-Lüders-Weg
Theodor-Heuss-Straße

Wahlbezirk 03 – Alstädten/Burbach II

Adelheidsstraße
Am Benden
Auf der Weide
Bergiusweg
Bunsenweg
Efferener Straße
Friedrich-Großmann-Weg
Gerberstraße
Guderadisweg
Hermülheimer Straße
1 – 205
2 – 230
Hürther Weg
Im Kreuel
Im Mühlengrund
Jabachstraße

Kampstraße
Katharina-Becker-Weg
Kirchweg
Kloster Burbach
Lange Hecke
Liebigweg
Ludwig-Berg-Straße
Mariengartenstraße
Mühlenweg
Pierweg
Regina-Kaufmann-Weg
Scholastikastraße
Stumbshofstraße
Von-Geyr-Ring
Wöhlerweg
Zur Gotteshülfe

Wahlbezirk 04 – Gleuel I

Am Hofacker
An der Kirschhecke
Barbarastraße
Bergmannstraße
Eichendorffstraße
Gustav-Freytag-Straße

Hans-Pauli-Straße
Heinrich-Imig-Straße
Kantstraße
Schnellermaarstraße
Zieskovener Straße

Wahlbezirk 05 – Gleuel II

Am Bachemer Pfädchen
Am Groeneskamp
Am Klostergarten
Bachemer Straße
Burgstraße
Ernst-Reuter-Straße
1 – 25
2 – 18
Frechener Straße
Gielenstraße

Gildenweg
Grenzweg
Grippekovener Straße
Hermülheimer Straße
Innungsstraße
Kölner Straße
Pastor-Redecker-Straße
Schnitzlerweg
Untere Mühle
Zunftweg

Wahlbezirk 06 – Gleuel III / Berrenrath I

Gleuel III
Akazienweg
Aldenrather Straße
Am Holderbusch
Am Hummelsboor

Florianstraße
Friedensstraße
Ginsterhang
Im Broichtal
Jakob-Eßer-Platz

Am Lindenbusch
An den Zehn Morgen
Auf dem Kramberg
Bachweg
Beckergasse
Berrenrather Kirchweg
Buchenstraße
Dionysiusstraße
Elbingstraße
Erlenweg
Ernst-Reuter-Straße
27 – Ende
20 – Ende

Minnepfad
Schallmauerweg
Sebastianusstraße
Stegerwaldstraße
Walburgisstraße
Zum Waldfrieden

Berrenrath I
Am Schänzjeskriemer
Erderstraße
Müserstraße
Schützenstraße
Zur Roddergrube

Wahlbezirk 07 – Berrenrath II

Am Waldschlößchen
Am Weißen Kreuz
An den Weißen Häusern
An Maria Bronn
Auf dem Schnorrenberg
Balkhausener Straße
Bärengasse
Behrensstraße
Bruchstraße
Brüggener Straße
Burg Schallmauer
Cäcilienstraße
Eifelstraße
Ertstraße
Ernst-Schmidt-Straße
Glückaufstraße
Hubertusstraße

Im Bachholz
Im Heidgen
Im Rottland
In der Henn
In der Kau
Jahnstraße
Kierdorfer Straße
Knipperstraße
Pastor-Kröner-Straße
Türnicher Straße
Ursfelder Straße
Villenstraße
Von-Mylius-Straße
Weiherdamm
Weiler Berrenrath
Wendelinusplatz
Wendelinusstraße

Wahlbezirk 08 – Alt Hürth I /Knapsack

Alt-Hürth I
Adolf-Dasbach-Weg
Am Heidehang
Bergstraße
Breite Straße
65 – Ende
82 – Ende
Firmenichstraße
Fuchskaulenstraße
Große Ölbruchstraße
Harff-Straße
Heidestraße
Horst-Straße
Industriestraße
Kapellenstraße
Kendenicher Straße
Kleine Ölbruchstraße

Talmühlenstraße
Tzerklaes-Straße
Valkenburger Platz
Wolffen-Straße

Knapsack
Alleestraße
Am Grünen Weg
Bertrams-Jagdweg
Dr.-Krauß-Straße
Elisabethstraße
Engelbertstraße
Franz-Tilgner-Straße
Friedhofstraße
Gartenstraße
Gennerstraße
Goldenbergstraße

Marienbornweg
Mühlenhof
Mühlenstraße
Richard-Hettinger-Straße
Rüsnergasse
Schlangenpfad
56 – Ende
59 – Ende

Grubenstraße
Industriestraße
Kasinostraße
Kirchstraße
Römerstraße
Schulstraße
Wasserturmstraße

Wahlbezirk 09 – Alt-Hürth II

Alstädter Straße
Am Clementinenhof
An der Alten Synagoge
An der Villenbahn
Breite Straße
1 – 63
2 – 80
Burbacher Straße
Frechener Straße
Heinrich-Felten-Straße
Heinrich-Poll-Straße
Heinrich-Vomhof-Weg
Karl-Pimpertz-Weg

Katharinenstraße
Kranzmaarstraße
Lindenstraße
Matthiasstraße
Mittelstraße
Pastoratstraße
Ringstraße
Schlangenpfad
1 – 57
2 – 54
Tilsitstraße
Weierstraße
Werner-Disse-Straße

Wahlbezirk 10 – Alt-Hürth III

Am Römerkanal
An der Kohlhaasmühle
Auf der Kuppe
Biberstraße
Brabanter Platz
Brandlstraße
Carl-Schurz-Straße
Dechant-Otter-Weg
Deutschherrenstraße
Dr.-Kürten-Straße
Duffesbachstraße
Dunantstraße
Eidechsenweg
Ernst-Moritz-Arndt-Straße
Falkenweg
Freiherr-vom-Stein-Straße
Freiligrathstraße
Gertrudenstraße
Gutenbergstraße

Helenenstraße
Henriette-Lott-Weg
Hürtherbergstraße
Illisweg
Johann-Hambloch-Weg
Josef-Thiesen-Straße
Karl-Ingenerf-Straße
Klüttenweg
Kreuzstraße
Luxemburger Straße
Norbert-Pees-Weg
Römerhof
Rudi-Tonn-Platz
Schollstraße
Steinmarderweg
Theo-Junghänel-Weg
Trierer Straße
Wingertstraße
Zieselsmaarstraße

Wahlbezirk 11 – Hermülheim II

An den Pescher Höfen
Argelés-sur-Mer-Straße
Berliner Platz
Briemweg

Mertener Weg
Otto-Räcke-Platz
Schwadorfer Weg
Sechtemer Weg

Friedrich-Ebert-Straße
11 – Ende
20 – Ende
Hohlweg
Knapsackstraße
Kringweg
Liblarer Weg

Spijkenisser Straße
Sudetenstraße
Theresienhöhe
Thetforder Straße
Villering
Walberberger Weg
Willy-Brandt-Platz

Wahlbezirk 12 – Hermülheim III

Albertus-Magnus-Weg
Am Alten Klärwerk
Annweg
Bettina-von-Arnim-Weg
Bonnstraße
1 – 103
2 – 98
Brauweiler Weg
Breslauer Weg
Brühler Weg
Brunoweg
Bungartweg
Danziger Weg
Deutscher Ring
Deutschordensweg
Drosteweg
Frechener Weg
Friedrich-Ebert-Straße
2 – 18
Gereonsweg
Gerhardsweg
Gielsdorfweg
Heribertsweg
Horbeller Straße
18 – Ende
Kabarnetstraße
Komturring
Königsberger Weg

Krankenhausstraße
1 – 19
2 – 24
Kunibertsweg
Leitmeritzer Weg
Lortzingstraße
Lövenicher Weg
Lützerodeweg
Maternusweg
Merodeweg
Nesselrodeweg
Nordring
Oppelner Weg
Pantaleonsweg
Pastor-Sudhoff-Straße
Pulheimer Weg
Rodenkirchener Weg
Rollweg
Seinsheimweg
Severinusstraße
67 – Ende
62 – Ende
Sinnersdorfer Weg
Skawinastraße
Stettiner Weg
Stommelner Weg
Wesselingener Weg

Wahlbezirk 13 – Hermülheim IV

Am Lintacker
Am Simonshof
An der Herrenmühle
Auf dem Mühlenacker
Bonnstraße
105 – 161
100 – 168
Dr. Bethune-Straße
Fritz-Räcke-Straße
Froebelstraße
Heidtstraße
Horbeller Straße

Josef-Metternich-Straße
Krankenhausstraße
21 – 85
26 – 80
Lechenicher Weg
Nettesheimer Weg
Pestalozzistraße
Reifferscheidstraße
Rosellstraße
Schneider-Clauß-Straße
Severinusstraße
1 – 65

1 – 17
2 – 16
Hürther Bogen
Im Schetteling

2 – 60
Weidengasse
Zülpicher Weg

Wahlbezirk 14 – Hermülheim V / Kalscheuren

Hermülheim V

Am Alten Bahnhof
AOK-Straße
Asterweg
Bödikerstraße
Bonnstraße
163 – Stadtbezirksgrenze
170 – Stadtbezirksgrenze
Dahlienweg
Daimlerstraße
Dieselstraße
Eschweiler Straße
Hans-Böckler-Straße
1 – 133
2 – 134
Herderstraße
Hermann-Löns-Straße
Horchstraße
Im Fliederhain
Im Rönningen
Im Rosenhag
Kölnstraße
Kornblumenweg
Lassallestraße
Lessingstraße
Luxemburger Straße
215 – 411
258 - 400
Margueritenweg

Max-Planck-Straße
Mohnweg Narzissenweg
Nelkenweg
Ribbertstraße
Siemensstraße
Thielstraße
Tulpenweg
Von-Boetticher-Straße
Wilhelm-Rieländer-Straße

Kalscheuren

Am Kirchtürmchen
An der Hasenkaule
Beerstraße
Gronerstraße
Grosmanstraße
Hans-Böckler-Straße
135 – 175
136 - 198
Im Feldrain
Jägerpfad
Kunyszstraße
Ladestraße
Neumannstraße
Rodenkirchener Straße
Ursulastraße
Wegelinstraße
Winterstraße

Wahlbezirk 15 – Hermülheim VI

Alberichstraße
Alemannenstraße
Alfred-Delp-Straße
Amselweg
Auf dem Bachacker
Breitenbender Weg
Brunhildstraße
Burgunderweg
Bussardweg
Dankwartstraße
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Dreimühlenstraße
Dohlenweg
Drosselweg

Kardinal-von-Galen-Straße
Kiebitzweg
Krankenhausstraße
82 – Ende
87 – Ende
Kreuzweingartener Weg
Kriemhildstraße
Lerchenweg
Maximilian-Kolbe-Straße
Meisenbusch
Nelly-Sachs-Weg
Nibelungenstraße
Rainer-Maria-Rilke-Weg
Rheingoldstraße

Eiserfeyweg
Etzelweg
Fasanenweg
Finkenschlag
Frankenstraße
Franziskusstraße
Gernotstraße
Giselherweg
Gotenweg
Gottfried-Benn-Straße
Guntherstraße
Habichtweg
Hagenstraße
Heinrich-Mann-Straße
Ingeborg-Bachmann-Straße
Kallmuthweg
Kallweg

Rupert-Mayer-Straße
Schwalbenweg
Siegfriedstraße
Sieglingweg
Siegmundweg
Soetenichweg
Sperberweg
Sperlingsweg
Starenweg
Stefan-George-Weg
Ubierweg
Urftweg
Volkerstraße
Vussemweg
Weyerweg
Zeisigweg

Wahlbezirk 16 – Efferen I

Bachstraße
1 – 63
2 – 66
Bahnstraße
Beselerstraße
Birkenhusstraße
Bourtscheidstraße
Coesenstraße
Diepenbroichstraße
Donatusstraße
Draf-Weg
Fontaneweg
Frankenhof
Frongasse
Fürstenbergstraße
Goethestraße
Hebbelstraße
Heinrich-Heine-Straße
Im Wiesengrund

Jülichstraße
Kaulardstraße
1 – 59
2 – 42
Kochstraße
Krankenhausstraße
Mohlbergstraße
Moselstraße
Orsbeckstraße
Overstolzenplatz
Peter-Köhr-Straße
Raufteschstraße
Ritterstraße
Schaesbergstraße
Schillerstraße
Turmweg
Uhlandstraße
Wehrweg

Wahlbezirk 17– Efferen II

Albert-Schweitzer-Straße
Alice-Neugebauer-Straße
Am Sandweg
Annenstraße
Beethovenstraße
Berrenrather Straße
321 – 431
402 – 466
Bertha-von-Suttner-Straße
Burgweg
Carl-von-Ossietzky-Straße

Gustav-Stresemann-Ring
Hertzstraße
In den Höhen
Johanna-Löwenstein-Straße
Josef-Pick-Straße
Julius-Leber-Straße
Laubenweg
Lortzingstraße
Margarete-Köchner-Straße
Marienstraße
Matthias-Erzberger-Weg

Fritjof-Nansen-Weg
Georg-Elser-Straße
Graf-Stauffenberg-Straße

Mozartstraße
Pastor-Giesen-Straße

Wahlbezirk 18 – Efferen III

Afrastraße
Am Grüngürtel
Bachstraße
65 – Ende
68 – Ende
Balthasarstraße
Bellerstraße
Berrenrather Straße
433 – Ende
468 – Ende
Bodelschwinghstraße
Brentenstraße
Decksteiner Straße
Dreikönigenstraße
Efferener Straße
Esserstraße

Frielsweg
Karl-Kuenen-Straße
Kasparstraße
Kaulardstraße
61 – Ende
44 – Ende
Klosterstraße
Kolpingstraße
Leopold-Freter-Straße
Lindenplatz
Martin-Luther-Straße
Melchiorstraße
Paul-Gerhardt-Weg
Rewestraße
Zum Lintlarhof

Wahlbezirk 19– Efferen IV

Aiwa Platz
Am Schleifkotten
An der Hasenkaule
Ernst-Wilhelm-Nay-Straße
Fichtenweg
Gerbergisstraße
Hahnenstraße
Heinrich-Hoerle-Straße
Höninger Weg
Im Hasenbusch
Immendorfer Straße
Kalscheurener Straße
Kapitolstraße
Kiefernweg
Ladestraße
Leyboldstraße

Luxemburger Straße
Max-Ernst-Straße
Max-Planck-Straße
15 – Ende
25 – Ende
Otto-Hahn-Straße
Peter-Grubert-Straße
Robert-Bosch-Straße
Rondorfer Straße
Sigurd-Greven-Straße
Sonnenwinkel
Steinstraße
Tannenweg
Vogelsanger Weg
Zum Komarhof

Wahlbezirk 20 – Kendenich

Kendenich alle Straßen

Wahlbezirk 21 – Fischenich I

Am Bruch
Am Brunnen
Am Druvendriesch
Am Hang

Heinrich-Fuß-Straße
Kuhgasse
Luxemburger Straße
Im Grund

Am Kutzhof
Am Neuen Friedhof
Am Schneeberg
Am Steinpütz
Am Zudendorfer Hof
Auf der Höhe
Auf der Landau
Backesstraße
Drafenstraße
Gartengässchen
Gennerstraße
47 – Ende
50 – Ende

Platzstraße
Plönerstraße
Rebenfeld
Sandkauerweg
Schmittenstraße
63 – Ende
72 – Ende
Talstraße
Vochemer Straße
Weilerstraße
Zu den Weihern

Wahlbezirk 22 – Fischenich II

Am Alten Markt
Am Kirchberg
Am Schildgen
An der Bauerbank
An der Fuhr
An der Markthalle
An St. Martin
Augustinerstraße
Bonnstraße
Brühler Straße
Burggartenstraße
Fronhofstraße
Gennerstraße
1 – 45
2 – 48
Jakobstraße

Johann-Schäfer-Weg
Karthäusergasse
Kaspar-Zopes-Straße
Lehnengasse
Marktweg
Meschenicher Straße
Parkstraße
Raiffeisenstraße
Rosellenplatz
Schmittenstraße
1 – 61
2 – 70
Vorgebirgsstraße
Zum Konraderhof
Zur Bauernsiedlung

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



III. Änderungssatzung vom 22.10.2007 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 16.10.2007 folgende III. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1 Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 9 Nr. 9.5 erhält folgende Fassung:

Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der gültigen Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Nr. 1.6 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 (2) Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW., S. 718), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter entgegen § 9 Nr. 9.5 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **3. Änderungssatzung vom 22.10.2007 zur Hundesteuersatzung vom 25.09.2000** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 22.10.2007



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Satzung vom 19.12.2007 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses, höchstens 150 Euro	
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 9 v.H. des Einspielergebnisses, höchstens 50 Euro	
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro

- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist der Stadt Hürth eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2002 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Hürth veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

Sportgeräte (z. B. Dart, Billard und Kicker) unterliegen nicht der Vergnügungssteuerpflicht.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr.4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Hürth vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Hürth auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Hürth binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats, vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Hürth kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Hürth spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Hürth kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Hürth kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10 und 10 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Hürth spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Hürth kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 9 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
(§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten
gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die
die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder
pornographische und die Würde des Menschen verletzende
Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 10 a Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 150 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 Euro,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 35 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25 Euro,

- (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Hürth anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Hürth ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 3 mindestens 10.000 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Hürth ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Hürth eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Hürth die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Hürth ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes

7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 13 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

Artikel 3

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung (Artikel 2) zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 19.12.2007 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 19.12.2007



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 14.12.2004

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) und § 10 der Satzung über die Musikschule in der Stadt Hürth vom 18.12.1991 hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 16.11.2004 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Josef Metternich Musikschule erhebt die Stadt Hürth Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht

- 2.1 Gebührenpflichtig sind die teilnehmenden Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Beginn des Schulhalbjahres bzw. mit Beginn des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die letztmalige Inanspruchnahme erfolgt.
- 2.2 Die Zugehörigkeit zur Musikschule dauert mindestens ein Schulhalbjahr. Das 1. Schulhalbjahr beginnt am 1. Januar und endet am 30. Juni. Das 2. Schulhalbjahr beginnt am 1. Juli und endet am 31. Dezember. Während der Ferien an den allgemein bildenden Schulen sowie an den Sonn- und Feiertagen ist unterrichtsfreie Zeit.
- 2.3 Stellt sich nach zwei Unterrichtsstunden in der musikalischen Früherziehung oder im Musikgarten heraus, dass eine weitere Teilnahme der Kleinkinder wegen fehlender Reife nicht möglich ist, wird hierfür keine Gebühr erhoben.
- 2.4 Abmeldungen können nur zum Ende eines Schulhalbjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Darüber hinaus sind Abmeldungen nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug aus der Stadt Hürth oder schwere, längere Krankheit) zulässig. Bei Erhöhung der Musikschulgebühren sind außerordentliche Kündigungen bis einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung der geänderten Satzung zulässig. An-, Ab- und Ummeldungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Höhe der Gebühren

3.1 Gruppenunterricht

			EURO mtl.
3.1.1	musikalische Früherziehung	75 Minuten wöchentlich	24,50
3.1.2	Musikgarten	45 Minuten wöchentlich	15,30
3.1.3	Elementarklassen	45 Minuten wöchentlich	15,30
3.1.4	musikalische Grundausbildung	90 Minuten wöchentlich	24,50
3.1.5	Ballett und Tanz	60 Minuten wöchentlich	23,70

3.2 Instrumentaler Gruppenunterricht

			EURO mtl.
3.2.1	Gruppe mit 2 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	45,10
	Gruppe mit 3 Teilnehmer/innen		30,10
	Gruppe mit 4 Teilnehmer/innen		22,70
	Gruppe mit 5 Teilnehmer/innen		18,20
	Gruppe mit 6 Teilnehmer/innen		15,10

3.3 Einzelunterricht

			EURO mtl.
3.3.1	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	45 Minuten wöchentlich	90,20
3.3.2	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	25 Minuten wöchentlich	50,40

3.4 Gebühren für die Mitglieder in Ensembles wie Spielkreise, Trios, Quartette, Bands, Orchester, Chor usw. (Ergänzungsfächer)

		EURO mtl.
3.4.1	Wenn kein Unterrichtsfach belegt ist	10,20
3.4.2	Wenn ein Unterrichtsfach belegt ist	5,10

3.5 Gebühren für die Ausleihe eines Musikinstrumentes (Mindestausleihzeit ein Monat)

		EURO mtl.
3.5.1	im 1. Jahr	5,10
3.5.2	im 2. Jahr	10,20
3.5.3	in jedem weiteren Jahr	15,30

3.6 Die vorstehenden Gebühren erhöhen sich bei Erwachsenen nach Vollendung des 27. Lebensjahres mit Beginn des nächsten Schulhalbjahres um 10 %.

3.7 Für die Mitglieder von Ensembles werden bei weiteren Belegungen von Ensemblefächern keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Gebühren nach Ziffer 3.4 werden nicht erhoben, wenn ein Ergänzungsfach nur kurzfristig belegt werden kann, z. B. für ein zeitlich begrenztes Projekt.

3.8 Unterricht, der in den Ferien an den allgemein bildenden Schulen sowie an den Sonn- und Feiertagen ausfällt, wird weder nachgeholt, noch wird eine Gebühr anteilig erstattet. Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkräfte ausfallen, werden

nach Möglichkeit vorab erteilt bzw. nachgeholt. Ab dem Ausfall der dritten Unterrichtsstunde hintereinander werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag entsprechend ermäßigt, wenn der Unterrichtsausfall durch die Krankheit einer Lehrkraft oder wegen eines anderen Umstandes, den die Musikschule zu vertreten hat, verursacht wurde.

Sofern Unterricht aufgrund der Erkrankung eines Schülers mehr als zweimal hintereinander ausfällt, wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag ab der dritten Ausfallstunde anteilig erstattet, sofern die Erkrankung auf Vorlage eines Attestes nachgewiesen ist.

Bei Unterrichtsversäumnis durch die teilnehmende Person oder Ausscheiden während eines Schulhalbjahres werden die Gebühren nicht erstattet.

- 3.9 Eine teilnehmende Person kann aus der Musikschule ausgeschlossen werden, wenn die Schulgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Gebührenermäßigung

Für die in Ziffer 3.5 aufgeführten Gebühren wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

4.1 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie die Musikschule, so wird auf die jeweilige Gebühr ein Nachlass (Geschwisterermäßigung) gewährt:

für das 2. Kind ein Nachlass von 25 %

für das 3. und jedes weitere Kind ein Nachlass von 50 %

Als Kinder gelten Musikschulteilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Regelung wird sinngemäß angewandt bei jungen Erwachsenen in einer Familie, soweit diese Schüler/in oder Student/in sind, sich in Ausbildung befinden oder Grundwehrdienst bzw. Zivildienst leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt, wenn ein Geschwisterteil ausschließlich an einem Ergänzungsfach (Ziffer 3.4) teilnimmt.

4.2 Mehrfächerermäßigung

Nehmen TeilnehmerInnen mehr als eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch, so sind für die weiteren Leistungen 50 % der Gebührensätze nach § 3 zu zahlen.

Die Mehrfächerermäßigung gilt nicht für Ziff. 3.1.1 (musikalische Früherziehung), Ziff. 3.1.2 (Musikgarten), 3.1.3 (Elementarklassen), Ziff. 3.1.4 (musikalische Grundausbildung) und Ziff. 3.1.5 (Ballett und Tanz) sowie Ziffer 3.4.2 (Gebühren für Mitglieder in Ensembles).

4.3 Sozialermäßigung

Auf Antrag werden die Gebühren ermäßigt, wenn das monatliche Familieneinkommen, oder das Einkommen der eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne von § 122 in Verbindung mit § 16 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) den um 20 % angehobenen

Regelsatz für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige gemäß § 22 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 22 BSHG, zuzüglich der Miete/Hauslasten, abzüglich der die Miete/Hauslasten mindernden Leistungen, wie nachstehend aufgeführt, nicht übersteigt.

4.3.1 25 % der Gebühren nach § 2, 3 werden erhoben, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach Ziff. 4.3 mit einem Zuschlag von 100 € monatlich nicht übersteigt.

4.3.2 50 % der Gebühren nach § 2, 3 werden erhoben, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach Ziff. 4.3 mit einem Zuschlag von 175 € monatlich nicht übersteigt.

4.3.3 75 % der Gebühren nach § 2, 3 werden erhoben, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach Ziff. 4.3 mit einem Zuschlag von 250 € monatlich nicht übersteigt.

4.3.4 Die 100%-ige Gebührenermäßigung entfällt. In Härtefällen kann die Verwaltung Ausnahmeregelungen vornehmen.

4.4 Die Angaben zum Familieneinkommen und zu der Miete/Belastung sind schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt zu machen. Die Stadt ist im Einzelfall berechtigt, Nachweise zu verlangen. Die materielle Beweislast liegt beim Antragsteller.

4.5 Das Familieneinkommen errechnet sich gemäß § 17 Absätze 4, 5 Sätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - vom 29.10.1991 (GV NW 1991, S. 380) zuzüglich des Kindergeldes.

4.6 Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände auf eine Person zu, so werden die Gebührenermäßigungen nicht addiert. Eine zweite bzw. weitere Ermäßigung wird auf der Basis der bereits ermäßigten Gebühr errechnet.

4.7 Wird wegen Veränderung des Familieneinkommens während des lfd. Kalenderjahres über die Sozialermäßigung neu entschieden, so wird die Gebührenhöhe für die vergangenen Monate anteilig nicht verändert.

Für die bevorstehenden Monate erfolgt eine Neuberechnung entsprechend den geänderten Familieneinkommensverhältnissen. Berechnungsgrundlage für die Neufestsetzung ist das auf diese Monate entfallende aktuelle Familieneinkommen.

Einkommensveränderungen, die zu einer Veränderung bei der Sozialermäßigung führen können, sind unverzüglich anzuzeigen.

Das tatsächliche Jahreseinkommen ist je nach Unterrichtsbeginn bis zum 31.01. bzw. bis zum 31.07. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres nachzuweisen. Bis zum Nachweis erfolgt die Sozialermäßigung unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 5 Gebührenfälligkeit

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die insgesamt zu zahlenden Gebühren einen schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren für jeweils drei Monate werden zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres fällig, soweit nichts Abweichendes im Gebührenbescheid bestimmt wird.

Die Zahlung der Gebühren in einer Summe sowie monatliche Akontozahlungen sind zulässig. Die Gebühren sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gilt die Satzung der Stadt Hürth über die Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hürth vom 16.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Gebührensatzung für die Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 14.12.2004

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 21.12.2005

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Josef Metternich Musikschule erhebt die Stadt Hürth Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht

- 2.1 Gebührenpflichtig sind die teilnehmenden Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Beginn des Schulhalbjahres bzw. mit Beginn des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die letztmalige Inanspruchnahme erfolgt.
- 2.2 Die Zugehörigkeit zur Musikschule dauert mindestens ein Schulhalbjahr. Das 1. Schulhalbjahr beginnt am 1. Januar und endet am 30. Juni. Das 2. Schulhalbjahr beginnt am 1. Juli und endet am 31. Dezember. Während der Ferien an den allgemein bildenden Schulen sowie an den Sonn- und Feiertagen ist unterrichtsfreie Zeit.
- 2.3 Stellt sich nach zwei Unterrichtsstunden in der musikalischen Früherziehung oder im Musikgarten heraus, dass eine weitere Teilnahme der Kleinkinder wegen fehlender Reife nicht möglich ist, wird hierfür keine Gebühr erhoben.
- 2.4 Abmeldungen können nur zum Ende eines Schulhalbjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Darüber hinaus sind Abmeldungen nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug aus der Stadt Hürth oder schwere, längere Krankheit) zulässig. Bei Erhöhung der Musikschulgebühren sind außerordentliche Kündigungen bis einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung der geänderten Satzung zulässig. An-, Ab- und Ummeldungen bedürfen der Schriftform.
- 2.5 Die Vergütung von Angebote der Musikschule im Rahmen der Offenen Ganztagschule wird in Verträgen zwischen den Trägern der OGS und der Musikschule vereinbart.

§ 3 Höhe der Gebühren

3.1 Gruppenunterricht

			EURO mtl.
3.1.1	musikalische Früherziehung	75 Minuten wöchentlich	24,90
3.1.2	Musikgarten	45 Minuten wöchentlich	15,50
3.1.3	Elementarklassen	45 Minuten wöchentlich	15,50
3.1.4	musikalische Grundausbildung	90 Minuten wöchentlich	24,90
3.1.5	Ballett und Tanz	60 Minuten wöchentlich	24,70

3.2 Instrumentaler Gruppenunterricht

			EURO mtl.
3.2.1	Gruppe mit 2 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	45,80
	Gruppe mit 3 Teilnehmer/innen		30,60
	Gruppe mit 4 Teilnehmer/innen		23,00
	Gruppe mit 5 Teilnehmer/innen		18,50
	Gruppe mit 6 Teilnehmer/innen		15,30

3.3 Einzelunterricht

			EURO mtl.
3.3.1	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	45 Minuten wöchentlich	91,60
3.3.2	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	25 Minuten wöchentlich	51,20

3.4 Gebühren für die Mitglieder in Ensembles wie Spielkreise, Trios, Quartette, Bands, Orchester, Chor usw. (Ergänzungsfächer)

		EURO mtl.
3.4.1	Wenn kein Unterrichtsfach belegt ist	10,40
3.4.2	Wenn ein Unterrichtsfach belegt ist	5,20

3.5 Gebühren für die Ausleihe eines Musikinstrumentes (Mindestausleihzeit ein Monat)

		EURO mtl.
3.5.1	im 1. Jahr	5,20
3.5.2	im 2. Jahr	10,40
3.5.3	in jedem weiteren Jahr	15,50

3.6 Die vorstehenden Gebühren erhöhen sich bei Erwachsenen nach Vollendung des 27. Lebensjahres mit Beginn des nächsten Schulhalbjahres um 10 %.

3.7 Für die Mitglieder von Ensembles werden bei weiteren Belegungen von Ensemblefächern keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Gebühren nach Ziffer 3.4 werden nicht erhoben, wenn ein Ergänzungsfach nur kurzfristig belegt werden kann, z.B. für ein zeitlich begrenztes Projekt.

3.8 Unterricht, der in den Ferien an den allgemein bildenden Schulen sowie an den Sonn- und Feiertagen ausfällt, wird weder nachgeholt, noch wird eine Gebühr anteilig erstattet. Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkräfte ausfallen, werden

nach Möglichkeit vorab erteilt bzw. nachgeholt. Ab dem Ausfall der dritten Unterrichtsstunde hintereinander werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag entsprechend ermäßigt, wenn der Unterrichtsausfall durch die Krankheit einer Lehrkraft oder wegen eines anderen Umstandes, den die Musikschule zu vertreten hat, verursacht wurde.

Sofern Unterricht aufgrund der Erkrankung eines Schülers mehr als zweimal hintereinander ausfällt, wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag ab der dritten Ausfallstunde anteilig erstattet, sofern die Erkrankung auf Vorlage eines Attestes nachgewiesen ist.

Bei Unterrichtsversäumnis durch die teilnehmende Person oder Ausscheiden während eines Schulhalbjahres werden die Gebühren nicht erstattet.

- 3.9 Eine teilnehmende Person kann aus der Musikschule ausgeschlossen werden, wenn die Schulgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Gebührenermäßigung

Für die in Ziffer 3.5 aufgeführten Gebühren wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

4.1 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie die Musikschule, so wird auf die jeweilige Gebühr ein Nachlass (Geschwisterermäßigung) gewährt:

für das 2. Kind ein Nachlass von 25 %

für das 3. und jedes weitere Kind ein Nachlass von 50 %

Als Kinder gelten Musikschuleteilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Regelung wird sinngemäß angewandt bei jungen Erwachsenen in einer Familie, soweit diese Schüler/in oder Student/in sind, sich in Ausbildung befinden oder Grundwehrdienst bzw. Zivildienst leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt, wenn ein Geschwisteranteil ausschließlich an einem Ergänzungsfach (Ziffer 3.4) teilnimmt.

4.2 Mehrfächerermäßigung

Nehmen TeilnehmerInnen mehr als eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch, so sind für die weiteren Leistungen 60 % der Gebührensätze nach § 3 zu zahlen.

Die Mehrfächerermäßigung gilt nicht für Ziff. 3.1.1 (musikalische Früherziehung), Ziff. 3.1.2 (Musikgarten), 3.1.3 (Elementarklassen), Ziff. 3.1.4 (musikalische Grundausbildung) und Ziff. 3.1.5 (Ballett und Tanz) sowie Ziff. 3.4.2 (Gebühren für Mitglieder in Ensembles).

4.3 Sozialermäßigung

Auf Antrag werden die Gebühren ermäßigt, wenn das monatliche Einkommen einer Familie, einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft den um 20 % angehobenen Regelsatz, der nach dem SGB XII, § 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 festgelegt

wird, zuzüglich der Kosten der Unterkunft, abzüglich der die Miete/Hauslasten mindernden Leistungen, nicht übersteigt.

- 4.3.1 25 % der Gebühren nach § 2, 3 werden erhoben, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach Ziff. 4.3. mit einem Zuschlag von **100 €** monatlich nicht übersteigt.
- 4.3.2 50 % der Gebühren nach § 2, 3 werden erhoben, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach Ziff. 4.3. mit einem Zuschlag von **175 €** monatlich nicht übersteigt.
- 4.3.3 75 % der Gebühren nach § 2, 3 werden erhoben, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach Ziff. 4.3. mit einem Zuschlag von **250 €** monatlich nicht übersteigt.
- 4.3.4 Die 100% ige Gebührenermäßigung entfällt. In Härtefällen kann die Verwaltung Ausnahmeregelungen vornehmen.
- 4.4 Die Angaben zum Familieneinkommen und zu der Miete/Belastung sind schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt zu machen. Die Stadt ist im Einzelfall berechtigt, Nachweise zu verlangen. Die materielle Beweislast liegt beim Antragsteller.
- 4.5 Das Familieneinkommen errechnet sich gemäß § 17 Absätze 4, 5 Sätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - vom 29.10.1991 (GV. NRW. 1991, S. 380) zuzüglich des Kindergeldes.
- 4.6 Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände auf eine Person zu, so werden die Gebührenermäßigungen nicht addiert. Eine zweite bzw. weitere Ermäßigung wird auf der Basis der bereits ermäßigten Gebühr errechnet.
- 4.7 Wird wegen Veränderung des Familieneinkommens während des lfd. Kalenderjahres über die Sozialermäßigung neu entschieden, so wird die Gebührenhöhe für die vergangenen Monate anteilig nicht verändert.

Für die bevorstehenden Monate erfolgt eine Neuberechnung entsprechend den geänderten Familieneinkommensverhältnissen. Berechnungsgrundlage für die Neufestsetzung ist das auf diese Monate entfallende aktuelle Familieneinkommen.

Einkommensveränderungen, die zu einer Veränderung bei der Sozialermäßigung führen können, sind unverzüglich anzuzeigen.

Das tatsächliche Jahreseinkommen ist je nach Unterrichtsbeginn bis zum 31.01. bzw. bis zum 31.07. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres nachzuweisen. Bis zum Nachweis erfolgt die Sozialermäßigung unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 5 Gebührenfälligkeit

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die insgesamt zu zahlenden Gebühren einen schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren für jeweils drei Monate werden zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres fällig, soweit nichts Abweichendes im Gebührenbescheid bestimmt wird.

Die Zahlung der Gebühren in einer Summe sowie monatliche Akontozahlungen sind zulässig. Die Gebühren sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gilt die Satzung der Stadt Hürth über die Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510/SGV. NRW. 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hürth vom 16.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende **Gebührensatzung für die Josef-Metternich-Musikschule** der Stadt Hürth vom 21.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth vom 27.07.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.07.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule

1. Die Stadt Hürth betreibt ab dem Schuljahr 2004/05 an der Bodelschwingh-Schule eine „Offene Ganztagschule“ nach dem Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03). Die Regelbetreuungszeit beginnt um 7.30 Uhr und endet um 16.00 Uhr.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagschule“.
3. Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch die Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
4. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagschule“ erhebt die Stadt Hürth gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmung des Gesetzes über Tageseinrichtung für Kinder (GTK) in Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

1. Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif an.

§ 3 Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

1. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“ zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird

bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Es wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen durch den jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme erhoben.

2. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die „Offenen Ganztagschule“ oder vergleichbare Angebote der Jugendhilfe (z.B. SIT-Maßnahmen, Horte, altersgemischte Gruppen mit Nachmittagsbetreuung), so werden für jedes Kind Elternbeiträge erhoben. Ab dem zweiten Kind ermäßigen sich die festzusetzenden Elternbeiträge um 50 % für das erste und 75 % für jedes weitere Geschwisterkind. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt jedoch 10 €, bei Geschwisterkindern 5 €
3. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes zur „Offenen Ganztagschule“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
4. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltungsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetzes sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
5. Maßgebend für die Beitragseingruppierung für das nächste Schuljahr ist das Einkommen, das im dem Schuljahresbeginn vorausgegangenem Kalenderjahr von den Eltern erzielt wurde.
Auf Antrag kann abweichend von Satz 1 das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt werden, wenn die Eltern nachweisen, dass es voraussichtlich dauerhaft niedriger liegt als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
6. Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, deren Eltern ohne Erwerbseinkommen sind (z.B. Bezieher von Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe) kann der Beitrag auf Antrag teilweise erlassen werden. Die Mindestbeiträge nach § 3 Ziffer 2 letzter Satz können jedoch nicht unterschritten werden.

7. Die Elternbeiträge werden von der Stadt erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie der entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
8. Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 100,00 Euro pro Monat und Kind nicht übersteigen.
9. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und wird von der Stadt schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit, Vollstreckung

1. Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gem. § 3 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.
2. Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach diesem Gesetz werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

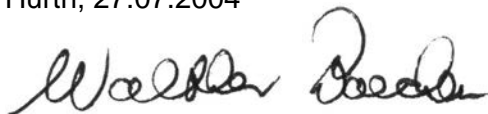
Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, kann es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 27.07.2004



Walther Boecker
Bürgermeister

Anlage zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth vom 27.07.2004

Stand: 14.07.2004

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagsschule“ in der Regelbetreuungszeit (7.30 Uhr bis 16.00 Uhr) werden nach folgender Staffel erhoben:

**Beitragstabelle
gültig ab 01.08.2004**

Bruttojahres- einkommen	Beitrag für das 1. Kind	Beitrag für das 2. Kind	Beitrag ab dem 3. Kind
bis 12.271 €	10 €	5 €	5 €
bis 24.542 €	20 €	10 €	5 €
bis 36.813 €	40 €	20 €	10 €
bis 49.084 €	65 €	32,50 €	16,25 €
ab 49.085 €	100 €	50 €	25 €



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule vom 11.07.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 05.07.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth vom 27.07.2004 beschlossen:

§ 1

Änderung der Anlage zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth vom 27.07.2004

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält den neuen Wortlaut: „Ab dem zweiten Kind ermäßigen sich die festzusetzenden Elternbeiträge.“
2. Die Anlage zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth vom 27.07.2004 wird wie folgt geändert:

Anlage zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth vom 14.07.2004

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ in der Regelbetreuungszeit (7.30 Uhr bis 16.00 Uhr) werden nach folgender Staffel erhoben:

Beitragstabelle gültig ab 01.08.2005

Bruttojahres- einkommen	Beitrag für das 1. Kind	Beitrag für das 2. Kind	Beitrag ab dem 3. Kind
bis 12.271 €	10 €	5 €	5 €
bis 24.542 €	30 €	15 €	7,50 €
bis 36.813 €	60 €	30 €	15 €
bis 49.084 €	90 €	65 €	32,50 €
ab 49.085 €	100 €	80 €	40 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

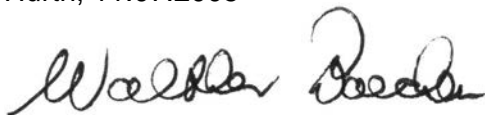
Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule" in der Primarstufe an der Bodelschwingschule der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 11.07.2005



Walter Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 29.06.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Runderlässen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NW) vom 26.01.2006 (Abl. NRW S. 29/2006) „Offene Ganztagschulen“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.06.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen in Hürth beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule

1. ¹ Die Stadt Hürth betreibt ab dem Schuljahr 2006/07 an allen Grundschulen „Offene Ganztagschulen“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 (Abl. NRW S. 29/2006 = Bezugserlass). ² Die tägliche Betreuungszeit einschließlich Unterricht beginnt zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr und endet zwischen 16.00 Uhr und 17.30 Uhr, in Ausnahmefällen frühestens um 15.00 Uhr (Öffnungszeiten). ³ Die Öffnungszeiten an jeder Grundschule sind auf den Bedarf der Eltern in der Schule abgestimmt und können von der täglichen Regelbetreuungszeit abweichen; sie dürfen jedoch den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht unterschreiten. ⁴ In den Sommerferien ist die Betreuung für mindestens drei Wochen geschlossen, bei geringem Betreuungsbedarf (unter 10 Kinder an einem Standort) kann der Zeitraum verlängert werden. ⁵ Der Zeitraum der Öffnungszeiten in den Sommerferien richtet sich abweichend von Satz 1 in erster Linie nach dem Betreuungsbedarf am jeweiligen Standort. ⁶ In Ferienzeiten kann bei geringem Bedarf auch eine Bündelung der Betreuung an anderen Schulen als der Schule, an dem ein Kind angemeldet ist, stattfinden.
2. ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagschule“.
3. ¹ Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch die Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
4. ¹ Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagschule“ erhebt die Stadt Hürth gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

1. ¹ Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. ² Grundsätzlich verpflichtet die Anmeldung zur Teilnahme eines Kindes an der „Offenen Ganztagschule“ für ein ganzes Schuljahr (Beginn des Schuljahres: 01. August, Ende des Schuljahres: 31. Juli). ³ Ausnahmen hierzu sind nur bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe gemäß Ziffer 2.5 Satz 4 des Bezugserrlasses möglich.
2. ¹ Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Gebühren an.

§ 3 Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

1. ¹ Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“ zu entrichten. ² Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. ³ Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. ⁴ Beitragszeitraum ist das gesamte Schuljahr mit Einbeziehung der Ferien. ⁵ Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. ⁶ Es wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen durch den jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme erhoben.
2. ¹ Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die „Offenen Ganztagschule“ oder Betreuungsangebote der Jugendhilfe, so werden für jedes Kind Elternbeiträge erhoben. ² Ab dem zweiten Kind ermäßigen sich die festzusetzenden Elternbeiträge. ³ Der monatliche Mindestbeitrag beträgt jedoch 10 €, beim 1. Geschwisterkind 5 €, bei weiteren Geschwisterkindern 0 €.
3. ¹ Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. ² Bei der Anmeldung des Kindes zur „Offenen Ganztagschule“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. ³ Der volle Beitrag ist jeweils für das Kind zu zahlen, für das aufgrund der Betreuungsart der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist. ⁴ Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
4. ¹ Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. ² Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. ³ Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. ⁴ Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. ⁵ Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine

lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.⁶ Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

5. ¹ Maßgebend für die Beitragseingruppierung für das nächste Schuljahr ist das Einkommen, das im dem Schuljahrsbeginn vorausgegangenen Kalenderjahr von den Eltern erzielt wurde. ² Auf Antrag kann abweichend von Satz 1 das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt werden, wenn die Eltern nachweisen, dass es voraussichtlich dauerhaft niedriger liegt als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
6. ¹ Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, deren Eltern ohne Erwerbseinkommen sind (z.B. Bezieher von Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe) kann der Beitrag auf Antrag teilweise erlassen werden. ² Die Mindestbeiträge nach § 3 Ziffer 2 letzter Satz können jedoch nicht unterschritten werden.
7. ¹ Die Elternbeiträge werden von der Stadt erhoben. ² Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
8. ¹ Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 150,00 Euro pro Monat und Kind nicht übersteigen.
9. ¹ Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und wird von der Stadt schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit, Vollstreckung

1. ¹ Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsletzten fällig. ² Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gem. § 3 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.
2. ¹ Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach diesem Gesetz werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. ² Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft. ² Mit Wirkung ab dem 01.08.2006 wird die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth vom 27.07.2004 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 29.06.2006** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 29.06.2006



Walther Boecker
Bürgermeister

Anlage zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 29.06.2006

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ in der Regelbetreuungszeit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach folgender Staffel erhoben:

**Beitragstabelle
gültig ab 01.08.2006**

Stufe	Bruttojahreseinkommen	Beitrag für das 1. Kind	Beitrag für das 2. Kind	Beitrag für das 3. Kind
1.	bis 12.250 €	10 €	5 €	0 €
2.	bis 24.500 €	25 €	12 €	0 €
3.	bis 36.750 €	55 €	25 €	0 €
4.	bis 49.000 €	90 €	60 €	0 €
5.	bis 61.250 €	100 €	70 €	50 €
6.	bis 73.500 €	110 €	80 €	55 €
7.	bis 85.750 €	130 €	105 €	65 €
8.	über 85.750 €	150 €	130 €	75 €



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

I. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 20.06.2006 beschlossen:

§ 1 Änderung der Präambel:

Die Präambel erhält folgenden ergänzten (s. unterstrichene Wörter) neuen Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102, GV. NRW. S. 278) in der zurzeit gültigen Fassung und § 10 Abs. 5 und § 17 des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380 / SGV. NRW. 216) in der zurzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den Runderlässen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NW) vom 26.01.2006 (Abl. NRW S. 29/2006) „Offene Ganztagschule“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ in den jeweils zurzeit gültigen Fassung sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am **20.06.2006** folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen in Hürth beschlossen:

§ 2 Änderung des § 3 Abs. 2

Satz 1:

Das Wort „jedes“ wird durch „das erste“ ersetzt.

Satz 2:

wird gestrichen und durch den nachfolgenden Satz ersetzt:

„Für Geschwisterkinder werden keine Beiträge erhoben.“

Satz 3:

wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Änderung der Anlage zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 20.06.2006

Die Spalten „Beitrag für das 2. Kind“ und „Beitrag für das 3. Kind“ entfallen ersatzlos.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2006



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

II. Änderungssatzung vom 22.04.2008 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 29.06.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666 / SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Runderlässen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NW) vom 26.01.2006 (Abl. NRW S. 29/2006) „Offene Ganztagschulen“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21 Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 15.04.2008 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen in Hürth vom 29.06.2006 beschlossen:

§ 1 Änderung zu § 3 Absatz 4

1. Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.“

2. Zwischen Satz 4 (s. o.) und 5 (Bezieht ein Elternteil...) wird folgender Satz eingefügt:

„Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld und Elternteilzeitgesetz (BEEG) wird dem Einkommen hinzugerechnet, soweit es den anrechnungsfreien Betrag von 300,00 Euro übersteigt.“

§ 2 Änderung zu § 3 Absatz 5

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen, des vorangegangenen Kalenderjahres.“

2. Sätze 3 bis 6 werden ergänzt:

„Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt

der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Der Elternbeitrag wird auf Grundlage eines Jahreseinkommens erhoben.“

§ 3 Änderung zu § 3 Absatz 6

Der letzte Satz („Mindestbeiträge...“) wird gestrichen.

§ 4 Änderung der Anlage zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 29.06.2006

1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
„Beitragstabelle gültig ab 01.08.2008“
2. In Zeile 1 der Tabelle wird der Betrag des Bruttojahreseinkommens der 1. Stufe angehoben auf „bis 18.000 €“.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende **2. Änderungssatzung vom 22.04.2008 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 29.06.2006** in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 22.04.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W' and 'B'.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hürth vom 21.12.2005

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren betragen:

1.1	Benutzungsgebühr Pro Person einmal jährlich	10,00 €
	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Benutzungsgebühr befreit.	
1.2	Internet Internetzugang pro Minute	0,00 €
1.2.1	Ausdrucke sind entgeltpflichtig. Eine s/w-Seite im Format DIN A 4 kostet	0,10 €
1.3	Ersatzausweis	3,00 €
1.4	Leihverkehrsbestellung pro Medium bei erfolgreicher Beschaffung	1,50 €
1.5	Versäumnisgebühr pro Medium und Woche	1,50 €
1.6	Ersatz bei audio-visuellen Medien:	
	Ersatzhüllen	
1.6.1	Kassette, Einfach- CD	1,00 €
1.6.2	Doppel-CD	1,50 €
1.6.3	Dreifach-CD	2,00 €
1.7	EDV-Etiketten Ersatz für Beschädigung	1,50 €

§ 2

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Stadtbücherei vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Gebührensatzung für die Stadtbücherei vom 21.12.2005** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2005



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380/SGV. NRW. 216) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.06.2006 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Elternbeiträge

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung erhebt die Stadt Hürth Elternbeiträge nach dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentabelle.

§ 2 Elternbeitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Der Elternbeitrag ist ein monatlicher Beitrag zu den Jahresbetriebskosten einer Einrichtung. Der Beitrag wird abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Eltern.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats. Die Beitragspflicht besteht für die Laufzeit des Betreuungsvertrages. Im Regelfall entspricht der Beitragszeitraum dem Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
3. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Nimmt das Kind an der Mittagsverpflegung teil, so wird zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen erhoben.

§ 3 Beitragsermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind der nach § 2 Absatz 1 beitragspflichtigen Personen gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so werden für die Geschwisterkinder (unabhängig von der Betreuungsart) die in der Anlage ausgewiesenen Pauschalbeiträge, abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern erhoben.

Der volle Beitrag ist jeweils für das Kind zu zahlen, für das aufgrund der Betreuungsart, der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist.

Ab dem 3. Kind fällt bei einem Jahreseinkommen bis 49.000 € keine Geschwisterpauschale an.

§ 4 Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach der Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung haben die Eltern der Stadt die Höhe ihres Einkommens schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten. Von den beitragspflichtigen Personen sind alle Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus kann die Stadt jederzeit Angaben zur Einkommenssituation verlangen.

§ 5 Berechnungsweise

- (1) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das

Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Der Elternbeitrag wird auf Grundlage eines Jahreseinkommens erhoben.

§ 6 Entstehung, Änderung und Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Monats, ab dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses und nicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung zuletzt besucht hat. Eine Abmeldung des Kindes in und für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Die Beiträge sind jeweils zum 15. eines Monats fällig, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag vom ersten Tag des laufenden Kalenderjahres.

§ 7 Beitragserlass

Auf Antrag können Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die durchzuführende Prüfung ist nach den Grundsätzen des § 90 SGB VIII durchzuführen.

Die Beiträge sind ab dem 01. des Monats zu erlassen, in dem der Antrag beim Jugendamt eingegangen ist. Für einen zurückliegenden Zeitraum kann der Beitrag nur dann erlassen werden, wenn der Erlass unmittelbar, spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides beantragt wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth – Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen – vom 26.06.2006** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

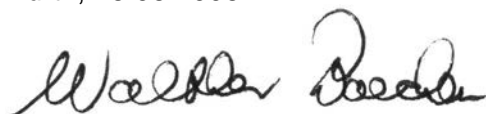
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 26.06.2006



Walther Boecker
Bürgermeister

Elternbeitragstabelle

Anlage zur Satzung vom 26.06.2006

Jahreseinkommen	Kindergarten	Kindergarten mit Übermittag	Hort	Kinder unter 3	Geschwisterpauschale
bis 12.250,00 €	- €	- €	- €	- €	
bis 24.500,00 €	27,00 €	16,00 €	27,00 €	68,00 €	10,00 €
bis 36.750,00 €	45,00 €	27,00 €	58,00 €	142,00 €	15,00 €
bis 49.000,00 €	74,00 €	42,00 €	84,00 €	209,00 €	25,00 €
bis 61.250,00 €	116,00 €	63,00 €	116,00 €	277,00 €	35,00 €
bis 73.500,00 €	152,00 €	84,00 €	152,00 €	313,00 €	45,00 €
bis 85.750,00 €	188,00 €	105,00 €	188,00 €	349,00 €	55,00 €
über 85.750,00 €	224,00 €	126,00 €	224,00 €	385,00 €	65,00 €



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

1. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth – Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen – vom 26.06.2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380/SGV. NRW. 216), in der derzeit geltenden Fassung und den § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Änderung der Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen vom 26.06.2006 beschlossen:

§ 1

- (1) Überschrift § 3 alte Fassung „Beitragsermäßigung“ wird ersetzt durch „Höhe der Beiträge“
- (2) § 3 alte Fassung wird gestrichen.
- (3) § 4 Absatz 1 alte Fassung wird zu § 3 Absatz 1.
- (4) § 4 Absatz 2 alte Fassung wird zu § 3 Absatz 2.
- (5) § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Besuchen mehr als ein Kind der nach § 2 Absatz 1 beitragspflichtigen Personen gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder werden im Rahmen einer Offenen Ganztagsschule oder Tagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Der volle Beitrag ist jeweils für das Kind zu zahlen, für das aufgrund der Betreuungsart der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist.“
- (6) § 4 Absatz 3 alte Fassung wird zu § 3 Absatz 4.

§ 2

§ 5 alte Fassung wird zu § 4.

§ 3

§ 6 alte Fassung wird zu § 5.

§ 4

§ 7 alte Fassung wird zu § 6.

§ 5

§ 7 lautet: „Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.06 in Kraft.“

§ 6

§ 8 wird gestrichen.

§ 7

Die Elternbeitragstabelle als Anlage zur Satzung erhält nachfolgende Fassung:

Elternbeitragstabelle
Anlage zur Änderungssatzung vom 21.12.2006

Nr.	Jahreseinkommen	Kindergarten	Kindergarten mit Übermittag zusätzlich	Hort	Kinder unter 3
1	bis 12.250,00 €	-	-	-	-
2	bis 24.500,00 €	27,00 €	16,00 €	27,00 €	68,00 €
3	bis 36.750,00 €	45,00 €	27,00 €	58,00 €	142,00 €
4	bis 49.000,00 €	74,00 €	42,00 €	84,00 €	209,00 €
5	bis 61.250,00 €	116,00 €	53,00 €	116,00 €	277,00 €
6	bis 73.500,00 €	152,00 €	84,00 €	152,00 €	313,00 €
7	bis 85.750,00 €	168,00 €	93,00 €	168,00 €	345,00 €
8	über 85.750,00 €	185,00 €	103,00 €	185,00 €	380,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth – Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2006



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

2. Änderungssatzung vom 28.02.2008 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth – Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen – vom 26.06.2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380/SGV. NRW. 216) in der derzeit geltenden Fassung / § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 26.02.2008 folgende Änderung der Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen vom 26.06.2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.2006, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth vom 26.06.2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.2006, wird wie folgt geändert:

Die bisherige Beitragstabelle in der Anlage zu § 3 Absatz 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Elternbeitragstabelle Anlage zur 2. Änderungssatzung								
Nr.	Einkommensstufe	Kinder unter 3. Jahren			Kinder von 3. Jahren bis Schuleintritt			Hort
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	
1	bis 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.500,00 €	43,00 €	53,00 €	68,00 €	23,00 €	27,00 €	43,00 €	27,00 €
3	bis 36.750,00 €	89,00 €	111,00 €	142,00 €	39,00 €	45,00 €	72,00 €	45,00 €
4	bis 49.000,00 €	131,00 €	163,00 €	209,00 €	63,00 €	74,00 €	116,00 €	74,00 €
5	bis 61.250,00 €	173,00 €	216,00 €	277,00 €	99,00 €	116,00 €	179,00 €	116,00 €
6	bis 73.500,00 €	196,00 €	244,00 €	313,00 €	130,00 €	152,00 €	236,00 €	152,00 €
7	bis 85.750,00 €	216,00 €	269,00 €	345,00 €	143,00 €	168,00 €	261,00 €	168,00 €
8	über 85.750,00 €	237,00 €	296,00 €	380,00 €	158,00 €	185,00 €	288,00 €	185,00 €

§ 4 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Der Elternbeitrag wird auf Grundlage eines Jahreseinkommens erhoben.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth vom 26.06.2006** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 28.02.2008



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

III. Änderungssatzung vom 23.11.2005 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 27.03.1984 (GV. NRW. 1984, S. 214) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 15.11.2005 folgende III. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen.

§ 1

Die in § 2 Absatz 2.3 festgesetzte Benutzungsgebühr wird auf 112,17 € festgesetzt.

§ 2

Die in § 3 Absatz 3.2 festgesetzte Verbrauchskostenpauschale wird monatlich auf 87,00 € festgesetzt.

§ 3

Die in § 4 aufgeführten Tagessätze werden

bei Benutzungsgebühren auf	3,68 €
und bei Verbrauchsgebühren auf	2,86 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **III. Änderungssatzung vom 23.11.2005 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 23.11.2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

IV. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 27.03.1984 (GV. NRW. 1984, S. 214) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 19.12.2006 folgende IV. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen.

§ 1

Die in § 2 Absatz 2.3 festgesetzte Benutzungsgebühr wird monatlich auf 138,20 € festgesetzt.

§ 2

Die in § 3 Absatz 3.2 festgesetzte Verbrauchskostenpauschale wird monatlich auf 51,00 € festgesetzt.

§ 3

Die in § 4 aufgeführten Tagessätze werden

bei Benutzungsgebühren auf	4,54 €
und bei Verbrauchsgebühren auf	1,26 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige**

Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2006



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

V. Änderungssatzung vom 27.11.2007 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 27.03.1984 (GV. NRW. 1984, S. 214) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 13.11.2007 folgende V. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen.

§ 1

Die in § 2 Absatz 2.3 festgesetzte Benutzungsgebühr wird monatlich auf 178,25 € festgesetzt.

§ 2

Die in § 3 Absatz 3.2 festgesetzte Verbrauchskostenpauschale wird monatlich auf 69,30 € festgesetzt.

§ 3

Die in § 4 aufgeführten Tagessätze werden

bei Benutzungsgebühren auf	5,86 €
und bei Verbrauchsgebühren auf	2,27 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **V. Änderungssatzung vom 27.11.2007 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die**

vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 27.11.2007



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

IV. Änderungssatzung vom 23.11.2005 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth am 15.11.2005 folgende IV. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Stadt Hürth beschlossen.

§ 1

Die in § 2 Absatz 2.3 festgesetzte Benutzungsgebühr wird auf monatlich 114,40 € festgesetzt.

§ 2

Die in § 3 Absatz 3.2 festgesetzte Verbrauchskostenpauschale wird monatlich auf 111,00 € festgesetzt.

§ 3

Die in § 4 aufgeführten Tagessätze werden

bei Benutzungsgebühren auf	3,76 €
und bei Verbrauchsgebühren auf	3,65 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **IV. Änderungssatzung vom 23.11.2005 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 23.11.2005



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

V. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth am 19.12.2006 folgende V. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Stadt Hürth beschlossen.

§ 1

Die in § 2 Absatz 2.3 festgesetzte Benutzungsgebühr wird auf monatlich 173,30 € festgesetzt.

§ 2

Die in § 3 Absatz 3.2 festgesetzte Verbrauchskostenpauschale wird monatlich auf 87,55 € festgesetzt.

§ 3

Die in § 4 aufgeführten Tagessätze werden

bei Benutzungsgebühren auf	5,69 €
und bei Verbrauchsgebühren auf	2,87 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **V. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2006



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

VI. Änderungssatzung vom 27.11.2007 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth am 13.11.2007 folgende VI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Stadt Hürth beschlossen.

§ 1

Die in § 2 Absatz 2.3 festgesetzte Benutzungsgebühr wird auf monatlich 199,34 € festgesetzt.

§ 2

Die in § 3 Absatz 3.2 festgesetzte Verbrauchskostenpauschale wird monatlich auf 72,17 € festgesetzt.

§ 3

Die in § 4 aufgeführten Tagessätze werden

bei Benutzungsgebühren auf	6,55 €
und bei Verbrauchsgebühren auf	2,37 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **VI. Änderungssatzung vom 27.11.2007 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 27.11.2007



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

3. Änderungsverordnung vom 31.10.2008 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1 und 35 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528, SGV NW 2060) – Ordnungsbühdengesetz (OBG) - in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth als örtliche Ordnungsbehörde in seiner Sitzung vom 28.10.2008 folgende 3. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 beschlossen:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

Imbissstuben, Schnellrestaurants

- (1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants und Gewerbebetrieben, die verpackte Waren zum Sofortverzehr anbieten, sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.
 - (2) Alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m eines der in Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen, sind vom Gewerbetreibenden zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren.“
2. Die bisherigen §§ 8 und 9 rücken in der Nummerierung jeweils eine Nummer auf.
 3. § 10 (Aufhebung der Sperrzeit) wird ersatzlos gestrichen.
 4. § 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„die Aufstell- und Entleerungspflicht von Abfallbehältern gemäß § 8 Abs. 1 oder die Abfallbeseitigungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung;“

5. Aus § 12 Abs. 7 wird § 12 Abs. 8, im Text wird die Nummer „8“ durch die Nummer „9“ ersetzt.
6. Aus § 12 Abs. 8 wird § 12 Abs. 9, im Text wird die Nummer „9“ durch die Nummer „10“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hürth, 30.10.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Märkten im Gebiet der Stadt Hürth vom 07.10.2005

Gemäß § 67 der Gewerbeordnung vom 01.01.1978 (BGBl. I, S. 97) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06. Mai 1977 (GV. NRW. S. 241/SGV. NRW. 7101) sowie § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz - vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Hürth als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Hürth vom 13.09.2005 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Märkte im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) Wochenmärkte (§ 67 Gewerbeordnung)
 - b) Kirmesveranstaltungen, sonstige Jahrmärkte, Volks- und Straßenfeste (§ 60 b Gewerbeordnung).
2. Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte werden durch den Bürgermeister – Ordnungsamt – schriftlich durch Festsetzungsverfügung entsprechend den Bestimmungen des Titels IV der Gewerbeordnung festgesetzt.

§ 2 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmärkten der Stadt Hürth dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

- a) Textilien
- b) Leder- und Gummiwaren
- c) Korb-, Bürsten- und Holzwaren
- d) Haushaltswaren
- e) Kunstgewerbliche Artikel
- f) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel

§ 3 Marktgebühren

Für die Benutzung der Märkte wird eine Gebühr nach der Anlage zur Sonder-nutzungssatzung der Stadtwerke Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4 Aufsicht

1. Die Aufsicht und die Sorge für Ruhe auf den Märkten obliegen den jeweiligen Ortsvorstehern und den mit einem Dienstausweis der Stadt Hürth versehenen, vom Bürgermeister beauftragten Personen (Marktordnern).
2. Veranstalter, Verkäufer, Käufer und Marktbesucher haben den Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften beziehen, Folge zu leisten. Auf Verlangen haben sich die Verkäufer oder Veranstalter über ihre Person, ihren Wohnort und ihre Wohnung den Marktordnern bzw. Ortsvorstehern gegenüber auszuweisen. Das Gleiche gilt für Käufer und Besucher, die gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung verstoßen.

§ 5 Verhalten auf den Marktplätzen

1. Jeder Marktteilnehmer muss sein Verhalten so einrichten, dass kein anderer geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Die Marktordner und Ortsvorsteher sind befugt Personen, die gegen die Vorschriften dieser ordnungsbehördlichen Verordnung verstoßen oder die Ruhe und Ordnung auf den Märkten stören, vom Marktplatz zu verweisen. Die Marktstandsinhaber haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Erstattung der Standgebühr. Weitere gesetzlich vorgesehene Zwangs- und Strafmaßnahmen bleiben unberührt.

Von der Benutzung oder dem Besuch der Märkte können daher auf Zeit oder bei besonders schweren Zuwiderhandlungen für immer ausgeschlossen werden:

- a) Personen, die den Marktverkehr stören,
 - b) Personen und Firmen, die wiederholt gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung verstoßen,
 - c) Personen und Firmen, die wiederholt den Weisungen der Aufsichtspersonen zuwiderhandeln und aus diesem Grund verwarnet werden müssen,
 - d) Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufzusuchen,
2. Ausgeschlossene Personen dürfen die Märkte auch nicht zur Ausführung irgendwelcher Aufträge aufsuchen.
 3. Es ist nicht gestattet:
 - a) Waren zu versteigern oder auszuspielen,

- b) Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern,
- c) Waren im Umhertragen feilzubieten,
- d) die Verkaufswege mit Fahrzeugen aller Art während der Marktzeit zu befahren. Hiervon sind Rollstühle und Kinderwagen ausgenommen.

§ 6 Standplätze

1. Die Verkaufsplätze (Marktstände) werden den Verkäufern von den Ortsvorstehern oder den Marktordnern zugewiesen. Der Inhaber des Standplatzes darf nur diese zugewiesene Fläche benutzen.
2. Marktbesicker sind nicht berechtigt, den Standplatz untereinander zu tauschen, an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen oder deren Waren aufzunehmen.
3. Verkäufer, die die Märkte regelmäßig besuchen, erhalten auf ihren Wunsch nach Möglichkeit stets denselben Marktstand. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
4. Die Marktstände dürfen nicht früher als eine Stunde vor der Marktzeit eingenommen werden. Bei Beginn der Marktzeit muss das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände sowie die Einrichtung des Marktstandes erledigt sein.
5. Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so sind die Ortsvorsteher oder Marktordner berechtigt, über diese Plätze zu verfügen.

§ 7 Verkaufsstände, Kennzeichnung

1. Die auf den Standplätzen errichteten Verkaufsstände und sonstigen Einrichtungen müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie den Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften entsprechen und verkehrssicher sein.

Marktsstände, die geeignet sind, die Oberfläche der Marktplätze zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden.

Fahrzeuge aller Art dürfen als Verkaufsstände nur dann genutzt werden, wenn sie als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind. Ansonsten dürfen sie während der Marktzeit nur an den hierfür von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.

2. Jeder Marktstandsinhaber darf nur einen Verkaufsstand haben. Die Frontlänge eines Marktstandes soll fünf laufende Meter nicht übersteigen.
3. Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift anzubringen. Andere Schilder, Plakate und sonstige der Werbung dienende Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Platzstände und Räume in angemessenem Umfang und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden.

§ 8 Markthygiene

1. Das Schlachten, Enthäuten, Rupfen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Markt oder in den Verkaufsständen ist verboten. Lebendes Kleinvieh darf nur in geräumigen Käfigen zum Verkauf ausgestellt werden.
2. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Verordnung über die Preisangabe, der Hygieneverordnung, der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse sowie des Baurechtes und die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

§ 9 Reinigung und Abfallbeseitigung

1. Die Inhaber der Verkaufsstände sind für die Sauberkeit ihrer Verkaufsstände und die Reinigung der ihnen zugewiesenen Verkaufsplätze verantwortlich.
2. Packmaterial und Abfälle dürfen nicht auf die Marktplätze geworfen werden. Sie sind so zu verwahren, dass weder die ausgelegten Waren noch die Verkaufsstände verunreinigt werden.
3. Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Öffnungszeit müssen die Marktstände von ihren Inhabern besenrein gesäubert, das Leergut abgefahren und die Stände entfernt sein, so dass die Marktplätze wieder in vollem Umfang für ihre ursprünglichen Bestimmungen zur Verfügung stehen. Sollten besondere Gründe eine frühere Räumung erfordern, so ist den entsprechenden Anordnungen der Marktordnern oder Ortsvorstehern Folge zu leisten.

§ 10 Haftung

1. Das Benutzen und Betreten der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für entstandene Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Bereich der Märkte, es sei denn, dass ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden ihres Personals nachgewiesen wird.
2. Mit der Zuweisung eines Standes übernimmt die Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs durch bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen der Marktplätze und der umliegenden Straßen und Plätzen oder durch Sperrungen anlässlich von Bauarbeiten bestehen nicht.
4. Die Inhaber der Stände haften für alle von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Ferner haften sie für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten ergeben. Sie haben für das Verschulden ihrer Hilfskräfte und ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden einzustehen.

§ 11 Zu widerhandlungen

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zu widerhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser ordnungsbehördlichen Verordnung können gem. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung mit Bußgeld bedroht werden. Das Bußgeld beträgt mindestens 2,50 Euro, bei vorsätzlichen Zu widerhandlungen höchstens 500,00 Euro, bei fahrlässigen Zu widerhandlungen höchstens 250,00 Euro.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1980 (BGBl. I S. 1853) in der derzeit gültigen Fassung.

2. Zuständige Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister.
3. Verletzt die Zu widerhandlung zugleich eine andere bundes- oder landesrechtliche Bestimmung, so bleibt die Verfolgung nach diesen Vorschriften unberührt.
4. Im Übrigen bleibt die Anwendung von Zwangsmitteln gem. den §§ 55 bis 65 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1975 (GV. NRW. S. 216 / SGV. NRW. 2010), in der derzeit geltenden Fassung, unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 24.03.1969 in der Fassung der IV. allgemeinverbindlichen Anordnung vom 18.06.1985 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Märkten im Gebiet der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 07.10.2005

Stadt Hürth
als örtliche Ordnungsbehörde

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Verbundene Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Stotzheim nach § 34 (4) Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

- 1. Aufstellungsbeschluss einer Verbundenen Innenbereichssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB**
- 2. Beschluss über die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB in Verbindung mit dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB sowie einer freiwilligen öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 14.10.2008 die Aufstellung einer Verbundenen Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Stotzheim gemäß § 34 (4) Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ist dem als Anlage beigefügten Satzungsplan zu entnehmen.

Zielsetzung der Planung ist die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Stotzheim im Sinne des § 34 BauGB (sogenannter Innenbereich) in Abgrenzung zum § 35 BauGB (sogenannter Außenbereich).

Die Rechtskraft vorhandener Bebauungspläne in Stotzheim bleibt dadurch unberührt.

Desweiteren beschloss der Ausschuss für Planung und Umwelt die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß §§ 3 und 4 BauGB in Verbindung mit dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB sowie eine freiwillige öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung zum Satzungsentwurf.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu dem Satzungsentwurf der Innenbereichssatzung Stotzheim erfolgt durch Aushang in der Zeit vom

21.11.2008 – 22.12.2008

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt im 4. Obergeschoss.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zum Entwurf der Innenbereichssatzung Stotzheim vorgebracht werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, oder per e-mail an planungsamt@huerth.de zu richten sind. Die freiwillige öffentliche Anhörung zum Satzungsentwurf mit Gelegenheit zur Erörterung findet statt am

11.12.2008, 18.00 Uhr
im Deutschordenssaal des Bürgerhauses
Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim

Der Entwurf zur Innenbereichssatzung Stotzheim kann während der Dienststunden

- montags – donnerstags von 6.30 Uhr – 18.00 Uhr und
- freitags von 6.30 Uhr – 14.00 Uhr

oder im Internet unter www.huerth.de eingesehen werden.

Auskünfte zum ausliegenden Satzungsentwurf erteilt während der Sprechstunden

- montags, dienstags, mittwochs, freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 13.30 Uhr – 17.30 Uhr

Herr Hennig vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 418 im 4. OG des Rathauses, Tel. 02233/53-425.

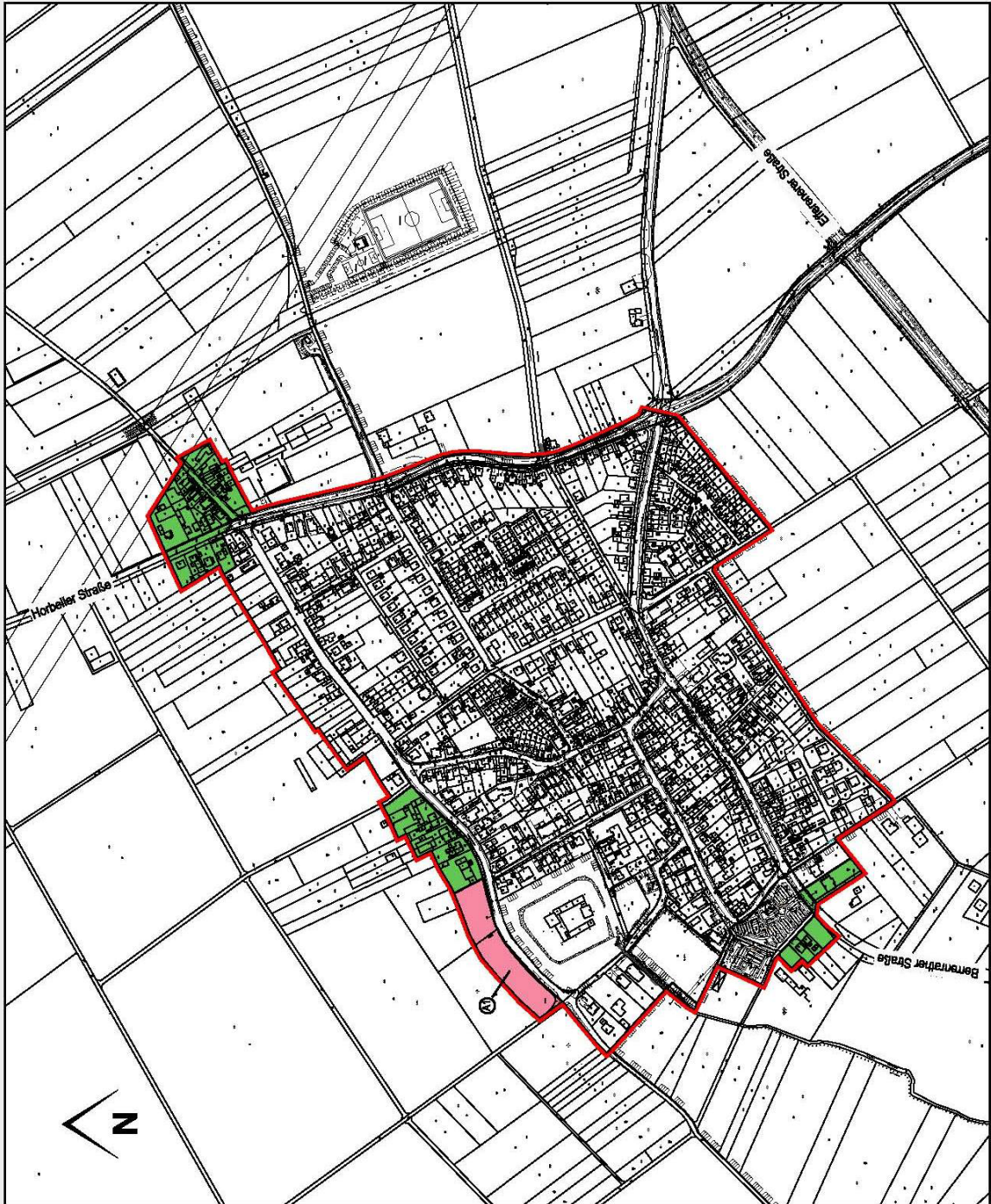
Hürth, 06.11.2008





In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen
Technischer Beigeordneter



Verbundene Innenbereichssatzung Stotzheim nach § 34 Bau GB



- SATZUNGSPLAN - - ENTWURF -	
Formelle Festsetzungen	
 Klarstellungsbereiche / Klarstellungssatzung (§ 34 (4) Nr.1 BauGB)	
 Ergänzungsbereich / Ergänzungssatzung (§ 34 (4) Nr.3 BauGB)	
 Kennzeichnungen ohne Normcharakter (gehören nicht zum Satzungsbereich der Verbundenen Innenbereichssatzung Stotzheim)	
 Umgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB i. V. § 8 ff)	
 Umgrenzung von Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiet)	
STADT HÜRTH AMT FÜR PLANUNG VERMESSUNG UND UMWELT	
Bezeichnet: Heimg	Gesehen: Stotzheim
Masstab: 1:4000	Datum: Oktober 2008



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Einebnung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern

Einebnung von Reihengräbern (Gräber f. Erdbestattungen von Erwachsenen (Personen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr) und Kindern (Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)) und Urnenreihengräbern

Auf den nachstehend genannten Friedhöfen werden Reihengräber und Urnenreihengräber eingeebnet, in denen Bestattungen bis zum 31.12.1988 erfolgten und deren 20-jährige Nutzungszeit bis spätestens am 31.12.2008 abliefen:

1. Alt-Hürth, Dunantstraße
2. Alt-Hürth, Frechener Straße
3. Hürth - Berrenrath, Weiherdamm
4. Hürth - Efferen, Bellerstraße
5. Hürth - Efferen, Kolpingstraße
6. Hürth - Fischenich, Gennerstraße
7. Hürth - Fischenich, Am Kirchberg
8. Hürth - Gleuel, Am Hummelsboor
9. Hürth - Gleuel, Friedensstraße
10. Hürth - Hermülheim, Bonnstraße
11. Hürth - Kendenich, Steinackerstraße
12. Hürth - Kendenich, Auf der Aue
13. Hürth - Knapsack, Friedhofstraße
14. Hürth - Stotzheim, Keutenstraße

Die Einebnungen erfolgen nach dem 01.03.2009.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 15.07.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Karaus

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



Einebnung von Wahlgräbern

Auf den Friedhöfen werden Gräber eingeebnet.

Es handelt sich hierbei um:

- a) Wahlgräber,
 - deren Nutzungszeit abgelaufen ist und deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ
- b) Ungepflegte Wahlgräber,
 - deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ
 - bei denen die Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht ermittelt werden konnten
- c) Wahlgräber mit losem Grabmal
 - deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ
- d) Ungepflegte Reihengräber
 - deren Verfügungsberechtigter verstorben ist und ein neuer Verfügungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte

Die betroffenen Gräber sind in der beigefügten Liste aufgeführt.

Die Einebnungen erfolgen nach dem 01.03.2009.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 15.07.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Karaus

Anlage

Friedhof Berrenrath, Weiherdamm

Feld	Block	Reihe	Nr.
A		2	1
G		5	30 – 31
H			129
H		1	19 – 20

Friedhof Efferen, Bellerstraße

Feld	Block	Reihe	Nr.
8	C	2	5A
9	A		13
11		8	3 – 4
11		13	14
11		15	3 – 4

Friedhof Fischenich, Gennerstraße

Feld	Block	Reihe	Nr.
6		D	3
6		D	5
17		4	11
17		12	8
17		12	12

Friedhof Gleuel, Am Hummesboor

Feld	Block	Reihe	Nr.
H		5	13 – 14
H		11	1 – 2
K		9	7 – 8
K		13	3

Friedhof Alt-Hürth, Dunantstraße

Feld	Block	Reihe	Nr.
E		4	27A
F	1	10	1 – 2
K		5	21
O		7	19 – 20

Friedhof Alt-Hürth, Frechener Straße

Feld	Block	Reihe	Nr.
4		6	17
4		10	5
4		10	10

Friedhof Kendenich, Steinackerstraße

Feld	Block	Reihe	Nr.
R		1	1
U		2	9 - 10

Bekanntmachung

der Stadtwerke Hürth



Plangenehmigungsverfahren Hochwasserschutz Stotzheimer Bach

Im o.g. Verfahren ist mit Plangenehmigungsbescheid vom 07.11.2008 (Az.:70-4-0 / 10.177) vom Rhein-Erft-Kreis als Untere Wasserbehörde folgende Genehmigung erteilt worden:

„Aufgrund des § 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.11.1996 (BGBl. 1996 Teil I Nr. 581 S. 1696) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 100 -104 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) vom 09.06.1989 (GV NW S. 384/SGV NW 77) zuletzt geändert am 07.03.1995 (GV NW S. 248) wird den

**Stadtwerke Hürth
Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth-Hermülheim**

nach Maßgabe des Antrags vom 13.09.2007, mit den dazugehörigen schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen, auf den Grundstücken

**Gemarkung: Stotzheim
Flur: 4
Flurstücke: 1,27-29,32,57,58,64,66,159,255,257,258**

die Genehmigung zum Bau des Hochwasserschutzes des Stotzheimer Baches im Rahmen des BPL 108 erteilt.“

Die Unterlagen zur Planungsgenehmigung können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Zeitraum von 4 Wochen während der Dienstzeiten:

- montags - donnerstags von 08:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08.00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Auskünfte erteilt Herr Schlieske von den Stadtwerken, Zimmer 551, 5. OG im Rathaus, Tel.: 02233 / 53480.

Hürth, 19.11.2008
Stadtwerke Hürth

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Bekanntmachung

der Stadtwerke Hürth



Zeit und Tagesordnung der 8. Sitzung des Verwaltungsrates am 10.12.2008

Die Sitzung Nr. 08/08 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

10.12.2008 um 18.00 Uhr

im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth

stattfinden.

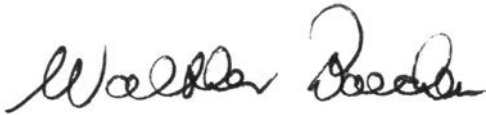
TAGESORDNUNG

A öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 06.11.2008, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Abfallentsorgung
 - a) Gebührenkalkulation 2009
 - b) 6. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth
7. Entwässerung
 - a) Gebührenkalkulation 2009
 - b) 7. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)
8. Straßenreinigung
 - a) Gebührenkalkulation 2009
 - b) 7. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth
9. Wassergebühren
hier: Gebührenkalkulation 2009
10. Fernwärmeentgelte
hier: Anpassung der Fernwärmeentgelte 2009
11. Wirtschaftsplan 2009
12. Förderung des Einsatzes von Wasserstoffbussen und weitere Vorgehensweise in Bezug auf die Fahrleistungen für den Stadtbus
13. Mitteilungen

B nichtöffentlicher Teil

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 06.11.2008, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten
hier: Korrekturen des Grundvermögens zwischen Stadt und Stadtwerken
57. Berichte/Verschiedenes
58. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



Vorsitzender
des Verwaltungsrates



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW

Der an Herrn **Marek Gula**, *20.02.1960, zuletzt wohnhaft Hofmauerstrasse 4, 71263 Weil der Stadt, gerichtete Gewerbesteuerbescheid für die Jahre 2007 und 2008 vom 21.11.2008 und der Gewerbesteuermessbescheid für das Jahr 2007 vom 17.11.2008, konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und nicht ermittelt werden konnte.

Die vorstehend bezeichneten Bescheide werden hiermit gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, bei der Steuerabteilung, Zimmer 337, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Tag der Bekanntmachung ist der 26.11.2008. Durch die öffentliche Bekanntmachung gelten die oben genannten Bescheide nach zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als zugestellt. Durch die Zustellung wird die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist werden die Bescheide bestandskräftig.

Hürth, den 21.11.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Müller



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Rauffteschstraße / Bourtscheidstraße in Hürth-Efferen

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen in der Rauffteschstraße und der Bourtscheidstraße in Hürth-Efferen Kanal- und Straßensanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Für die Sanierungsmaßnahmen im Straßenbereich ist eine Vorplanung erstellt worden, die in einer Bürgerinformation vorgestellt werden soll. Die Stadtwerke werden ebenfalls ihre geplanten Maßnahmen erläutern.

Die Veranstaltung findet statt am

**Mittwoch, 10. Dezember 2008, 18.00 Uhr
in der Aula der Grundschulen Efferen,
Im Wiesengrund 30.**

Weitere Informationen zu der Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Metternich, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 453.

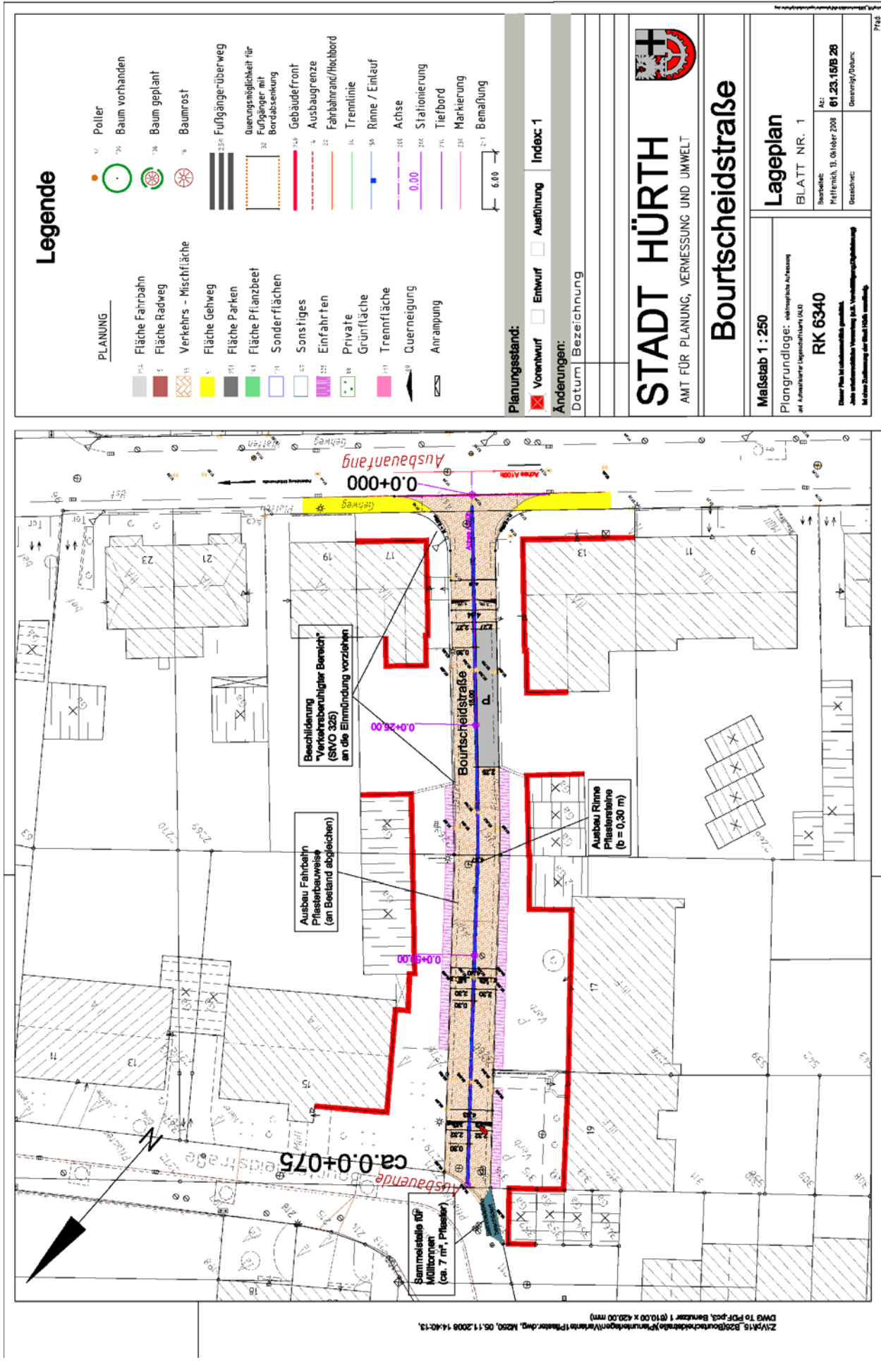
Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter <http://www.huerth.de/rathaus/buergebeteiligung/index.php> einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 30.12.2008 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 24.11.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen
Technischer Beigeordneter



Legende

- PLANUNG**
- Fläche Fahrbahn
 - Fläche Radweg
 - Verkehrs - Mischfläche
 - Fläche Gehweg
 - Fläche Parken
 - Fläche Pflanzbeet
 - Sonderflächen
 - Sonstiges
 - Einfahrten
 - Private Grünfläche
 - Trennfläche
 - Querneigung
 - Anrampung
- POLLER**
- Baum vorhanden
 - Baum geplant
 - Baumrost
- SONSTIGES**
- Fußgängerüberweg
 - Querungsmöglichkeit für Fußgänger mit Bordabsenkung
 - Gebäudefront
 - Ausbaugrenze
 - Fahrbahnrand/Hochbord
 - Trennlinie
 - Rinne / Einlauf
 - Achse
 - Stationierung
 - Tiefbord
 - Markierung
 - Bemalung

Planungsstand: Vorentwurf Entwurf Ausführung **Index: 1**

Änderungen:

Datum | Bezeichnung



STADT HÜRTH
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Bourscheidstraße

Maßstab 1 : 250	Lageplan
Plangrundlage: Mehrethische Auftrags- und Anbauarbeiten Legenbau/BAU/ALD	BLATT NR. 1
RK 6340	Bezeichnet: Mithenich, 13. Oktober 2008 01.23.15/18.28
Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Jeder nicht autorisierte Vervielfältigung (z.B. Vervielfältigung, Verbreitung) ist ohne Zustimmung der Stadt Hürth untersagt.	Gemessen/Datum:

Z:\W\15_B23(Bourscheidstraße)\Planunterlagen\Verkehrs\Planunterlagen\Pflaster.dwg, M250, 05.11.2008 14:40:13, DWG To PDF.pc3, Benutzer 1 (610,00 x 420,00 mm)



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme der Straße Am Wolterskreuz in Hürth-Kendenich

Die Stadtwerke Hürth (SWH) beabsichtigen in der Straße Am Wolterskreuz Leitungssanierungs- und Straßensanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Für die Sanierungsmaßnahmen im Straßenbereich ist vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth eine Vorplanung erstellt worden, die Ihnen in einer Bürgerinformation vorgestellt werden soll. Auch die SWH werden ihre geplanten Maßnahmen erläutern.

Die Veranstaltung findet statt am

**Mittwoch, 17.12.2008, 18.00 Uhr
in der Gemeinschaftshauptschule
Steinackerstraße 6, Hürth-Kendenich**

Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung können erfragt werden bei Herrn Werle, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Tel. 02233/53-428.

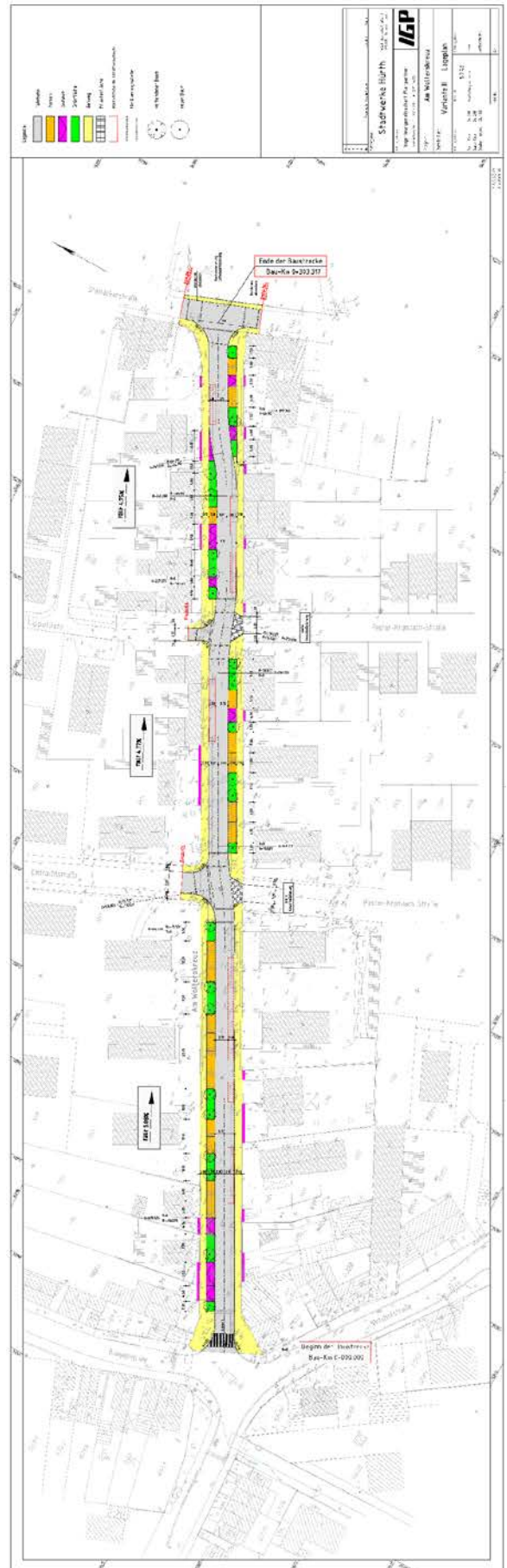
Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter www.huerth.de einzusehen.

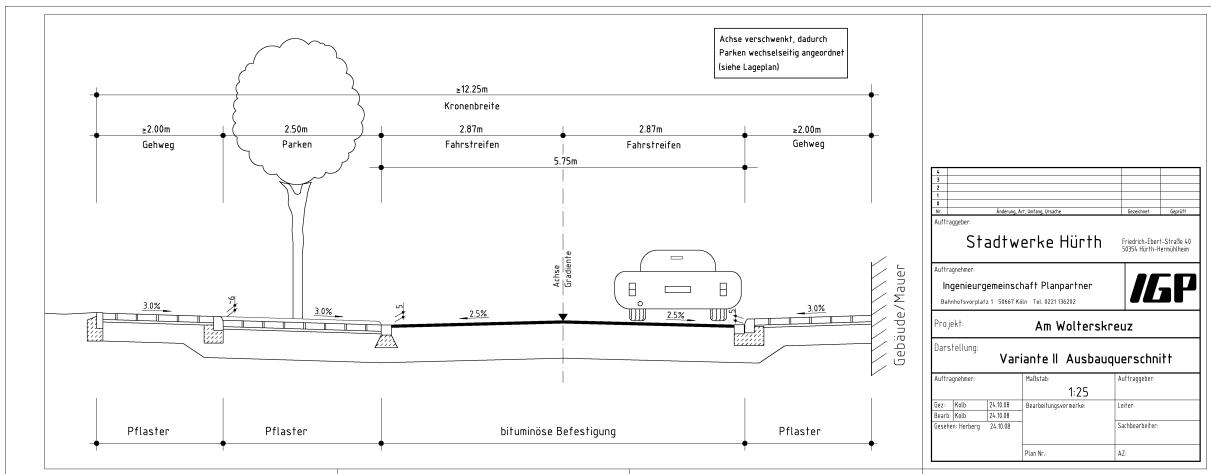
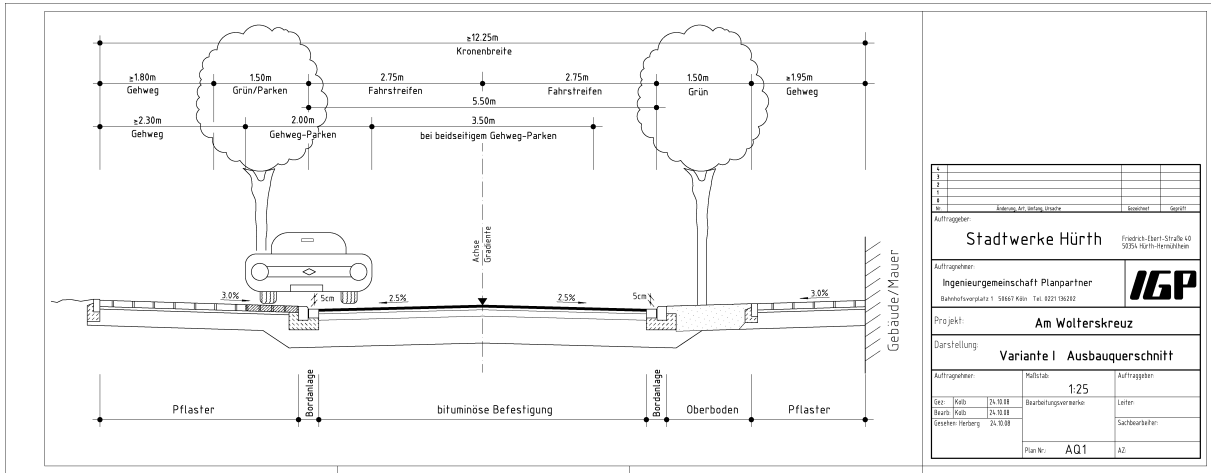
Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 07.01.2009 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 01.12.2008

In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen
Technischer Beigeordneter





Bekanntmachung



der Stadt Hürth

1. **Bebauungsplan (BPL) 402 „Marktweg-Süd“**
2. **Bebauungsplan (BPL) 403 „Bonnstraße-Ost“ in Fischenich**
 - a) **Aufteilungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu den BPL 402 und 403**
 - b) **Beschluss über die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum BPL 403**

- a) Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 18.11.2008 die Aufteilung des BPL 402/403 „Marktweg-Süd“ in die BPL 402 „Marktweg-Süd“ und BPL 403 „Bonnstraße-Ost“ beschlossen.

Die Geltungsbereiche der BPL 402 und 403 sind in einem Übersichtsplan vom 31.10.2008 dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt wird.

- b) Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 18.11.2008 beschlossen, auf der Grundlage des BPL-Vorentwurfes 402/403 – Variante 2 vom 31.10.2008, eine erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB zum BPL 403 durchzuführen.

Zielsetzung des BPL 403 ist die Schaffung von Baugrundstücken auf den großen rückwärtigen Gartengrundstücken der östlichen Bonnstraße.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch Aushang des BPL-Vorentwurfes 403 – Variante 2 in der Zeit vom

01.12.2008 – 31.12.2008

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss.

Der BPL-Vorentwurf 403 – Variante 2 kann während der Dienststunden

- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr – 18.00 Uhr und
- freitags von 6.30 Uhr – 13.30 Uhr

eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter www.huerth.de Bekanntmachungen/ Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung/BPL 402/403 einzusehen.

Eine erneute öffentliche Anhörung zum BPL-Vorentwurf 403 mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet statt am

Donnerstag, 18.12.2008, 18.00 Uhr

im Deutschordenssaal des Bürgerhauses der Stadt Hürth – Eingang durch die Gastronomie „Henckels“.

Während der erneuten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum BPL-Vorentwurf 403 können schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, oder per e-mail an Planungsamt@huerth.de zu richten sind.

Auskünfte zum BPL-Vorentwurf 403 – Variante 2 erteilt während der Sprechzeiten

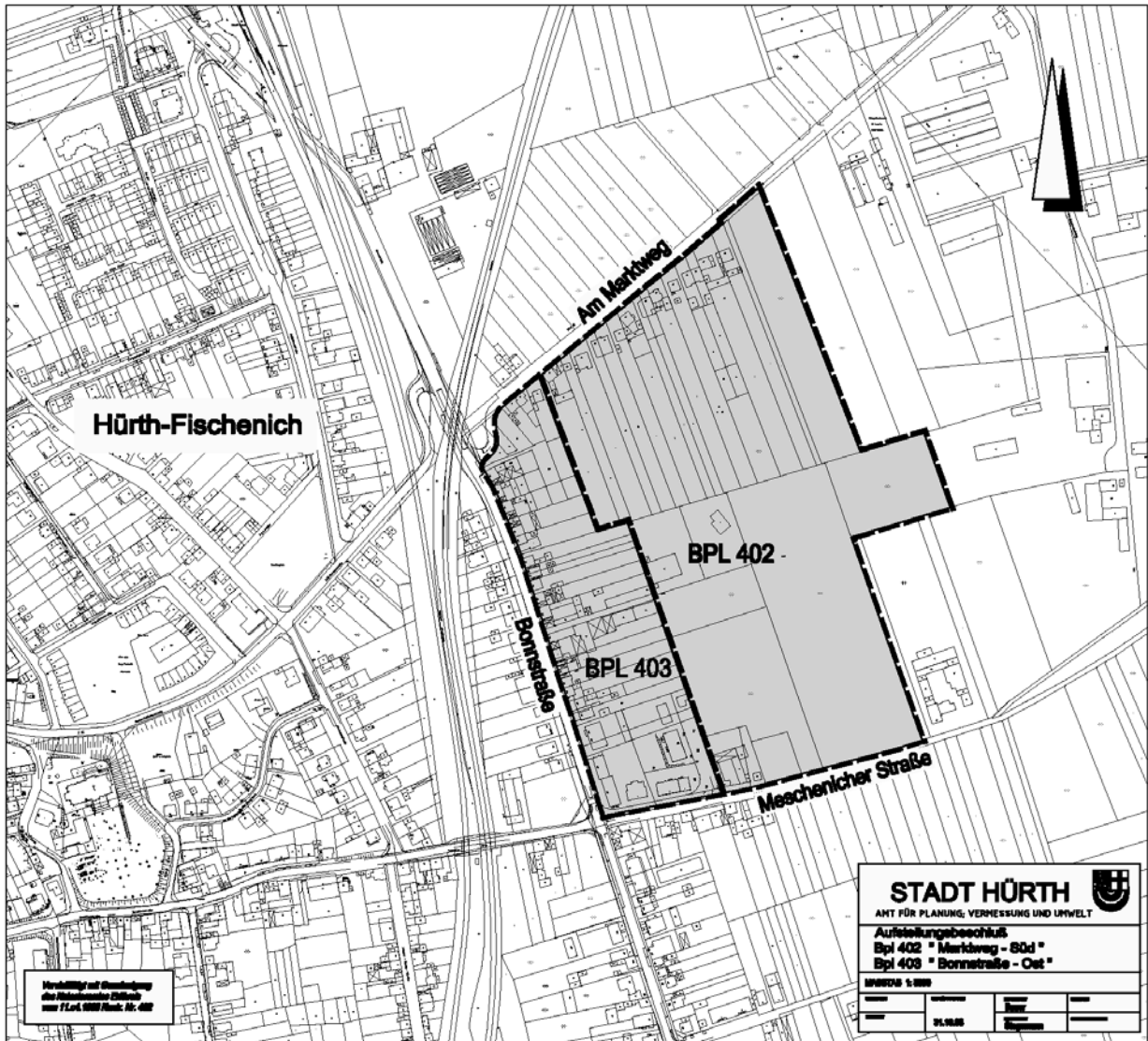
- montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr
- sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Herr Bauer vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 417 im IV. OG des Rathauses (Tel. 02233/53-426)

Hürth, 25.11.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen
Technischer Beigeordneter







Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 09.12.2008

Am Donnerstag, den 09.12.2008 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 6. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben; hier: Außerplanmäßige Haushaltsausgabe zu Hast. 1.700.9853 „Erstattung SWH für Leitungsumlegung Bauhaus Luxemburger Straße“ in Höhe von 324.091,54 €
4.2	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben; hier: Außerplanmäßige Haushaltsausgabe bei Hast. 1.700.9854 „Erstattung SWH für Leitungsumlegung Theresienhöhe“ in Höhe von 76.029,79 €
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
5.1	Nachbesetzung einer Stelle im Seniorenbeirat
6	Wahl einer/eines Beigeordneten
7	Jahresabschluss 2007 des Bäderbetrieb Stadt Hürth
8	Rückwirkender Erlass von Satzungen Satzung über die Förderung der Kindertagespflege IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern X. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern XI. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern XII. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern


	<p>IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge) als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt</p> <p>X. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge) als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt</p> <p>XI. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge) als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt</p> <p>Satzung über die Errichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte</p> <p>Friedhofs- und Bestattungssatzung</p> <p>I. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung</p> <p>Verwaltungsgebührensatzung</p> <p>I. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung</p> <p>II. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung</p> <p>Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst</p> <p>I. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst</p> <p>II. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst</p> <p>II. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen</p> <p>II. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr</p> <p>Satzung für den Seniorenbeirat</p> <p>Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden</p>
9	Erlass einer Gebührensatzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren in Übergangsheimen zur Unterbringung von Aussiedlern und Kontingentflüchtlingen; hier: VII. Änderungssatzung
10	Erlass einer Gebührensatzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren in Übergangsheimen zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen; hier: VI. Änderungssatzung
11	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen hier: Antrag des Hürth-Park Mieterverbandes e.V. vom 22.07.2008
12	<p>Bebauungsplan 014/015 „Am Alten Bahnhof“ – 1. Teiländerung</p> <p>hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB</p> <p>b) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i. V. m. § 4a (3) BauGB</p> <p>c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB</p>
13	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
14	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
15	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
16	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

17	Grundstücksangelegenheiten; hier: Korrektur des Grundvermögens zwischen Stadt und Stadtwerken
18	Prüfung der Jahresrechnung 2007
19	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
20	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
21	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 27.11.2008



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

**Grundschulen Don-Bosco und Geschwister-Scholl,
Im Wiesengrund 30 in 50354 Hürth,
Neubau von vier Klassenräumen, Schlüsselfertiger Neubau in Modulbauweise**

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Frau Röbbelen Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53465, Fax: 02233/53449 E-Mail: aroebbelen@huerth.de
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A
3	Art und Umfang der Leistung	Umfang: <ul style="list-style-type: none">- 2-geschossiger Neubau ohne Keller in Modulbauweise, Niedrigenergiestandard, einschließlich Planungsleistungen für Tragwerk, Wärmeschutz und Ausführung – schlüsselfertig –- Länge * Breite * Höhe: 22,74 m*11,59 m*7,72 m, aufgeteilt in 4 Klassenräume, lichte Räumhöhe mind. 3,00 m, 2 Treppenhäuser, 2 Abstellräumen, Technikraum- Baustelleneinrichtung, Gründung mit Stahlbetonplatte oder Streifen-/Einzelfundamente- Konstruktion Hochbau aus vorgefertigten Modulen (Fertigteile)- Außenwände als hochgedämmte Fassade mit Verkleidung aus Hartkompositplatten- Hochgedämmtes Warmflachdach mit harter Dachscheibe- Außentüren und Fenster in Aluminium, Fenster mit Sonnenschutz- Raster-Abhangdecken mit Einbauleuchten in allen Räumen- Bodenbelag Linoleum, Holzsockelleisten- Elektro-, Blitzschutz-, Sanitär- und Heizungsinstallation- Übergabe bauendgereinigt Ende Juli 2009
4	Ort der Leistung	Grundschulen Don- Bosco und Geschwister- Scholl, Im Wiesengrund 30, 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Übergabe bauendgereinigt Ende Juli 2009
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt	wie Ziffer 1

8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	29.12.2008
9	Stelle, bei der die Vergabe - und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	wie Ziffer 1
11	Höhe der Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt 50,70 € und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzichen 6000 0000 0009 und der Vermerk „Vermerk "GS Efferen – vier Klassen Modulbau"" anzugeben. Die Einzahlung ist bei Anforderung der Vergabeunterlagen durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist Submission	Die Submission findet am 06.01.2009 um 09:00 Uhr Zimmer 211, 2. OG des Rathauses statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 19 Nr. 3 VOB/A bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 17.02.2009 an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 3% der Abrechnungs- bzw. Auftragssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein-Erft-Kreises Untere Staatliche Verwaltungsbehörde 50124 Bergheim

Hürth, 01.12.08

Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Klinker

Bekanntmachung

der Stadt Hürth





Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Bebauungsplan 315e „Luxemburger Straße Nord“ in Hürth-Efferen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 18.11.2008 den Beschluss zur Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch zum Bebauungsplanvorentwurf gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist. Zielsetzung des Bpl ist eine Umstrukturierung des Plangebiets durch Geschossbauten für gemischte und gewerbliche Nutzungen.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan erfolgt durch Aushang des Vorentwurfs einschließlich des Erläuterungsberichts in der Zeit vom

06.01. – 06.02.2009

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans kann während der Dienststunden
- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr und
- freitags von 6.30 Uhr bis 13.30 Uhr
eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter www.huerth.de einzusehen.

Eine öffentliche Anhörung zum Bebauungsplanvorentwurf findet statt am

Donnerstag, 29.01.2009, 18.15 Uhr

im Frankensaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Str.40 in Hürth-Hermülheim (Eingang durch die Gaststätte).

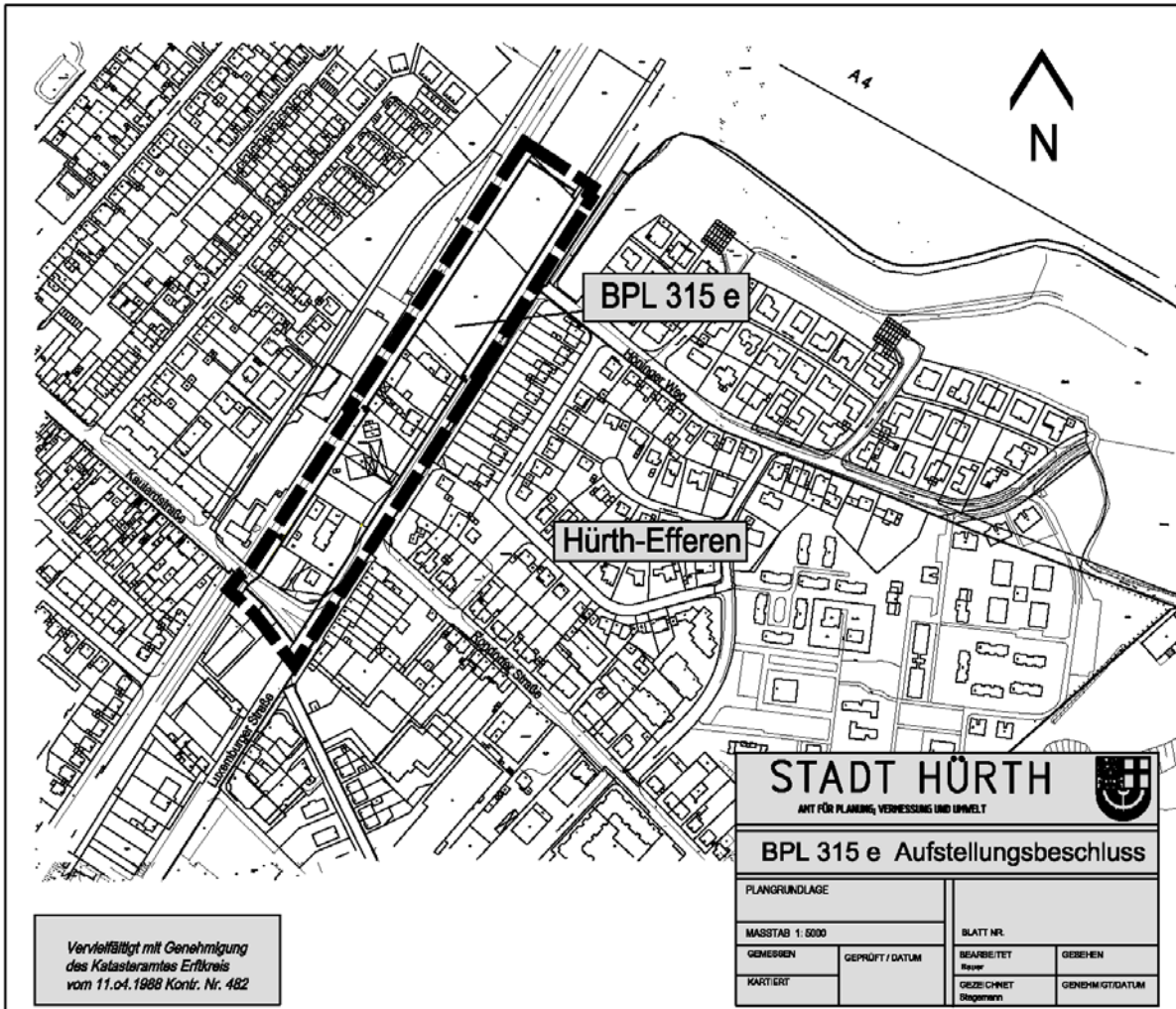
Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf können bis zum 29.01.2009 schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Auskünfte zum Bebauungsplanvorentwurf erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail: mmoll@huerth.de).

Hürth, 03.12.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Dipl. Ing. Siry





Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Bebauungsplan 512a „Industriegebiet Knapsack – Erweiterung Praxair“

- a) Erweiterter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB**
- b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.02.2008 aufgrund einer Vergrößerung des Geltungsbereiches einen erweiterten Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB gefasst.

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 14.10.2008 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des BPL 512 a mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des erweiterten Plangebietes ist in einem Übersichtsplan vom 17.01.2008 dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist. Der BPL 512 a soll die geplante Werkserweiterung der hier ansässigen Firma Praxair planungsrechtlich absichern.

Zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen wurde ein 1. Nachtrag vom 03.12.2008 zum Städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB abgeschlossen.

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und umweltbezogene Informationen in Form von Fachgutachten, die in den Inhalt des Umweltberichtes gemäß § 2 a BauGB eingeflossen sind, liegen während der öffentlichen Auslegung des BPL-Entwurfes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht aus.

Die öffentliche Auslegung des BPL-Entwurfes einschließlich Textteil, Begründung mit Umweltbericht und Städtebaulichem Vertrag vom 03.12.2008 erfolgt in der Zeit vom

22.12.2008 – 23.01.2009

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt im 4. OG. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter www.huerth.de (Bekanntmachungen) einzusehen.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zum BPL-Entwurf vorgebracht werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Rat der Stadt Hürth geprüft. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen und Anregungen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

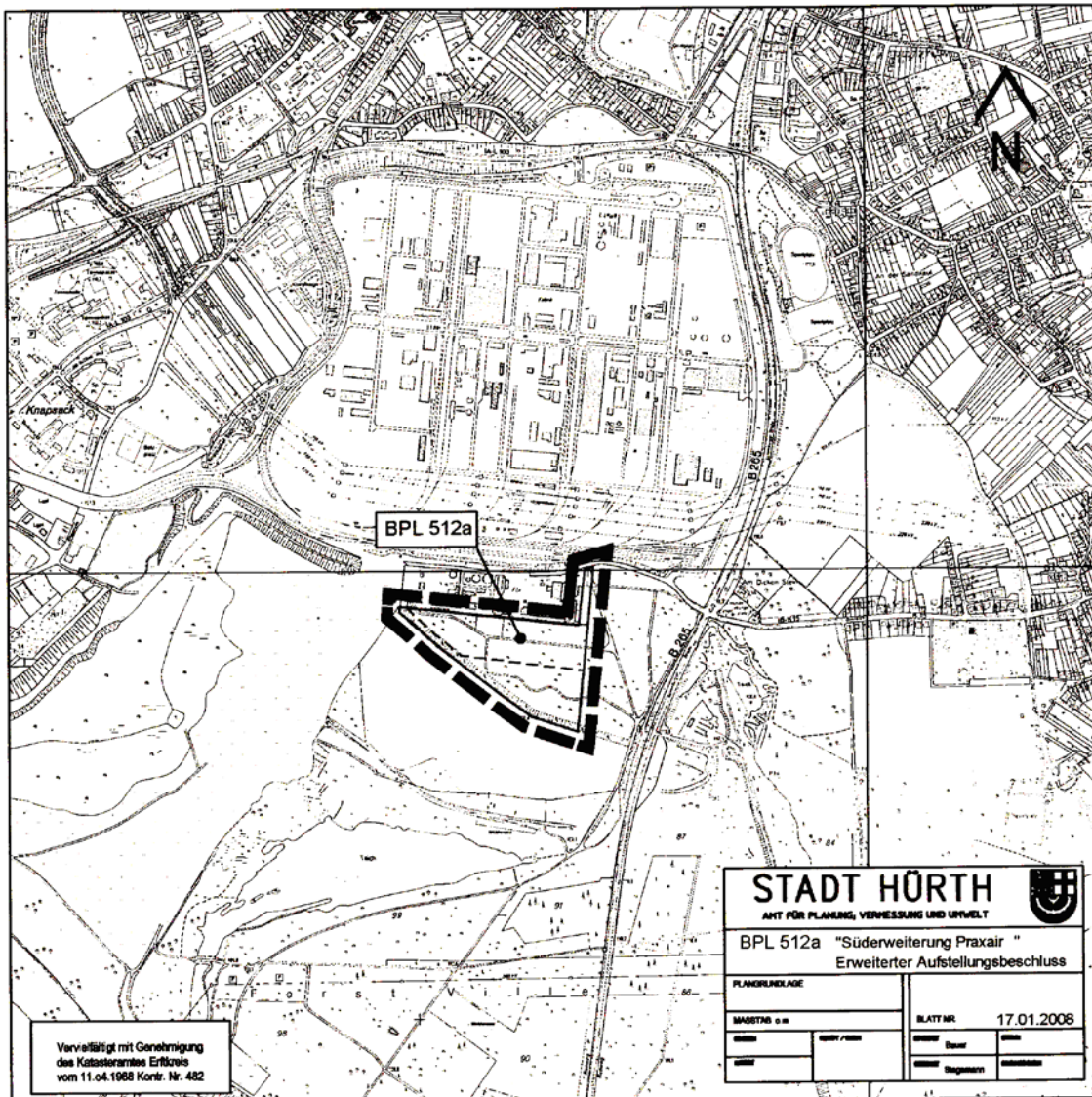
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung nach Rechtskraft des BPL ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller bei der öffentlichen Auslegung hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des BPL kann während der Dienststunden
- montags – donnerstags von 6.30 Uhr – 18.30 Uhr und
- freitags von 6.30 Uhr – 14.00 Uhr
im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth im 4. OG eingesehen werden.

Auskünfte zum ausliegenden BPL-Entwurf erteilt während der Sprechstunden
- montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 13.30 Uhr – 17.30 Uhr
Herr Bauer vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 417 im 4. OG des
Rathauses, Tel. 02233/53-426, Fax: 02233/53-185, e-mail: planungsamt@huerth.de

Hürth, 04.12.2008
In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen
Technischer Beigeordneter





Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 10.12.2008

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 22 bis 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der derzeit geltenden Fassung und der Beitragssatzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Hürth vom 20.06.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Stadt Hürth

- (1) Die Leistungen der Stadt Hürth umfassen die Ermittlung, Überprüfung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege, die Vermittlung des Kindes an eine anerkannte Kindertagespflegeperson, sowie die weitere Begleitung der Kindertagespflege.
- (2) Sofern Tagespflege vom Jugendamt vermittelt oder anerkannt wird und die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt sind, erhalten die Tagespflegepersonen eine angemessene Geldleistung, die Erziehungsberechtigten werden zur Zahlung eines Beitrags für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege herangezogen.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für Kinder im Alter bis 3 Jahren, die zumindest mit einem Erziehungsberechtigten im Stadtgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, wird Tagespflege gewährt, wenn
 1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person oder Personen
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen und
 2. die mit der Tagespflege betraute Person nicht dem Kind gegenüber dem Grunde nach unterhaltspflichtig ist und
 3. keine anderen Betreuungsmöglichkeiten bestehen.

- (2) Die Förderung in Kindertagespflege wird auch gewährt, wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- (3) Vom Jugendamt genehmigte Tagespflegepersonen können auch vermittelt werden, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorliegen. In diesem Fall besteht keine Pflicht zur Gewährung der laufenden Geldleistung.
- (4) Der Rat der Stadt Hürth legt jährlich durch Beschluss die Zahl derjenigen Kindertagespflegeplätze fest, für die die Stadt eine laufende Geldleistung sowie Unfallversicherung und Altersversorgung übernimmt (Ausbaustufen gem. § 24 a SGB VIII). Werden mehr Anträge gestellt, als die jeweilige Ausbaustufe festsetzt, entscheidet der Eingang des Antrages.

§ 3

Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegepersonen

- (1) Voraussetzung für eine Vermittlung als Tagespflegeperson ist die persönliche und fachliche Eignung. Sofern eine Vermittlung in den Haushalt der Tagesmutter erfolgen soll, müssen die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle vorliegen. Die Eignung wird vom Jugendamt durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt.
- (2) Persönliche Voraussetzungen: – insbesondere –
 - die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und positive Wertschätzung entgegen.
 - sie hat Erfahrung im Umgang mit Kindern.
 - sie gewährleistet eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
 - sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten.
 - sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
 - sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt.
- (3) Fachliche Voraussetzungen: – insbesondere –
 - die Kindertagespflegeperson hat eine pädagogische Ausbildung oder an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflegeperson in einem 160 Stunden umfassenden Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstituts absolviert und kann ein Zertifikat hierüber vorlegen.
 - sie ist zur Fort- und Weiterbildung bereit.
 - sie ist offen für Informations- und Beratungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
 - sie legt eine Gesundheitsbescheinigung des Hausarztes für sich und alle im Haushalt lebenden Personen vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind.
 - sie legt für sich und alle übrigen jugendlichen und volljährigen Haushaltsmitglieder ein Führungszeugnis ohne jegliche Einträge vor.
- (4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle: – insbesondere –
 - die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe.

- die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist dem Alter der zu betreuenden Kinder entsprechend kindgerecht.
 - es gibt Bewegungs- und Spielmöglichkeiten draußen.
 - Sicherheitsaspekte werden beachtet.
 - der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale kindgerecht gestaltet.
- (5) Über die Vermittlung von Tagespflegepersonen, die vertiefte Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen haben, entscheidet das Jugendamt. Im Bedarfsfall können auch solche Tagespflegepersonen vermittelt werden, die die fachlichen Voraussetzungen noch nicht nachweisen können, die aber bereits einen Kurs zur Qualifizierung besuchen.

§ 4

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist erlaubnispflichtig. Vom Jugendamt werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, denen eine Erlaubnis erteilt wurde.

§ 5

Vermittlung und Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

- (1) Das Jugendamt vermittelt und fördert Kindertagespflegeverhältnisse ab einem Bedarf von mindestens 15 Stunden/pro Woche und einer Dauer von mindestens 3 Monaten.
- (2) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand des Kindes und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Die Betreuungszeit soll 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
- (3) Der Umfang der Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Ausnahmen von der Mindest- und Höchstbetreuungszeit pro Woche können bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen in Ausnahmefällen genehmigt werden.
- (4) Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt.
- (5) Ein Wechsel in der Tagespflegeperson ist nur bei einem wichtigen Grund und nach Absprache mit dem Jugendamt möglich.

§ 6

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks der Stadt die Betreuung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung gestellt werden.
- (2) Vor Bewilligung der Tagespflege ist auch eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Hürth vom 20.06.2006 in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

- (3) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form. Sofern kein wichtiger Grund vorliegt, wird die Kindertagespflege bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres bewilligt. Der Bescheid enthält ebenfalls die Kindertagespflegestelle sowie den Umfang der Betreuung.
- (4) Rechtzeitig (4 Wochen), vor Ende des Bewilligungszeitraums, ist die Fortführung der Kindertagespflege zu beantragen.

§ 7 Mitteilungspflichten

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§§ 60-62 und 65 SGB I).

Mitzuteilen sind insbesondere:

- eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
 - eine Beendigung oder ein Wechsel des Arbeitsverhältnisses, bzw. der Bildungsmaßnahme,
 - eine mehr als 4 Wochen dauernde Unterbrechung mit Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
 - eine Erkrankung der/des Erziehungsberechtigten von mehr als 4 Wochen,
 - den Ausfall der Tagespflegeperson,
 - ein Wohnungswechsel,
 - eine Veränderung in den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitwirkung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

§ 8 Betreuungsfreie Zeiten

- (1) Bei Urlaub der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung - einmal jährlich - für 14 Kalendertage weitergezahlt, wenn die Ferien in einem Zeitraum genommen werden, der zwischen den Vertragspartnern abgesprochen wurde und keine Kosten für eine Ersatzbetreuung während des Urlaubs der Kindertagespflegeperson anfallen.
- (2) Bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten wird die laufende Geldleistung um die Krankheitstage gekürzt. Bei Krankheit der Tagespflegeperson haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Vermittlung einer Ersatzbetreuung durch das Jugendamt. Diese kann bei einer anderen Kindertagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden.

§ 9 Kindertagespflegeentgelt

- (1) Für die Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung, sowie Versicherungsbeiträge für den Aufbau einer angemessenen

Alterssicherung und für eine Unfallversicherung.

- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach der Anzahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden. Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt 4,00 € pro Stunde. Mit diesem Entgelt sind sowohl die Sachkosten (Strom, Heizung etc.) als auch die Betreuungsleistung abgedeckt. Kosten für evtl. Verpflegung etc. sind zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson gesondert abzurechnen. Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich auf der Basis der mit Vordruck nachzuweisenden tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.
- (3) Mit der erstmaligen Vermittlung eines Pflegekindees oder bei bereits bestehendem Tagespflegeverhältnis werden der Kindertagespflegeperson die Kosten für einen nachgewiesenen erfolgreich absolvierten Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts zur Hälfte erstattet. Diese Erstattung kann nur einmal und nur bei einem Jugendamt in Anspruch genommen werden.
- (4) Neben der laufenden Geldleistung werden die nach Ablauf eines Kalenderjahres nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung zur Hälfte als Jahressumme erstattet. Dabei werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder maximal die Hälfte des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung (zurzeit 39,00 € pro Monat) erstattet. Anerkannt werden Versicherungsverträge, die eine Auszahlung der Leistungen frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen.
- (5) Zusätzlich werden die nach Ablauf eines Kalenderjahres nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung als Jahressumme erstattet. Als maximaler Beitrag wird der Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

§ 10 Elternbeitrag

- (1) Für die Erhebung von Elternbeiträgen gilt, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft, die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen vom 20.06.2006 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Beiträge richten sich nach der Beitragstabelle zu dieser Satzung.

Monatliche Kindertagespflegebeiträge:

Einkommensstufe in €		Betreuungsumfang		
		bis 25 Stunden pro Woche	bis 35 Stunden pro Woche	bis 45 Stunden pro Woche
1	bis 12.250,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.500,00	41,00 €	55,00 €	68,00 €
3	bis 36.750,00	86,00 €	114,00 €	142,00 €
4	bis 49.000,00	126,00 €	168,00 €	209,00 €
5	bis 61.250,00	167,00 €	222,00 €	277,00 €
6	bis 73.500,00	188,00 €	251,00 €	313,00 €
7	bis 85.750,00	207,00 €	276,00 €	345,00 €
8	über 85.750,00	228,00 €	304,00 €	380,00 €

- (2) Für Betreuungszeiten, die im Einzelfall mit weniger als 15 Stunden oder mit mehr als 45 Stunden in der Woche genehmigt werden, wird ein besonderer Elternbeitrag erhoben. Für Betreuungszeiten von mehr als 45 Stunden wird ein Zuschlag zum jeweiligen Elternbeitrag erhoben.
- (3) Wird neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ergänzend Kindertagespflege benötigt, so ist ein zusätzlicher Elternbeitrag zu zahlen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.12.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

I. Änderungssatzung vom 28.02.2008 zur Satzung über die Förderung der Tagespflege in Hürth

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380/SGV. NRW. 216) in der derzeit geltenden Fassung / § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 26.02.2008 folgende Änderung der Satzung zur Förderung der Tagespflege beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Förderung von Tagespflege in Hürth vom 21.12.2006 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in § 10 Absatz 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Monatliche Kindertagespflegebeiträge:

Einkommensstufe in €		Betreuungsumfang		
		bis 25 Stunden pro Woche	bis 35 Stunden pro Woche	bis 45 Stunden pro Woche
1	bis 18.000,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.500,00	43,00 €	53,00 €	68,00 €
3	bis 36.750,00	89,00 €	111,00 €	142,00 €
4	bis 49.000,00	131,00 €	163,00 €	209,00 €
5	bis 61.250,00	173,00 €	216,00 €	277,00 €
6	bis 73.500,00	196,00 €	244,00 €	313,00 €
7	bis 85.750,00	216,00 €	269,00 €	345,00 €
8	über 85.750,00	237,00 €	296,00 €	380,00 €

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Tagespflege** in Hürth in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 28.02.2008



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

IX. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und Ausländern, die im Rahmen von Hilfsmaßnahmen Aufnahme finden (Kontingentflüchtlinge)

Aufgrund des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff./SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 folgende IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1

§ 1 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Es sind folgende Übergangsheime vorhanden:

1. Am Bruch 6 a-d
2. Kölnstr. 123
3. Luxemburger Str. 337
4. Severinusstr. 8
5. Steinmarderweg 20
6. Thielstr. 43

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.11.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und Ausländern, die im Rahmen von Hilfsmaßnahmen Aufnahme finden (Kontingentflüchtlinge)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

X. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern

Aufgrund des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff./SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 folgende X. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1

§1 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Es sind folgende Übergangsheime vorhanden:

1. Am Bruch 6 a, b
2. Kölnstr. 123
3. Luxemburger Str. 337
4. Severinusstr. 8
5. Steinmarderweg 20
6. Thielstr. 43

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **X. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

XI. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern

Aufgrund des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff./SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 folgende XI. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1

§1 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Es sind folgende Übergangsheime vorhanden:
 1. Am Bruch 6 a, b
 2. Luxemburger Str. 337
 3. Severinusstr. 8
 4. Thielstr. 43

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.12.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **XI. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W'.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

XII. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern

Aufgrund des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff./SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 folgende XII. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1

§ 1 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Es sind folgende Übergangsheime vorhanden:
 1. Am Bruch 6 a, b
 2. Luxemburger Straße 337
 3. Kölnstraße 14 (1. und 2. Obergeschoss)
 4. Thielstraße 43

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.12.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **XII. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W'.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

IX. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler und Zuwanderer) der Stadt Hürth als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt

Aufgrund des § 7(1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 in der zurzeit gültigen Fassung), hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 folgende IX. Änderungssatzung über die Errichtung von Übergangsheimen für Aussiedler der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1

§ 1 Ziffer 1.1 erhält folgende neue Fassung:

1.1 Zur Erfüllung der Verpflichtung, die sich aus dem Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern –Landesaufnahmegesetz- vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 95/SGV. NRW. 24 in der zurzeit gültigen Fassung) ergeben, stehen der Stadt Hürth folgende Übergangsheime zur Verfügung:

1. Ernst-Reuter-Str. 137a
2. Ernst-Reuter-Str. 137b
3. Kendenicher Str. 85
4. Matthiasstr. 52
5. Matthiasstr. 54
6. Matthiasstr. 54 a
7. Schmittenstr. 122

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.11.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler und Zuwanderer)** der Stadt Hürth als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

X. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge) der Stadt Hürth als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt

Aufgrund des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 in der zurzeit gültigen Fassung), hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 folgende X. Änderungssatzung über die Errichtung von Übergangsheimen für Aussiedler der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1

§ 1 Ziffer 1.1. erhält folgende neue Fassung:

- 1.1 Zur Erfüllung der Verpflichtung, die sich aus dem Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern – Landesaufnahmegesetz – vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 95/SGV. NRW. 24 in der zurzeit gültigen Fassung) ergeben, stehen der Stadt Hürth folgende Übergangsheime zur Verfügung:

Am Bruch 6 c, d
Ernst-Reuter-Str. 137 a
Ernst-Reuter-Str. 137 b
Kendenicher Str. 85
Matthiasstr. 52
Matthiasstr. 54
Matthiasstr. 54 a
Schmittenstr. 122

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **X. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge)** der Stadt Hürth als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

XI. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge) der Stadt Hürth als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt

Aufgrund des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 folgende XI. Änderungssatzung über die Errichtung von Übergangsheimen für Aussiedler der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1

§ 1 Ziffer 1.1. erhält folgende neue Fassung:

- 1.1 Zur Erfüllung der Verpflichtung, die sich aus dem Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern – Landesaufnahmegesetz – vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 95/SGV. NRW. 24 in der zurzeit gültigen Fassung) ergeben, stehen der Stadt Hürth folgende Übergangsheime zur Verfügung:

Am Bruch 6 c, d
Ernst-Reuter-Str. 137 a
Ernst-Reuter-Str. 137 b
Matthiasstr. 52
Schmitzenstr. 122

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.12.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **XI. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler und Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge)** der Stadt Hürth als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Satzung über die Errichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hürth vom 10.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1999. (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712) zuletzt geändert am 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228), hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 beschlossen:

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

1. Die Stadt Hürth errichtet, betreibt und unterhält Obdachlosenunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume, die in der beigefügten Anlage aufgeführt.

§ 2

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist der öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in eine bestimmte Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder Raum. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.

§ 3

Beginn und der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Einweisung in eine stimmte Unterkunft oder Raum seitens der Stadt.
2. Das Nutzungsverhältnis endet durch
 - a) den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch den Bewohner,
 - b) den Ablauf der in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist,
 - c) den Widerruf der Stadt Hürth.

3. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4

Fristablauf, Widerruf, Verlegung und Räumungen

1. Bei Ablauf der in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist kann die Stadt Hürth nach pflichtgemäßem Ermessen die Bewohner in andere Unterkünfte verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
2. Die Stadt Hürth kann in besonderen Fällen nach pflichtmäßigem Ermessen die Einweisung widerrufen und die Bewohner in andere Unterkünfte verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
3. Besondere Fälle im Sinne dieses Absatzes 2 liegen vor,
 - a) wenn Bewohner gegen Bestimmung dieser Satzung wiederholt verstoßen.
 - b) wenn Bewohner sich gemeinschaftswidrig verhalten, in dem sie schwerwiegend oder trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen.
 - c) bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten.
 - d) wenn die Bewohner, die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, obwohl sie nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen hierzu in der Lage wären.
 - e) wenn die Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen, obwohl sie nach ihren sozialen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu im Stande wären.
 - f) wenn die Anzahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Anzahl der Räume unterschreitet.
 - g) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist.
 - h) wenn eine Unterkunft von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als einen Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde.
 - i) wenn die Stadt Hürth das Nutzungsrecht an der Unterkunft verliert.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.
3. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der

Benutzer ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

4. Es ist verboten,
 - a) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
 - b) ein Tier in der Unterkunft zu halten,
 - c) Um-, An- und Einbauten sowie Installation oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt.
5. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
6. Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen.
7. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jeder Zeit betreten werden. Zu diesem Zwecke wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
8. Zur Benutzung der zugewiesenen Räume sind nur die in der Einweisungsverfügung genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Hürth. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.
9. Ein eigenmächtiger Wechsel, Tausch oder Bezug einer Obdachlosenunterkunft ist nicht zulässig.
10. Mit der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft sind die Bewohner an die Bestimmungen diese Satzung und der Hausordnung gebunden.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Leistungspflicht und die Höhe der Gebühren richten sich nach der vor dem Rat der Stadt Hürth erlassenen Gebührensatzung.

§ 7

Instandhaltung der Unterkünfte

Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

§ 8 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

§ 9 Hausordnung

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und Räume bestimmt werden, erlassen.

§ 10 Rückgabe der Unterkunft

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandkräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 09.06.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hürth vom 12.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Errichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 S. 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im Eigentum der Stadt Hürth befindlichen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Es sind dies zurzeit die Friedhöfe:

1. a) Hürth, Dunantstraße
b) Hürth, an der K 25 (Frechener Straße)
2. Hürth-Berrenrath, Weiherdamm
3. Hürth-Efferen, Bellerstraße
4. Hürth-Fischenich, Am Kirchberg
5. Hürth-Fischenich, Gennerstraße
6. Hürth-Gleuel, Am Hummelsboor
7. Hürth-Gleuel, Friedenstraße
8. Hürth-Hermülheim, Bonnstraße
9. a) Hürth-Kendenich, Steinackerstraße
b) Hürth-Kendenich, Auf der Aue
10. Hürth-Knapsack, Friedhofstraße
11. Hürth-Stotzheim, Keutenstraße

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Hürth. Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Aschen von Toten, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hürth waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden

Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Hürth sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann der Nutzungsberechtigte auch die Umbettung bereits Bestatteter auf Kosten der Stadt verlangen. Läuft bei einem Wahlgrab/Urnenwahlgrab die Nutzungszeit ohne weiteren Bestattungsfall ab, kann das Nutzungsrecht auf Antrag an einer anderen zur Verfügung gestellten Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte wieder erworben werden. In einem solchen Fall kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits Bestatteter auf Kosten der Stadt verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

Die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Friedhofseingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderen Anlässen (z. B. Umbettungen, dringenden Arbeiten) kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonales sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards und Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren.
 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Genehmigungsfähig sind insoweit nur solche Tätigkeiten, die dem jeweiligen Berufsbild entsprechen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerkes haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des Handwerkes ähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das

Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerkes oder des Gartenbaues hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss abgelegt hat.

- (3) Der Antragsteller hat einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei Friedhofsarbeiten stets mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Die Berechtigungskarte wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr durch die Friedhofsverwaltung ausgestellt und hat eine Geltungsdauer von 5 Jahren.

Nach Ablauf der Geltungsdauer sind Verlängerungen möglich.

- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Anfallende Betonabfälle dürfen nicht in die Abfallcontainer der Friedhöfe eingebracht werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten und für bestimmte Friedhofsteile gewerbliche Arbeiten untersagen oder einschränken. Während Beisetzungsfeierlichkeiten haben sämtliche Arbeiten bis zum Ende der Feier zu ruhen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht, Bestattungsunterlagen und Bestattungsfristen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die in Abs. 2 genannten Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Bestattung der Leichen und Totgeburten ist erst zulässig, wenn die Todesbescheinigung ausgestellt ist und das Standesamt die Eintragung des

Sterbefalles bescheinigt hat oder eine Genehmigung nach § 39 des Personenstandsgesetzes vorliegt oder wenn sie auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde des Sterbe- oder Auffindungsortes erfolgt.

- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, wobei die Wünsche der Berechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen außer samstags und finden von der Trauerhalle des jeweiligen Friedhofes aus statt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Erdbestattungen dürfen frühestens achtundvierzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 Bestattungsgesetz NW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (7) Erdbestattungen müssen innerhalb von acht Tagen durchgeführt werden. Liegen innerhalb dieser Frist die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, so hat die Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.
- (8) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Erdbestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Erdbestattung ohne Sarg vorgeschrieben und eine Ausnahme nicht zugelassen ist.
- (2) Eine solche Erdbestattung ohne Sarg ist über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen hinaus nur zulässig, wenn
 1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung erfüllt sind,
 2. die (frühere) Bestattung vor 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 durch die örtliche Ordnungsbehörde entweder angeordnet oder auf Antrag der Hinterbliebenen genehmigt wurde oder
 3. eine (spätere) Bestattung nach 48 Stunden nach Eintritt des Todesfalles durch die örtliche Ordnungsbehörde angeordnet oder auf Antrag der Hinterbliebenen genehmigt wurde, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung

ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 des Bestattungsgesetzes NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass der oder die Verstorbene nicht einer übertragbaren Krankheit erlegen ist und gesundheitliche Bedenken einer späteren Beerdigung nach dem für diesen Fall vorgesehenen besonderen Bestattungsritus nicht entgegenstehen und

4. die Aufbahrung und die Beförderung des oder der Toten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Friedhöfen bis zur Grabstätte in einem dafür geeigneten, dicht verschlossenen Behältnis entsprechend § 16 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW vorgenommen wird.
- (3) Die Bestattung ist auf Kosten und Verantwortung des bestattungspflichtigen Angehörigen durch ihn selbst und/oder weitere Angehörige/Hinterbliebene bzw. durch von ihm zu stellendes Bestattungspersonal durchzuführen.
- (4) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Särge müssen festgefügt, mit Griffen versehen und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (5) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
Bei Tiefbeerdigungen (Doppelbestattungen) ist das 1. Grab auf eine Tiefe von mindestens 2,40 m und höchstens 2,80 m auszuheben.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander von einer mindestens 0,30 m starken Erdwand getrennt sein. Bei Tiefbeerdigungen verbreitert sich diese Erdwand auf 0,40 m.
- (4) In jedem Grab darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden.
Es ist gestattet, eine mit ihrem neugeborenen Kind oder ihren neugeborenen Kindern verstorbene Mutter oder gleichzeitig zu beerdigende Geschwister unter dem 1. Lebensjahr in einem Sarg zu bestatten.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
§ 3 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Gräber umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
Mit dem Antrag ist bei Wahl- und Urnenwahlgräbern die Verleihungsurkunde vorzulegen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 31 Abs. 2 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

Umbettungen werden unterschieden nach

1. Urnen
2. Erdbestattungen mit einer Liegezeit bis zu 10 Jahren
3. Erdbestattungen mit einer Liegezeit ab 10 Jahren.

Alle Umbettungen Ziff. 1 und Ziff. 3 werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, bei Leichen in der Regel in der kalten Jahreszeit (01.10. bis 31.03.). Alle Umbettungen nach Ziff. 2 werden durch eine von der Stadt beauftragte Firma durchgeführt. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und der durchführenden Firma. Vor jeder Umbettung ist die grundsätzliche Genehmigung zuvor von der Friedhofsverwaltung einzuholen.

- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Reihengrabstätten
 2. pflegefreie Reihengrabstätten
 3. Wahlgrabstätten
 4. Urnenreihengrabstätten
 5. pflegefreie Urnenreihengrabstätten
 6. Urnenwahlgrabstätten
 7. Ehrengabstätten
 8. Grabstätten für Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
 9. anonyme Reihengrabstätte für Erdbestattungen
 10. anonyme Urnenreihengrabstätte für Urnenbestattungen

In Ziff. 2 genannte Grabstätten sind auf den Friedhöfen Alt-Hürth, Berrenrath, Efferen, Fischenich, Gleuel und Kendenich (Auf der Aue) möglich.

Die in Ziff. 5 genannten Grabstätten sind auf den Friedhöfen Alt-Hürth, Berrenrath, Efferen, Gleuel, Fischenich und Kendenich (Auf der Aue) möglich.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Verfügungsrechtes/ Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
1. Reihengrabfelder für Fehl- sowie Totgeburten, für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Die auszuweisende Fläche beträgt 1,70 m Länge und 0,80 m Breite. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 0,60 m.
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr. Die auszuweisende Fläche beträgt 2,20 m Länge und 1,10 m Breite. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 0,80 m.

- (3) In jede Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte eine Fehl-, Totgeburt, eine aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrucht oder die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten. Statt der zuvor genannten Bestattungsmöglichkeiten können Fehl- und Totgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte sowie Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr alleine bestattet werden in
- Reihengräbern oder
 - pflegefreien Reihengrabstätten oder
 - Wahlgrabstätten oder
 - anonymen Grabstätten.
- (4) Die nächsten Angehörigen des Bestatteten und zwar in der Reihenfolge: Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft, mündige Kinder, Eltern, Geschwister, Beauftragte oder jeder andere Verfügungsberechtigte haben für die Dauer der Ruhezeit das Recht über die Entscheidung der Art der Gestaltung und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
- (6) Das Verfügungsrecht kann grundsätzlich nicht vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen von wichtigen Gründen die Friedhofsverwaltung. Die Erstattung anteiliger Nutzungsgebühren ist nicht möglich. Hinsichtlich der Grabpflegekosten gilt § 28 Abs. 11 entsprechend.

§ 14 Pflegefreie Reihengrabstätten

Pflegefreie Reihengrabstätten werden als Rasenfläche angelegt und bestehen aus einstelligen Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person, dem Verfügungsberechtigten ein Verfügungsrecht zugewiesen wird.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Antragsteller bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Entwidmung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag für 10, 20 oder 30 Jahre und grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Entwidmung nach § 3 beabsichtigt ist.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- und Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und eine Urne, in einem Tiefgrab können zwei Leichen und zwei Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die Ruhezeit der weiteren Leiche die restliche Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der weiteren Leiche verlängert wird.
 - (4) Jede Wahlgrabstätte hat in der Regel eine Größe von 2,40 m Länge und 1,40 m Breite. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 2,40 m und eine Breite von 1,10 m.
 - (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zugang der Verleihungsurkunde.
 - (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.
 - (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
 - (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 5 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge des Satzes 5 auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Der Übergang des Nutzungsrechtes ist während der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen eine Verpflichtung, die der Nachfolger im Nutzungsrecht nicht ablehnen kann. Sofern der Übergang nach Ablauf der Ruhezeit ansteht, ist dies nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Nachfolgers im Nutzungsrecht möglich. Für den Übergang des Nutzungsrechts ist die nachstehende Reihenfolge maßgeblich:
 1. überlebender Ehegatte,
 2. Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 3. Kinder,
 4. Stiefkinder,
 5. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 6. Eltern,
 7. Geschwister,
 8. die nicht unter Ziff. 1 - 7 fallenden Erben.
- Bei den in Ziff. 3. – 5. und 7. und 8. genannten Personen wird der jeweils Älteste nutzungsberechtigigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 4 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8 Satz 5 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 - (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte selbst beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Art der Bestattung, der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet beim Vorliegen von wichtigen Gründen die Friedhofsverwaltung. Eine Rückgabe ist entweder nur für die gesamte Grabstätte möglich oder als Teilrückgabe mindestens in der Größe einer einstelligen Tiefengrabstätte. Die Erstattung von Nutzungsgebühren bei Rückgabe von belegten oder teilbelegten Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit nicht, nach Ablauf der Ruhezeit nur auf Antrag für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer möglich. Für die Berechnung der Erstattung sind die Daten der Gestattungsurkunde maßgebend. Angefangene Jahre werden als voll genutzt berechnet. Es werden jedoch mindestens 5 Jahre als voll genutzt berechnet. Bei einer Rückgabe nach Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wird ein Verwaltungskostenanteil in Höhe von 36,00 € einbehalten.
- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
1. Urnenreihengrabstätten und pflegefreien Urnenreihengrabstätten,
 2. Urnenwahlgrabstätten
 3. Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
 4. Anonyme Urnenreihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes ist nicht möglich. In einer Reihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten werden als Rasenfläche angelegt und bestehen aus einstelligen Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Das Verfügungsrecht wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Antragsteller festgelegt wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zugang der Verleihungsurkunde. In Urnenwahlgrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können je Grabstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) Die Maße der Urnengrabstätten betragen bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten 1,00 m Länge und 1,00 m Breite. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,70 m.

- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Auf dem Friedhof in Alt-Hürth sind Aschenbeisetzungen ohne Urne im Wurzelbereich des Bewuchses zugelassen. Die Bestattung in dieser Form ist nur zulässig, wenn dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt ist und diese Verfügung dem Friedhofsträger vor der Beisetzung im Original vorgelegt wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung legt die möglichen Bestattungsbereiche fest. Eine Kennzeichnung, wer beigesetzt worden ist, erfolgt nicht.

§ 18

Ehrengrabstätten und Vergünstigungen für Ehrenbürger im Todesfall

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.
- (2) Unabhängig von Ehrengrabstätten im Sinne des Abs. 1 obliegt es dem Rat der Stadt, Vergünstigungen für Ehrenbürger im Todesfall zu gewähren.

Sämtliche Rechte der Angehörigen oder Nutzungsberechtigten, aber auch die Pflichten, insbesondere die zur Unterhaltung (§ 26) und Herrichtung und Instandhaltung (§ 28), nach dieser Satzung bleiben unberührt; ebenso die übrigen, sinngemäß anzuwendenden Vorschriften dieser Satzung.

§ 19

Grabstätten für Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. I 1965, Seite 589) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Anonyme Grabstätten

- (1) Auf den Friedhof in Hürth-Alt-Hürth, an der K 25 (Frechener Straße) wird ein Grabfeld mit anonymen Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen eingerichtet. Diese Grabstätten werden nach der Bestattung nicht gekennzeichnet.
- (2) Die Angehörigen bestimmen, ob und in welcher Art und Weise eine Trauerfeier in der Leichenhalle stattfindet. Die eigentliche Bestattung bleibt anonym.
- (3) Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung der anonymen Grabstätten obliegen der Stadt. Die Gebühr für die Unterhaltung (Rasenpflege) ist im Voraus von den bestattungspflichtigen Angehörigen zusammen mit den Nutzungsgebühren gemäß § 2 der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

V. Gestalten der Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für die Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 30) – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Vorschriften der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hürth (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 22 Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt wegen der Standsicherheit bis zu einer Höhe von 1,00 m, 0,14 m, bis zu einer Höhe von 1,50 m, 0,16 m und bis zu einer Höhe von 2,00 m, 0,18 m. Grabmale aus Holz müssen eine Mindeststärke von 0,05 m haben.
- (2) Zur Sicherstellung der Verwesung und um eine Bodenversiegelung zu vermeiden, sind Grababdeckungen nur bis zu 50 % des Grabbeetes zulässig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.
- (4) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Sofern polierte Grabmale genehmigt und errichtet sind, übernimmt die Stadt Hürth keinerlei Haftung bei Schäden an diesen Grabmalen, die durch städtische Pflegearbeiten entstehen.
 2. Die Vorder- und Seitenflächen der Grabmale müssen gleichwertig und gleichmäßig bearbeitet sein. Schriften, Ornamente und Symbole sollen aus demselben oder einem harmonisch passenden Material bestehen.
 3. Nicht zugelassen sind alle nachstehend aufgeführten Materialien, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben und Ähnliches. Farbloses Glas ist nur zugelassen bei Reihengrabstätten nach § 13, Abs. 2, Ziff. 1.
 4. Die Grabstätte darf nicht durch Kunststoffe/Folie oder ähnlichem abgedeckt werden.
- (5) Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 1. Stehende Grabmale:
 - a) auf Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten bis zu 1,20 m Höhe,

- b) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten bis zu 2,00 m Höhe,
- c) auf Kindergräbern bis zu 0,80 m Höhe.

2. Liegende Grabmale:

Kissen- und Liegesteine sind nur in Größen von 0,40 m x 0,60 m mit einer Mindeststärke von 0,06 m je Grabstelle und einer Neigung bis zu ca. 10 % gegen den Boden zulässig.

- 3. Grabmale aus Eisen, Kupfer, Bronze oder Holz dürfen einen Natursteinsockel und eine Natursteineinfassung haben. Allgemein darf der Sockel nicht höher als 0,20 m sein; die Tiefe von 0,50 m darf nicht überschritten werden.
 - 4. Alle Grabmale müssen von der seitlichen Grabbeetbegrenzung einen Abstand von mindestens 0,15 m haben.
 - 5. Grabeinfassungen dürfen im Querschnitt bis zu 0,15 m hoch und im Mittel 0,12 m breit sein.
- (6) Für besondere Grabstätten, insbesondere Ehrengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten sind die Plätze im Belegungsplan vorgeschrieben. In diesen Fällen werden die Abmessungen der Grabmale und der Grabbeete im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- 1. Liegende Grabmale in der Größe von 1,00 m x 0,70 m mit einer Mindeststärke von 0,06 m.
 - 2. Stehende Grabmale mit einer Breite bis zu 0,45 m und einer Höhe bis zu 1,00 m mit einer Mindeststärke von 0,14 m.
- (8) Bei pflegefreien Reihengräbern und pflegefreien Urnenreihengräbern gilt folgendes:
- 1. Stehende Grabmale sind in einer Höhe von maximal 1,00 m und 0,50 m Breite sowie einer Mindeststärke von 0,14 m zulässig. Der Sockel darf maximal 0,20 m hoch, maximal 0,60 m breit und 0,30 m tief sein.
 - 2. Direkt vor dem Grabstein (Sockel) ist eine Platte in der Größe von 0,40 m x 0,60 m x 0,06 m im Material des Steines zugelassen. Hierauf kann Grabschmuck (Vasen, Lampen oder ähnliches) abgestellt werden. Bei Holz- oder Metallkreuzen oder ähnlichem sind nur die Platten in gedeckten Farbtönen zulässig.
 - 3. Zulässig sind liegende Grabmale (ohne Grabstein-Aufstellung) mit einer Breite von 0,60 m und bis zu 0,70 m Tiefe mit einer Mindeststärke von 0,06 m.
 - 4. Eine Bepflanzung oder sonstige Gestaltung des Grabbeetes ist nicht zulässig. Das Grabfeld (-reihe) wird seitens der Stadt als einheitliche Rasenfläche ohne Wege hergestellt.

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind vom Antragsteller und dem Auszuführenden zu unterschreiben. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, pflegefreien Reihengrabstätten und pflegefreien Urnenreihengrabstätten sein Verfügungsrecht und bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materiales, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole, des Farbtones sowie der Fundamentierung und Verdübelung mit genauen Angaben.
 2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materiales, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Ausführung des Grabmales muss dem genehmigten Antrag entsprechen. Ohne Genehmigung oder der Genehmigung nicht entsprechend aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen festgesetzten Frist zu entfernen. Nach Ablauf der Frist entfernt die Friedhofsverwaltung diese Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Provisorische Grabmale sind nur als naturglasierte Holztafeln oder Holzkreuzen zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Diese Grabmale sind nicht zustimmungspflichtig.

§ 24 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Aufstellungsantrag nach § 23 mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Alle größeren Grabmale sind bis unter die Grabsohle zu fundamentieren, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Grabsteine, insbesondere bei der Bereitung von Gräbern vorzubeugen. Bei kleinen Grabmalen und Reihengrabsteinen genügen Gründungsplatten bis auf frostfreie Tiefe. Hiervon ausgenommen sind Kissensteine.
- (3) Die Grabmale sind mit den Fundamenten ausreichend und dauerhaft zu verdübeln.
- (4) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke des Fundamentes, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des verantwortlichen Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verfügungsberechtigte /Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt: die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 27 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des verpflichteten Angehörigen (bei Reihengräbern) oder des Nutzungsberechtigten (bei Wahlgräbern) auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu deponieren.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten sind die Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Grabstätten sein Verfügungsrecht/Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten verantwortlichen Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (10) Zur Erleichterung der Pflegearbeiten sind Trittplatten innerhalb des Grabbeetes zugelassen, und zwar bei zweistelligen Gräbern eine Platte, bei drei- und vierstelligen Gräbern zwei bis drei Platten. Die Platten sind möglichst bündig mit dem Erdreich zu verlegen. Sie dürfen nur aus Naturstein sein und eine maximale Größe von 0,30 m x 0,30 m haben.
- (11) Die Grabpflegekosten bei vorzeitiger Rückgabe trägt der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhezeit.

§ 29

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 - 28 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 30

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.
- (2) Unzulässig ist:
 1. Das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 2. das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem,
 3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (Verfügungsberechtigte bei jeder Art von Reihengräbern,

Nutzungsberechtigte bei jeder Art von Wahlgräbern) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.

Die Friedhofsverwaltung kann auch das Verfügungs- oder Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Verantwortliche aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 1. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen ausschließlich der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Andere Dinge, insbesondere Werkzeuge der Steinmetze und Gegenstände der Bestattungsunternehmen, die vor der Trauerfeier benötigt werden, dürfen nicht in den Leichenhallen aufbewahrt werden.
- (2) Die Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines/einer Mitarbeiter/in der Friedhofsverwaltung betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 33 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass für die Dauer der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 34 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch Dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt (Sturm, fallende Bäume etc.) entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen zu entrichten.

§ 36 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 3 missachtet,
 3. entgegen § 5 Absatz 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 5. eine Bestattung entgegen § 7 Absatz 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 6. entgegen § 23 Absatz 1 und 4, § 27 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 7. Grabmale entgegen § 25 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 26 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 8. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Absatz 9 verwendet oder so beschaffendes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 9. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1 000,00 € geahndet werden.

§ 38 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage rückwirkend zum 20.07.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W' and 'B'.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

I. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetz NRW und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) § 15 Absatz 12 Sätze 4, 5, 6 und 7 werden gestrichen.
- (2) § 15 Absatz 12 Satz 4, 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Erstattung von Nutzungsgebühren bei Rückgabe von belegten und teilbelegten Gräbern erfolgt nicht. Hinsichtlich der bei vorzeitiger Rückgabe zu zahlenden Grabpflegekosten gilt § 28 Abs. 11 entsprechend. Bei einer Rückgabe nach Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wird ein Verwaltungskostenanteil erhoben.“

§ 2

§ 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf den Friedhöfen in Hürth-Alt-Hürth, Efferen, Gleuel und Kendenich werden Grabfelder mit anonymen Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen eingerichtet. Diese Grabstätten werden nach der Bestattung nicht gekennzeichnet.“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 29.12.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. **Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 21.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 666) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der in der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabkreuzen und Grabmalen und für die übrigen in § 2 dieser Satzung aufgeführten Verwaltungshandlungen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührentarif

1. Grabnutzungsrechte/ Verfügungsrechte

1.1 Verfügungsrechte an Reihengrabstätten

1.1.1	Gebühren für Fehl- und Totgeburten sowie für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	597,20 €
1.1.2	Gebühren für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1 062,70 €
1.1.3	Gebühren für eine Urnenreihengrabstätte	439,10 €
1.1.4	Gebühren für eine pflegefreie Reihengrabstätte (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 159,90 €
1.1.5	Gebühren für eine pflegefreie Urnenreihengrabstätte (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	478,00 €
1.1.6	Gebühren für ein anonymes Sargreihengrab (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 138,90 €
1.1.7	Gebühren für ein anonymes Urnenreihengrab (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	454,30 €

1.2 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

1.2.1 Sargwahlgräber

1.2.1.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines Sargwahlgrabes je Stelle	2 213,40 €
1.2.1.2	Für den Wiedererwerb eines Sargwahlgrabes gemäß §14 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben: - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	737,80 € 1 475,60 € 2 213,40 €
1.2.1.3	Für die Verlängerung eines Sargwahlgrabes gemäß §14 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (73,78 €) der Gebühr unter 1.2.1.1 erhoben.	

1.2.2 Urnenwahlgrab

1.2.2.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines Urnenwahlgrabes je Stelle	648,80 €
1.2.2.2	Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gemäß §15 (5) in Verbindung mit § 14 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben: - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	219,60 € 439,20 € 648,80 €
1.2.2.3	Für die Verlängerung eines Urnenwahlgrabes gemäß §15 (5) in Verbindung mit § 14 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (21,96 €) der Gebühr unter 1.2.2.1 erhoben.	

2. Bestattungen

2.1 Bestattungen in Reihengrabstätten

2.1.1	Gebühr für die Bestattung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr; diese Gebühr gilt auch für die Bestattungen in pflegefreien Reihengräbern und anonymen Sargreihengräbern	283,00 €
2.1.2	Gebühr für die Bestattung von Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr, diese Gebühr gilt auch für Bestattungen in anonymen Sargreihengräbern sowie in pflegefreien Reihengräbern	495,20 €
2.1.3	Gebühr für die Bestattung in einem Urnenreihengrab, diese Gebühr gilt auch für Bestattungen in anonymen Urnenreihengräbern sowie in pflegefreien Urnenreihengräbern	247,60 €

2.2 Bestattungen in Wahlgrabstätten

2.2.1 Bestattungen in Sargwahlgräbern

2.2.1.1	a) Obere Bestattung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	283,00 €
2.2.1.1	b) Obere Bestattung von Personen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	495,20 €
2.2.1.2	a) Untere Beisetzung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	566,00 €
2.2.1.2	b) Untere Beisetzung von Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	990,40 €

2.2.2 Bestattungen in Urnenwahlgräbern

2.2.2.1	Obere Bestattung	247,60 €
2.2.2.2	Untere Bestattung	353,70 €

2.3 Aschenbeisetzung ohne Urne im Wurzelbereich

Für die Aschenbeisetzung ohne Urne im Wurzelbereich des Bewuchses auf dem Friedhof in Alt-Hürth wird eine einmalige Nutzungsgebühr in Höhe von 651,80 € erhoben.

3. Leichenhallengebühren

3.1	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	65,00 €
3.2	Gebühr für die Nutzung der Kühl- und Leichenzellen je angefangenen Tag	26,70 €
3.3	Gebühr für die Nutzung der Dekoration in der Trauerhalle Alt-Hürth	39,70 €

4. Sonstige Gebühren

4.1 Gebühren für die Bepflanzung und Pflege zurückgegebener Grabstätten deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist

4.1.1 Sargwahlgräber

4.1.1.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	49,70 €
4.1.1.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	8,20 €
4.1.1.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	98,40 €

4.1.2 Urnenwahlgräber

4.1.2.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	18,80 €
4.1.2.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	3,10 €
4.1.2.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	37,20 €

4.1.3 Sargreihengräber

4.1.3.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	35,80 €
4.1.3.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangen Monat	5,90 €
4.1.3.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	70,80 €

4.1.4 Urnenreihengräber

4.1.4.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	18,80 €
4.1.4.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangen Monat	3,10 €
4.1.4.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	37,20 €

4.2 Umbettungen (Aus- und Eingrabungen), Ausbettungen und Tieferbettungen von Leichen und Asche-Urnen

Für die Umbettungen (Aus- und Eingrabungen), Ausbettungen und Tieferbettungen von Leichen wird von der Stadt eine Gebühr von 1.000,00 € pro Fall erhoben. Die Gebühr für Aschenurnen beträgt 300,00 € je Fall.

4.3 Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabdenkmälern und anderem

4.3.1	Steinfassungen Wahlgrab und Reihengrab je Grabstelle	16,00 €
4.3.2	Aufstellung von Kreuzen und Grabmalen, Aufstellung eines stehenden Grabmales auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	22,00 €
	Aufstellung eines Lage- oder Kissensteines oder einer Grabplatte auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	22,00 €
	Aufstellung eines Holzkreuzes auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	16,00 €
4.3.3	Berechtigungskarte für Gewerbetreibende; erstmalige Ausstellung	43,50 €
	jede Verlängerung	22,00 €
4.3.4	Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl-Grabstätten	36,00 €

**§ 3
Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühr bzw. zum Kostenersatz ist der Verfügungsberechtigte an einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte, der Nutzungsberechtigte an einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte, der Antragsunterzeichner (Antragsteller) oder der Veranlasser der Maßnahme nach der geltenden Friedhofs- und Bestattungssatzung verpflichtet.

§ 4 Entrichtung von Gebühren

- (1) Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenbescheide fällig.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NRW., S. 216 und S. 236) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I, S. 17 f.) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Durch die Erhebung von Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 23.03.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 21.12.2006** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2003), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 178), hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 09.12.2008 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühreneinzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachlich oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschriftliche eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr veranlagt werden.
- (3) Der Gebührenschriftliche hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 , Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV. NRW., Seite 510) im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 03.08.2004 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth vom 12.12.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.03.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Tarif
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30
1.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
1.3	Farbkopien und -ausdrucke - im Format DIN A4 - im Format DIN A3	1,00 1,50
1.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 1/4 Stunde	6,50
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Zeugnissen	2,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite	3,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene 1/4 Stunde	8,50
4.	Erteilung von Vorrangearklärungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	15,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, insbesondere von Erklärungen für das Grundbuch etc.	5,00
6.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene 1/4 Stunde	8,50
7.	Bescheinigung über entrichtete Zahlungen an Zinsen und Verwaltungsgebühren für Gemeindedarlehen je angefangene 1/4 Stunde	8,50
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,00

9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten , Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
9.1	Büroarbeiten je angefangene 1/4 Stunde	9,00
9.2	Außenarbeiten je angefangene 1/4 Stunde	9,00
9.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 1/4 Stunde	6,00
10.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	bis 40 Seiten, für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
11.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen	
11.1	von ortsrechtlichen Vorschriften	
	- für jede angefangene Seite	0,50
	- mindestens jedoch	2,00
	- für jede Satzung höchstens	5,00
	- für die gesamte Ortsrechtssammlung	20,00
11.2	des Baulückenkatasters, je Stadtteil	15,00
11.3	des Baugebietskatasters	15,00
12.	Lichtpausen und Ausdrücke per Plotter	
	- im Format DIN A 4	7,00
	- im Format DIN A 3	8,00
	- im Format DIN A 2	10,00
	- im Format DIN A 1	12,00
	- im Format DIN A 0	14,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, familiengeschichtliche Auskünfte, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung	
	je angefangen 1/4 Stunde	8,50
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	6,50
15.	Für das Vermessungswesen ist die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) in der jeweiligen gültigen Fassung anzuwenden. Für die durch die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen nicht erfassten gebührenpflichtigen Leistungen sind Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth zu erheben.	



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

I. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 09.12.2008 folgende I. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1

Die Tarifnummern 4 und 5 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
4.	Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene ¼ Stunde	8,50
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, insbesondere von Erklärungen für das Grundbuch	2,00

§ 2

Folgender Gebührentatbestand wird in die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
16.	Einscannen und elektronische Versendung von Dokumenten und Fotos	
	pro Dokument/Foto	2,00

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 30.12.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

II. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 09.12.2008 folgende II. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4	
	• für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
	• ab der 11. Seite jeweils	0,40
1.2.	bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,85
1.3.	Farbkopien und –ausdrücke	
	• im Format DIN A4	1,10
	• im Format DIN A3	1,60
	• im Format DIN A2	2,60
1.4.	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 1/4 Stunde	8,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften und Zeugnissen	2,00
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen usw. je Seite	3,75
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene 1/4 Stunde	11,00

4.	Erteilung von Vorrangearklärungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene 1/4 Stunde	8,50
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, insbesondere von Erklärungen für das Grundbuch	2,50
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene 1/4 Stunde	11,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
9.1.	Büroarbeiten je angefangene 1/4 Stunde	11,00
9.2.	Außenarbeiten je angefangene 1/4 Stunde	11,00
9.3.	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 1/4 Stunde	6,50
10.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	• bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	• für jede weitere Seite	0,25
11.	Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen	
11.1	von ortsrechtlichen Vorschriften	
	• für jede angefangene Seite	0,50
	• mindestens jedoch	2,00
	• für jede Satzung höchstens	5,00
	• für die gesamte Ortsrechtssammlung	20,00
11.2.	des Baulückenkatasters, je Exemplar	15,00
11.3.	des Baugebietskatasters	15,00
11.4	des Flächennutzungsplans	20,00
12.	Lichtpausen und Ausdrücke per Plotter	
	• im Format DIN A4	7,50
	• im Format DIN A3	8,50
	• im Format DIN A2	10,50
	• im Format DIN A1	12,50
	• im Format DIN A0	14,50

Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben

13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, familien- geschichtliche Auskünfte, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene 1/4 Stunde	11,00
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	7,50
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
15.	Für das Vermessungswesen ist die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Für die durch die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen nicht erfassten gebührenpflichtigen Leistungen sind Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth zu erheben.	

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 06.03.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

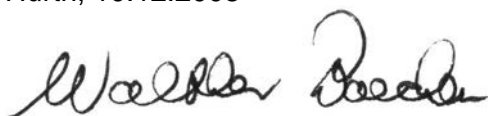
Die vorstehende **II. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 10.12.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.12.1969 (GV. NRW. S. 712) — SGV. NRW. 610, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S.178) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§1 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme von Krankentransportwagen und Rettungsdienstfahrzeugen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des angeschlossenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben, sofern die Stadt Hürth nicht aufgrund des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) des Landes Nordrhein- Westfalen vom 10.02.1998 (GV. NRW. 1998 S.122) — SGV. NRW. 213 zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtet ist.
- (2) Die städtischen Krankentransportwagen sowie Rettungsdienstfahrzeuge dienen zur Beförderung von erkrankten oder verletzten Personen im Rahmen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 458) - SGV. NRW. 215 in der jeweiligen gültigen Fassung. Leichentransporte dürfen mit diesen Fahrzeugen nicht durchgeführt werden.

§2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - a) Der Benutzer des Krankenwagens, Rettungswagens sowie der Benutzer bzw. Inanspruchnehmer des Notarzteinsatzfahrzeuges bzw. notärztlicher Leistungen. Benutzer oder Inanspruchnehmender ist, wer einen dieser Krankenkraftwagen bzw. diese Leistung für sich oder einen Dritten in Anspruch nimmt.
 - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Ehegesetzes gegenüber dem Benutzer unterhaltspflichtig sind.
 - c) Im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Krankentransport- bzw. Notfallrettungsdienstes diejenige Person, die den Einsatz veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§3 Beförderungsbedingungen

- (1) Für jede Beförderung ist, eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Fahrt mit einem Krankentransportwagen bzw. Rettungswagen spätestens bei Beendigung des Transports vorzulegen. In dringenden Ausnahmefällen ist die ärztliche Notfallbescheinigung kurzfristig nachzureichen.
- (2) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Krankentransportwagens bzw. Rettungstransportfahrzeuges vor Antritt des Transports bekannt zu geben.

§4 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§5 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Rettungswagen betragen je Person 292,00 €
- (2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Krankentransportwagen betragen je Person 85,00 €
- (3) Für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen eines Notarztes einschließlich des zugehörigen Notarzteinsatzfahrzeuges je Person 244,00 €
- (4) Für die Inanspruchnahme der vorstehenden rettungsdienstlichen Leistungen wird ab einer zurückgelegten Fahrstrecke von insgesamt 30 km eine fahrstreckenbezogene Pauschale von 1,50 €/km berechnet.

§6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.08.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Krankenbeförderungsdienstes der Stadt Hürth vom 13.06.1985 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 25.09.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

I. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.12.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der vorstehenden rettungsdienstlichen Leistungen wird ab einer zurückgelegten Fahrstrecke von insgesamt 30 km einer fachstreckenbezogene Pauschale von 1,50€/km berechnet. Die Bemessung der Fahrstrecke beginnt mit dem Ausrücken ab Fahrzeugstandort und endet wiederum mit dem Einrücken in den Fahrzeugstandort.

§ 2

§ 5 erhält einen zusätzlichen Absatz 5 in folgender Fassung:

Unterstützungsleistungen, die über die Inanspruchnahme der in Absatz 1 bis 3 beschriebene Leistungen hinausgehen, werden gemäß der Satzung der Stadt Hürth über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr vom 05.07.2001 in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 18.10.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

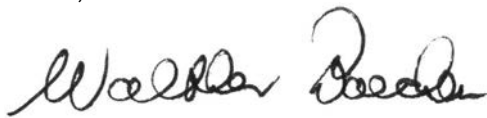
Die vorstehende **I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

II. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung vom 09.12.2008 aufgrund § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Ziffer f der Gemeindeordnung (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 wird in den Absätzen 1, 2 und 3 wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Rettungswagen betragen je Person 323,00 €
- (2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Krankentransportwagen betragen je Person 109,00 €
- (3) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen eines Notarztes einschließlich des zugehörigen Notarzteeinsatzfahrzeuges betragen je Person 306,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 28.12.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W' and a distinct 'Boecker'.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

II. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadt Hürth

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 aufgrund des § 41 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 (2) Satz 1, § 6 des Gesetzes über Feuerschutz und Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.02.1998 (FSHG) (GV. NRW. S. 122), der §§ 7, 41 (4) Satz 2 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Anlage 2 – Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Hürth – erhält folgende Fassung:

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheime mit/ohne Pflegesätze
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Jahren)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Jahren)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Unter-gebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte
	Übernachtungsobjekte
007	Beherbergungsbetrieb nach Beherbergungsstättenverordnung - BeVO- (ab 12 Gastbetten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CWVO -)
	Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VStättVO)
011	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ohne Angaben)
012	Gebäude mit Filmvorführung (ohne Angaben < 9)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5 000 Plätze)
	Gaststätten nach Versamlungsobjekten
015	Schank-/Speisewirtschaften (ab 200 Plätze)

Kennziffer	Objekte
	Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO unterliegen
016	entfällt
017	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m ² Freifläche)
018	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1 000 m ²
	Unterrichtsobjekte
020	Schulen nach Schulbaurichtlinien - (SchulBauR)
021	entfällt
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsraum wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Hochhausobjekte
024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
	Verkaufsobjekte
025	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2 000 m ² Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten, für die VkVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1 000 m ² Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m ² Verkaufsfläche
	Verwaltungsobjekte
029	Mehrgeschossige Büro- und Verwaltungsgebäude
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m ² Nutzungsfläche
	Ausstellungsobjekte
031	Museen
032	Messegebäude
	Garagen
033	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
034	Offene und geschlossene Mittelgaragen mit mehr als 100 m ²
	Gewerbeobjekte
035	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
036	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
037	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1 600 m ²
038	entfällt

Kennziffer	Objekte
039	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Druckbehälter-Verordnung (Druckbehälter-VO)/Chemikaliengesetz (ChemikaliengesetzG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden.
040	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m ²
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/Chemikaliengesetz/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden.
042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbaren Stoffe mit mehr als 3 200 m ² Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1 600m ² Lagerfläche
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1 600 m ² Lagerfläche
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5 000 m ² Lagerfläche
047	Hochregallager
	Sonderobjekte
048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2 000 m ²
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtung mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m ² Verkaufsfläche
056	Gaststätten

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 10.11.2004 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

II. Änderungssatzung vom 10.12.2008 zur Satzung über den Kostensatz für den Einsatz der Feuerwehr

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW., Seite 122) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Ziffer 1 und 2 des Kostenverzeichnisses über den Kostensatz für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hürth erhalten folgende Fassung:

Kostenverzeichnis über den Kostensatz für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hürth

Kostenziffer	Kostentatbestand	Euro/Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	Arbeitsstunde einer Feuerwehrkraft	27,88
2.	Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen	
2.1	Kraftfahrdrehleiter (DLK 32-12)	24,03
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	13,29
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 24)	13,80
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 24-50)	11,25
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	27,10
2.6	Gerätewagen-Gefahrgut (GWG II)	31,70
2.7	Kommandowagen (Pkw)	22,50
2.8	Lastkraftwagen (Lkw)	9,20
2.9	Gerätewagen-Tierrettung (GW-Tier)	21,00
2.10	Löschgruppenfahrzeug (LF 16-12)	15,34
2.11	Wechselaufbaufahrzeug (WLF)	41,93
2.12	Rüstwagen (RW II)	11,76
2.13	Einsatzleitwagen (ELW 1)	10,23
2.14	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	20,45
2.15	Ölkehrgerät	7,15
2.16	Kommandowagen	35,13
2.17	Kleinalarmfahrzeug	19,72
2.18	Fahrzeug Brandschutzaufklärung	17,69
2.19	Löschgruppenfahrzeug (LF 16-12 Gleuel)	31,03

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.11.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

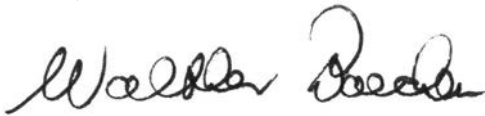
Die vorstehende **II. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 10.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth beschlossen:

Präambel

Der Seniorenbeirat der Stadt Hürth ist eine Interessensvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung der Stadt Hürth sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Träger des öffentlichen und privaten Rechts im Bereich der Seniorenarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell und unabhängig von Verbänden und Vereinen.

§ 1 Allgemeines

Zu den Senioren im Sinne dieser Satzung gehören alle Einwohner, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Seniorenbeirats bestehen insbesondere darin:
 - die parlamentarischen Gremien (Rat und Ausschüsse) sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten
 - die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme und Bedürfnisse der Senioren aufmerksam zu machen und deren Arbeit zu verfolgen
 - Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren zu erarbeiten
 - bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren mitzuwirken
 - Ansprechpartner der Senioren in den einzelnen Stadtteilen zu sein
 - die Qualität der Beziehungen zwischen den Generationen zu stärken
 - Zusammenarbeit mit dem Lokalen Bündnis für Familie.
- (2) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (3) Er führt keine Rechtsberatung durch.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Hürth besteht aus 13 Mitgliedern. Diese müssen das sechzigste Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Hürth haben.
- (2) Es ist anzustreben, dass möglichst alle Ortsteile der Stadt Hürth im Beirat vertreten sind.
- (3) Der/die zuständige Beigeordnete, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Sozialamtsleiter/in, gehört dem Beirat als beratendes Mitglied an.
- (4) Von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die bereits ein Ratsmandat innehaben oder bereits einem Ausschuss als sachkundiger Bürger bzw. sachkundiger Einwohner angehören sowie persönliche Vertreter örtlicher Verbände, die bereits in einem Ausschuss des Rates vertreten sind.
- (6) Der Seniorenbeirat kann bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen oder Beratungspunkten Sachverständige und sachkundige Personen hinzuziehen.
- (7) Der Rat der Stadt Hürth kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied des Seniorenbeirats abberufen.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand mehr als 50% der Stimmen, werden die beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl erneut zur Wahl gestellt. Die Person, die bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter/in vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Der/die Vorsitzende ist über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der einzelnen Rats- und Ausschusssitzungen zu informieren.

§ 5 Amtsperiode

Die Amtsperiode des Seniorenbeirats entspricht der Wahlperiode des Rates.

§ 6 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats vorzeitig aus, so ist vom Rat der Stadt Hürth ein neues Mitglied zu benennen. Grundlage dieser Benennung ist die Liste, auf der die

Kandidaten geführt werden, die bei der Bildung des Seniorenbeirats zunächst keine Berücksichtigung fanden.

- (3) Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter/innen.

§ 7 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die zuständige Beigeordnete die Mitglieder des Seniorenbeirats ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung des Geschäftsgangs und der Ordnung in den Sitzungen eine Geschäftsordnung und legt diese der Stadt Hürth zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 Sitzungshäufigkeit

Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch dreimal jährlich. Ferner ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Seniorenbeirats dieses verlangen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Arbeitssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird von der Verwaltung der Stadt Hürth beauftragt.
- (3) Alle Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirats erhalten die Mitglieder des Beirats ein Sitzungsgeld entsprechend § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO). Die Zahl der entschädigungsfähigen Sitzungen wird auf 3 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Die Entschädigungsregeln gelten gleichermaßen für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 8 GO NRW erfüllt sind.

§ 12 Mitwirkung in Ausschüssen des Rates der Stadt Hürth

- (1) Der Seniorenbeirat ist bei allen die Senioren betreffenden Fragen zu hören, insbesondere in Bereichen wie:
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - Wohnen und Betreuung
 - Freizeit und Sport
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Bildung und Kultur.
- (2) Der Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält die Tagesordnung zu allen Ausschusssitzungen und des Rats zur Kenntnis.
- (3) Der Seniorenbeirat entsendet je ein Mitglied als sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse des Rates, in denen seniorenrelevante Themen behandelt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für diese Personen ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen, der bei Verhinderung an den Ausschusssitzungen teilnimmt.

§ 13 Zusammenarbeit mit der Stadt Hürth

- (1) Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Seniorenbeirat werden von der Verwaltung der Stadt Hürth wahrgenommen.
- (2) Der Seniorenbeirat gibt einmal jährlich einen ausführlichen Bericht im Ausschuss für Sport, Soziales und Familie ab.
- (3) Die ehrenamtlich im Seniorenbeirat tätigen Personen werden auf Kosten der Stadt Hürth unfall- und haftpflichtversichert.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung dieser Satzung erfolgt durch den Rat der Stadt Hürth.
- (2) Vor Änderungen dieser Satzung ist der Seniorenbeirat zu hören.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 06.12.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 10.12.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Hürth.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest.
2. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin/dem Vorsteher, der stellvertretenden Vorsteherin/dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auch von der Vorsteherin/vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.
4. Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung findet.

§ 3 Stimmbezirke

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmberechtigung

1. Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
2. Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist,
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

1. Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
2. Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

1. In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
2. Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
3. Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
4. Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten, Bekanntmachung

1. Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

2. Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. Informationsblatt/Informationsblätter gemäß § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der Abstimmungsrechtige in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
3. Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister öffentlich bekannt
 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt;
 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Informationsblatt/Informationsblätter

1. Die Titelseite enthält die Überschrift Informationsblatt/Informationsblätter der Stadt Hürth zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
2. Das Informationsblatt/Die Informationsblätter enthalten
 1. Die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.

3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
3. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und des Begründungstextes des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und eventuelle Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt/in den Informationsblättern gemäß Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
 4. Das Informationsblatt/Die Informationsblätter werden auch im Internet auf der Homepage der Stadt Hürth veröffentlicht.

§ 9 Tag des Bürgerentscheids

1. Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
2. Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 Öffentlichkeit

1. Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
2. Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

3. In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
4. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

1. Die/Der Abstimmende hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
2. Die/Der Abstimmende gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
3. Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet die/der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
4. Die/Der Abstimmende kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Abstimmende/ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
5. Bei der Stimmabgabe per Brief hat die/der Abstimmende der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übergeben, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheides bis 16.00 Uhr bei ihr/ihm eingeht.
6. Auf dem Stimmschein hat die/der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 S. 2) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

1. Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
2. Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,

4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

3. Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
4. Die Stimme einer/eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheides stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

1. Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
2. Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der/des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

1. Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
2. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
3. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.09.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 967), in der derzeit geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung:

§§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt rückwirkend zum 02.03.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 11.01.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

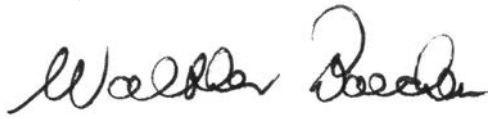
Die vorstehende **Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.12.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

VI. Änderungssatzung vom 11.12.2008 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 27.03.1984 (GV NW 1984, S. 214) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 folgende VI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen.

§ 1

Die in § 2 Absatz 2.3 festgesetzte Benutzungsgebühr wird auf monatlich 132,70 € festgesetzt.

§ 2

Die in § 3 Abs. 3.2 festgesetzte Verbrauchskostenpauschale wird monatlich auf 100,00 € festgesetzt.

§ 3

Die in § 4 aufgeführten Tagessätze werden

bei Benutzungsgebühren auf	4,36 €
und bei Verbrauchsgebühren auf	3,29 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **VI. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige**

Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 11.12.2008



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

VII. Änderungssatzung vom 11.12.2008 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth am 09.12.2008 folgende VII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Stadt Hürth beschlossen.

§ 1

Die in § 2 Absatz 2.3 festgesetzte Benutzungsgebühr wird auf monatlich 201,70 € festgesetzt.

§ 2

Die in § 3 Abs. 3.2 festgesetzte Verbrauchskostenpauschale wird monatlich auf 44,00 € festgesetzt.

§ 3

Die in § 4 aufgeführten Tagessätze werden

bei Benutzungsgebühren auf	6,62 €
und bei Verbrauchsgebühren auf	1,44 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 11.12.2008



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.12.2008 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV 2006 Seite 516) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Hürth-Park, Theresienhöhe, dürfen am Sonntag, den 29.03.2009, Sonntag, den 04.10.2009, Sonntag, 29.11.2009 und Sonntag, den 27.12.2009 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zulässigen Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des § 13 des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

Hürth, 11.12.2008

Stadt Hürth
als örtliche Ordnungsbehörde

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Ratsbeschlusses über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 unter Vorlage-Nr. 414/2008 über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Hürth beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 und erteilt dem Bürgermeister Entlastung."

Hinsichtlich der Festsetzung des Rechnungsergebnisses der Jahresrechnung 2007 werden folgende Abschlusszahlen bekannt gegeben:

Einnahmen Verwaltungshaushalt	106.827.750,53 EUR
Einnahmen Vermögenshaushalt	26.063.793,67 EUR
Einnahmen insgesamt	132.891.544,20 EUR
Ausgaben Verwaltungshaushalt	106.827.750,53 EUR
Ausgaben Vermögenshaushalt	26.063.793,67 EUR
Ausgaben insgesamt	132.891.544,20 EUR
Soll-Überschuss/Fehlbetrag	0,00 EUR
Neue Haushaltseinnahmereste Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Neue Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt	2.842.700,00 EUR
Neue Haushaltsausgabereste Verwaltungshaushalt	182.328,24 EUR
Neue Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	3.315.140,99 EUR

Aufgrund des §96 Abs. 2 GO NW werden die vorstehende Beschlussfassung sowie die vorgenannten Abschlusszahlen der Jahresrechnung 2007 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung 2007 sowie der Rechenschaftsbericht der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2007 liegen

vom 10.12.2008 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Zimmer 325, während der Bürostunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Bürostunden sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.30-16.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hürth, 10.12.2008



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadtwerke Hürth



6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW Seite 250) in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 379) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen, verbotswidrigen Abfallablagerungen sowie Altpapier, Bioabfällen (Braune Tonne und Grünabfuhr) - und Haushaltsgroß-/Elektrogeräte, für die Leerung der Straßenpapierkörbe und für die Durchführung der Abfallberatung werden keine besonderen Gebühren erhoben. Die Kosten für diese Entsorgungsleistungen sind durch die von den Grundstückseigentümern gemäß § 3 erhobenen Gefäßgebühren abgegolten.

Für die Entsorgung von sperrigen Abfällen im Holsystem bis zu einer Menge von 3 m³ werden ebenfalls keine Gebühren erhoben. Ab dem 4 m³ bis zum 6 m³ werden pro angefangener m³ 15 € fällig. Mengen über 6 m³ (Haushaltsauflösungen) werden nicht abgeholt.

Bezüglich der Gebühren für die Entsorgung der am Entsorgungcenter des Bauhofes, Kalscheurener Str. 105, abgegebenen Abfälle wird auf § 3 Absatz 3 dieser Satzung verwiesen. Für Personen, die nicht unter den in Absatz 1 genannten Personenkreis fallen, werden Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben. Ebenso werden die Kosten der Altpapierentsorgung grundsätzlich in die einheitliche Abfallgebühr einbezogen.

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 GEBÜHRENMAßSTAB UND GEBÜHRENSATZ

(1) Gefäßgebühren

1. Es wird eine einheitliche Abfallentsorgungsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß

erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Behälterzahl, der Gefäßgröße und Häufigkeit der Abfuhr. Es werden bei einem 14-tägigen Abfuhrhythmus kalenderjährlich erhoben für einen Abfallbehälter mit einem Nennvolumen von:

a.	60 l	119,00 €
b.	80 l	159,00 €
c.	120 l	238,00 €
d.	240 l	476,00 €
e.	770 l	1.528,00 €
f.	1100 l	2.183,00 €

Es werden bei einem wöchentlichen Abfuhrhythmus kalenderjährlich erhoben für einen Abfallbehälter mit einem Nennvolumen von:

g.	770 l	3.056,00 €
h.	1100 l	4.365,00 €

2. Wird von den Grundstückseigentümern der Nachweis erbracht, dass alle Bioabfälle auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und vollständig verwertet werden und ist durch die Stadtwerke Hürth auf Antrag hierfür eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen worden, wird eine Ermäßigung auf die gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 erhobenen Gefäßgebühren gewährt.

Die Gebührenermäßigung beträgt prozentual **26,76 %.**

3. Werden von Grundstücken, die anderweitig, nicht zu privaten Wohnzwecken genutzt werden, in Einklang mit den Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung den Stadtwerken Hürth keine Papierabfälle als Abfall zur Verwertung überlassen, reduzieren sich die nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 erhobenen Gefäßgebühren um **3,28 %.**
4. Wird von den Grundstückseigentümern der Nachweis erbracht, dass auf den Grundstücken die nachfolgend aufgeführte Verwertungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nicht den Stadtwerken Hürth überlassen werden, weil diese nach den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung ordnungsgemäß und vollständig anderweitig verwertet werden, wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung auf die gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 erhobenen Gefäßgebühren gewährt.

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

a.	Nichtüberlassung von Bio- und Grünabfall	26,76%.
b.	Nichtüberlassung von Altpapier und von Bio- und Grünabfall	23,49%.

Bei einer Gebührenermäßigung nach Ziffer 4 wird daneben eine Gebührenermäßigung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 nicht gewährt.

§ 3 Absatz 3 Buchstabe a, b, g und h erhalten folgende neue Fassung:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Anlieferung von Sperrmüll bis max. 3 cbm
(keine Bauabfälle, überwiegend Möbelteile) | kostenfrei |
| b) | Anlieferung von Sperrmüll von mehr als 3 cbm,
je weiterer angefangener cbm über 3 cbm | 15,00 € |

- | | | |
|----|--|------------|
| g) | Anlieferung von Gartenabfall pro vorgelegtem Coupon | kostenfrei |
| h) | Anlieferung von Gartenabfall ohne Coupon, je angefangener m ³ | 15,00 € |

Artikel 3

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

„Die Satzung in Form der 5. Änderungssatzung vom 14.12.2007 tritt am 31.12.2008 außer Kraft. Diese Satzung in Form der 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.“

Artikel 4

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 11.12.2008

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Bekanntmachung

der Stadtwerke Hürth



7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth vom 06.12.2001 (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926 ff) und der §§ 2,4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 379) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende 7. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth vom 06.12.2001 (Abwassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1:

§ 5 Niederschlagswassergebühr

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Absatz 1 1,34 €/m².

Artikel 2:

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth vom 06.12.2001 (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth vom 06.12.2001 (Abwassergebührensatzung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 11.12.2008

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 08.11.2001

in der Fassung der 6. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadtwerke Hürth betreiben im Stadtgebiet Hürth die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteilesowie
 - Gehbahnen bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO)
 - die Bushaltestellen, auch die als so genannte Buskaps an den Haltestellen angelegten Ausbuchtungen des Gehwegs in die Fahrbahn, die ein bequemes und sicheres Ein- und Aussteigen an Bushaltestellen ermöglichen sollen.

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber den Stadtwerken Hürth mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege wird ausnahmslos und uneingeschränkt den Eigentümern übertragen, deren Grundstücke an die Gehwege angrenzen und durch sie erschlossen sind.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern (allgemeine Reinigung). Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen (z.B. Kehricht, Laub, entfernter Wildkrautwuchs) sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (4) Auf Gehwegen und Fahrbahnen angelegtes Straßenbegleitgrün und Pflanzbeete, soweit es sich nicht um selbständige Grünanlagen handelt, müssen im Zuge der allgemeinen Reinigung mitgesäubert werden. Soweit nach natürlicher Betrachtungsweise zwischen Fahrbahn und Gehweg unselbstständig angelegtes Straßenbegleitgrün nicht eindeutig der Fahrbahn oder dem Gehweg zugeordnet werden kann, werden solche Flächen als Gehweg angesehen. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern, wie Weggeworfenem, anfallendem Laub sowie die Entfernung von Wildkrautbewuchs. Gärtnerische Pflegemaßnahmen, zum

Beispiel Bepflanzen, Beschneiden, Düngen, Wässern von Pflanzen sind kein Bestandteil der Reinigungspflicht.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. Befindet sich an Bushaltestellen ein Fahrgastunterstand (Wartehäuschen), ist zudem auch ein gefahrloser Zugang zum ÖPNV-Wartehäuschen zu gewährleisten.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Absatz 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadtwerke Hürth erheben für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der

Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, tragen die Stadtwerke Hürth.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).

Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Kann bei einer gedachten Verlängerung, die bei kreisförmiger oder gebogener Straßenführung als Tangente zu ziehen ist, sowohl eine Parallele zur längsten als auch zur kürzesten Grundstücksseite gezogen werden, wird der Frontmetermaßstab ermittelt aus dem Mittelwert, der aus der Summe von längster und kürzester Grundstücksseite gebildet wird.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr für die Reinigung beträgt jährlich 1,74 € je Frontmeter der nach den Absätzen 1 bis 3 gebührenpflichtigen Grundstücke.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentümern kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgelegt werden; der Bescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungs- oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig, und zwar für jeden Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Hürth das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird nach Zugang des Gebührenbescheides vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im Falle des § 6 Abs.2 (Eigentumswechsel) werden die Gebühren aus zurückliegenden Zeiträumen einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von diesen Fälligkeitsterminen am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt rückwirkend zum 01.07.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **6. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungssatzung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 11.12.2008

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Stadtwerke Hürth

PREISBLATT FERNWÄRME M P 9 9

Wärmeversorgung zum Zwecke der
Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung

(Stand 01.01.2009)

Je Übergabestelle gilt folgende Preisstellung:

1. Grundpreis GP

Der Grundpreis beträgt jährlich für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert (Wärmehöchstleistung bei Norm-Außentemperatur nach DIN 4701 Teil 2):

für die ersten	600 kW	31,24 €/kW,
für alle weiteren	kW	29,25 €/kW,
jedoch mindestens		218,65 €

Für die Bereitstellung des Norm-Anschlusswertes stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen entsprechenden Volumenstrom bereit, der sich aus dem vereinbarten Norm-Anschlusswert und der vereinbarten Temperaturspreizung bei Norm-Außentemperatur zwischen der Vor- und Rücklauftemperatur des Fernwärmenetzes errechnet.

2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt: 34,05 €/MWh.

3. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern 1 und 2) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zur Zeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

4. Preisänderungsformeln

Grund- und Arbeitspreis nach Ziffern 1 und 2 ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$GP = GP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,30 \right]$$

$$AP = AP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{K}{K_0} + 0,10 \frac{H}{H_0} + 0,15 \right]$$

In diesen Formeln bedeuten:

Bezeichnung	Wert
GP neuer Grundpreis	
GP ₀ Basisgrundpreis für die ersten 600 kW €/kW	29,76
für alle weiteren kW €/kW	27,87
jedoch mindestens	208,32 €
AP neuer Arbeitspreis	
AP ₀ Basisarbeitspreis €/MWh	28,55

Bezeichnung	Stand	Wert
L aktuelle tarifliche Stundenvergütung	01.01.2009	14,07 €/h
L ₀ Basisstundenvergütung	01.01.2004	12,74 €/h
I aktueller Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten	01.01.2009	105,6
I ₀ Basisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2000=100)	01.01.2004	101,8
K aktueller Index für Braunkohle und Braunkohlebriketts, jedoch mindestens	01.01.2009	113,9
	01.01.2004	102,5
K ₀ Basisindex für Braunkohle und Braunkohlebriketts (2000=100)	01.01.2004	102,5
H aktueller Preis für Heizöl	01.01.2009	65,27 €/hl
H ₀ Basispreis für Heizöl	01.01.2004	30,86 €/hl

5. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen auf Grund von Änderungen der tariflichen Stundenvergütung L, des Indexes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten I, des Preises für extra leichtes Heizöl H und des Indexes für Braunkohle und Braunkohlebriketts K werden jeweils jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres durchgeführt. Bei Anwendung der Preisänderungsformeln und bei der Abrechnung wird der Geldbetrag auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Preisänderungsformeln für den Grund- und Arbeitspreis werden zunächst die aktuellen Werte für L, I, H und K mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte L_0 , I_0 , H_0 und K_0 dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund- bzw. Arbeitspreis (GP_0 bzw. AP_0) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund- bzw. Arbeitspreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingesehen werden. Im Rahmen der Endabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 4 entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

Sollte einmal eine Grundlage für die Fortschreibung der Werte L, I, H bzw. K entfallen, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Wert weitestgehend entsprechende Wert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist dann berechtigt, die Preisänderungsformeln kostenneutral an die neuen Verhältnisse anzupassen.

6. Preisbasen

- 6.1 Der lohnabhängige Anteil ändert sich mit der tariflichen Stundenvergütung der Vergütungsgruppe B1 (Basis) gemäß dem jeweils in Kraft befindlichen Vergütungstarifvertrag zwischen dem Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. (AGWE), Hannover, einerseits und den Gewerkschaften ver.di und IG BCE andererseits. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsvergütung (Basis) und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat.

Sollten während des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Manteltarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 5, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 6.2 Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 5, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 6.3 Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) kommt der 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet bei einer Lieferung in Tankkraftwagen 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher zur Anwendung.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 5, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 6.4 Der Index für Braunkohle und Braunkohlebriketts ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 5, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

7. Abrechnung und Bezahlung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Als Abrechnungsjahr und Abrechnungszeitraum gelten die 12 Monate eines Kalenderjahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV festlegt. Bei einer Aufnahme der Wärmelieferung im laufenden Abrechnungszeitraum wird für die verbleibenden Monate des Abrechnungszeitraumes der voraussichtliche Verbrauch nach Erfahrungswerten des Fernwärmeversorgungsunternehmens festgelegt.

Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.

Bei verspätetem Zahlungseingang kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, den die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gibt, fordern.

Stadtwerke Hürth

PREISBLATT FERNWÄRME MP07

Wärmeversorgung zum Zwecke der
Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung

(Stand 01.01.2009)

Je Übergabestelle gilt folgende Preisstellung:

1. Grundpreis GP

Der Grundpreis beträgt jährlich für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert (Wärmehöchstleistung bei Norm-Außentemperatur nach DIN 4701 Teil 2):

35,92 €/kW.

Für die Bereitstellung des Norm-Anschlusswertes stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen entsprechenden Volumenstrom bereit, der sich aus dem vereinbarten Norm-Anschlusswert und der vereinbarten Temperaturspreizung bei Norm-Außentemperatur zwischen der Vor- und Rücklauftemperatur des Fernwärmenetzes errechnet.

2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt: 39,15 €/MWh.

3. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern 1 und 2) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zur Zeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

4. Preisänderungsformeln

Grund- und Arbeitspreis nach Ziffern 1 und 2 ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$GP = GP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,30 \right]$$

$$AP = AP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{K}{K_0} + 0,10 \frac{H}{H_0} + 0,15 \right]$$

In diesen Formeln bedeuten:

Bezeichnung	Wert
GP neuer Grundpreis	
GP ₀ Basisgrundpreis €/kW	34,22
AP neuer Arbeitspreis	
AP ₀ Basisarbeitspreis €/MWh	32,83

Bezeichnung	Stand	Wert
L aktuelle tarifliche Stundenvergütung	01.01.2009	14,07 €/h
L ₀ Basisstundenvergütung	01.01.2004	12,74 €/h
I aktueller Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten	01.01.2009	105,6
I ₀ Basisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2000=100)	01.01.2004	101,8
K aktueller Index für Braunkohle und Braunkohlebriketts, jedoch mindestens	01.01.2009	113,9
	01.01.2004	102,5
K ₀ Basisindex für Braunkohle und Braunkohlebriketts (2000=100)	01.01.2004	102,5
H aktueller Preis für Heizöl	01.01.2009	65,27 €/hl
H ₀ Basispreis für Heizöl	01.01.2004	30,86 €/hl

5. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen auf Grund von Änderungen der tariflichen Stundenvergütung L, des Indexes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten I, des Preises für extra leichtes Heizöl H und des Indexes für Braunkohle und Braunkohlebriketts K werden jeweils jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres durchgeführt. Bei Anwendung der Preisänderungsformeln und bei der Abrechnung wird der Geldbetrag auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Preisänderungsformeln für den Grund- und Arbeitspreis werden zunächst die aktuellen Werte für L, I, H und K mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte L_0 , I_0 , H_0 und K_0 dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund- bzw. Arbeitspreis (GP_0 bzw. AP_0) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund- bzw. Arbeitspreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingesehen werden. Im Rahmen der Endabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 4 entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

Sollte einmal eine Grundlage für die Fortschreibung der Werte L, I, H bzw. K entfallen, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Wert weitestgehend entsprechende Wert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist dann berechtigt, die Preisänderungsformeln kostenneutral an die neuen Verhältnisse anzupassen.

6. Preisbasen

- 6.1 Der lohnabhängige Anteil ändert sich mit der tariflichen Stundenvergütung der Vergütungsgruppe B1 (Basis) gemäß dem jeweils in Kraft befindlichen Vergütungstarifvertrag zwischen dem Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. (AGWE), Hannover, einerseits und den Gewerkschaften ver.di und IG BCE andererseits. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsvergütung (Basis) und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat.

Sollten während des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Manteltarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 5, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 6.2 Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 5, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 6.3 Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) kommt der 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet bei einer Lieferung in Tankkraftwagen 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher zur Anwendung.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 5, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 6.4 Der Index für Braunkohle und Braunkohlebriketts ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 5, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

7. Abrechnung und Bezahlung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Als Abrechnungsjahr und Abrechnungszeitraum gelten die 12 Monate eines Kalenderjahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV festlegt. Bei einer Aufnahme der Wärmelieferung im laufenden Abrechnungszeitraum wird für die verbleibenden Monate des Abrechnungszeitraumes der voraussichtliche Verbrauch nach Erfahrungswerten des Fernwärmeversorgungsunternehmens festgelegt.

Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.

Bei verspätetem Zahlungseingang kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, den die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gibt, fordern.



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „Wohnboulevard“ in Efferen

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 14.10.2008 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Zielsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines so genannten „Wohnboulevards“, einer großflächigen thematisch ausgerichteten Einzelhandelseinrichtung. Das Konzept des Betreibers für den Wohnboulevard sieht die Bündelung von Geschäften aus dem Sektor „Wohnen“ (Möbel, Einrichtungsbedarf etc.) vor.

Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umwandlung des Areals von „Gewerblicher Baufläche“ in „Sonderbaufläche“ mit der Bezeichnung „Möbeleinkaufszentrum“.

Auskünfte zum Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt während der Sprechstunden montags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr Herr Rickling vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 406 im 4. OG des Rathauses (Telefon 02233/53424, Fax 02233/53185, E-Mail orickling@huerth.de).

Hürth, den 12.12.2008

In Vertretung

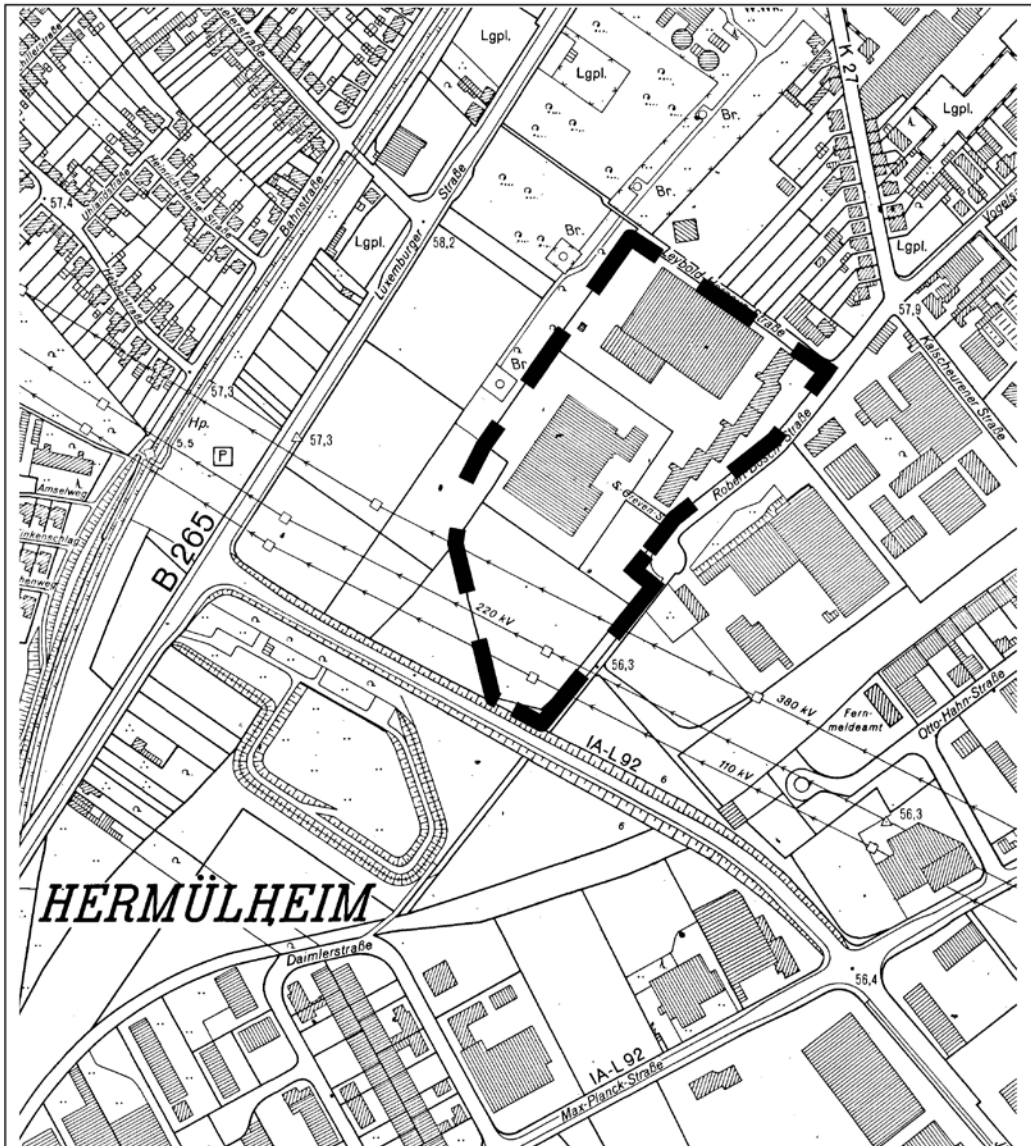
Dipl.-Ing. Franzen
Technischer Beigeordneter

STADT HÜRTH

Amt für Planung, Vermessung und Umwelt

3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnboulevard Hürth"

Übersichtsplan



Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Erftkreises vom 13.03.2001, Nr. S 1249/ 2001

30.09.2008
ohne Maßstab



Geltungsbereich



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

1. Teiländerung zum Bebauungsplan 014/015 „Am Alten Bahnhof“

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 die 1. Teiländerung zum Bebauungsplan 014/015 „Am Alten Bahnhof“ als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.

Gebietsbeschreibung:

Das Plangebiet der 1. Teiländerung im Stadtteil Hermülheim liegt zwischen der Straße Am Alten Bahnhof, dem Kinderspielplatz und der Stellplatzanlage eines Möbelhauses.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 1. Teiländerung zum Bebauungsplan 014/015 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Die Aufstellung dieser Teiländerung erfolgte im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.
2. Die 1. Teiländerung zum Bebauungsplan 014/015 liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, zur Einsicht öffentlich aus.
3. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

4. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

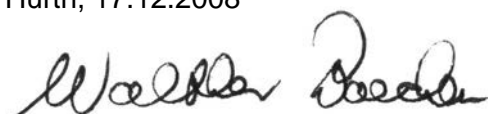
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

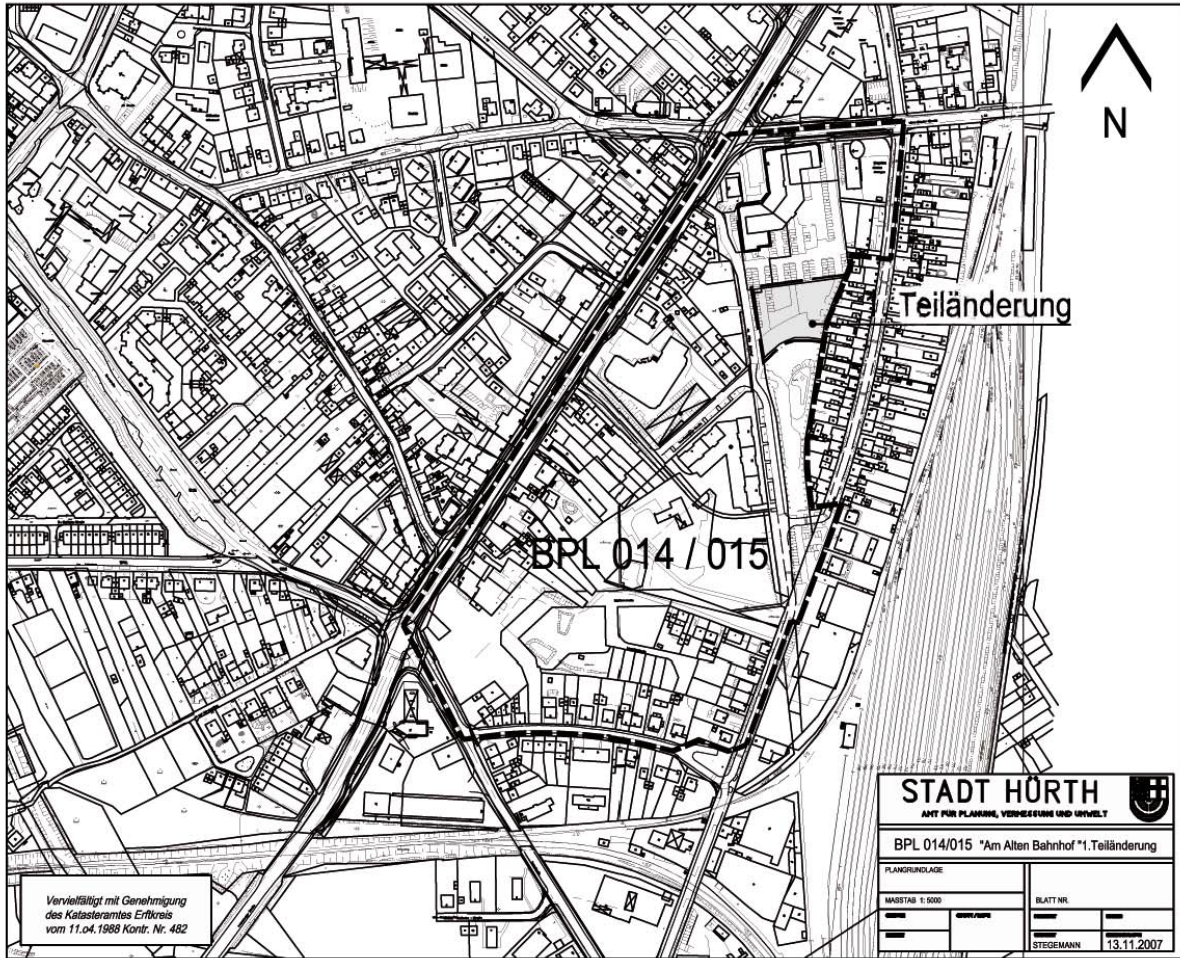
Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.12.2008



Walther Boecker
Bürgermeister

Übersichtsplan zur 1. Teiländerung zum Bebauungsplan 014/015 „Am Alten Bahnhof“



Bekanntmachung

des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hürth



Prüfung der Jahresrechnung 2007

Auslegung des Prüfberichtes

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2007 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 die geprüfte Jahresrechnung beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt. Interessierte Einwohner der Stadt Hürth haben die Möglichkeit, ab

22. Dezember 2008
während folgender Dienstzeiten
Mo.-Fr. 08.00 – 12.00 Uhr sowie
Mo.-Do. 13.30 – 16.00 Uhr

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 1. OG, Zimmer 124

Einsicht in den allgemeinen Berichtsband zu nehmen.

Hürth, den 17.12.2008

gez. Brockhaus
Leiterin RPA



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

**Erweiterung Grundschule Bodelschwingh,
Auf der Kuppe 24 in 50354 Hürth,
Abrissarbeiten, Erdarbeiten, Mauerarbeiten, Beton- Stahlbetonarbeiten**

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Esser Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53477, Fax: 02233/53449 E-Mail: fesser@huerth.de
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A
3	Art und Umfang der Leistung	Umfang: – ca. 700 m ³ Eingriff und Abriss in der vorhandenen Bausubstanz – ca. 650 m ³ Erdaushub und Wiederverfüllung – ca. 550 m ² Teilabriss und Ergänzungen der Außenanlagen – ca. 120 m Verlegung der Grundleitungen – ca. 290 m ³ Beton- und Stahlbetonarbeiten – ca. 550 m ² Mauerarbeiten
4	Ort der Leistung	Grundschule Bodelschwingh, Auf der Kuppe 24 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	02.03.2009 – 48.KW
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt - nur Postversand -	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kleinbauer Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53449
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	29.01.2009
9	Stelle, bei der die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth

11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt 65,65 € und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzzeichen 6000 0000 0010 und der Vermerk „ GS Bodel. Abriss/Rohbau “ anzugeben. Die Einzahlung ist bei Anforderung der Vergabeunterlagen durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist Submission	Die Submission findet am 05.02.2009 um 11:00 Uhr Zimmer 344, 3. OG des Rathauses statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 19 Nr. 3 VOB/A bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 12.03.2009 an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein-Erft-Kreises Untere Staatliche Verwaltungsbehörde 50124 Bergheim

Hürth, 18.12.08

Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Klinker